Unpartheyische

Gedanken

über

verschiedene Fragen

bey Gelegenheit der Succession in die von

dem verstorbenen Kurf rsten

Maximilian Joseph

rückgelassene Länder und Güter.

1778.

Ein Deutscher darf immerhin auch in den wichtigsten Angelegenheiten seine Meinung frey heraussagen. Diese Freyheit wird in den Reichsgesetzen nicht gehemmet. Nur aufrührerische Sätze, ehrfurchtslose Ausdrücke, und alles, was in Anzüglichkeiten ausartet, sind der gemessenen Ahndung unterworfen.

Frey von diesen Vorwürfen gedenke ich meine Meinung über verschiedene Fragen und Ereignisse, welche sich wegen der Succession in die von dem höchstselig verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern rückgelassene Länder und Güter bisher ergeben haben, freymüthig zu eröfnen.

Weder ein ordentlicher Beruf, noch weniger aber ein Auftrag verleitet mich zu dieser Arbeit. Nur ein patriotisches Gefühl, für welches ich dem Himmel danke, setzet meine Feder in Bewegung, standhaft und ohne Nebenabsichten meine Gedanken über diese höchst wichtige Angelegenheit meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Noch zur Zeit sind die verschiedenen Ansprüche, Staatsfragen und andere rechtliche, historische und politische Gegenstände, welche bey dieser Sache zusammenfließen, durch öffentliche Schriften nicht auseinander gesetzet, noch weniger hinlänglich aufgekläret worden. Nur einige theils durch den Druck, theils in Abschriften bekannt gewordene kleine Brochuren und Aufsätze haben hie und da einen Gegenstand dieser Sache berühret.

Aber die darinnen enthaltene Grundsätze sind größtentheils so unterschieden, verworren, und unstatthaft, als wenn unser Deutschland keine Reichsverfassung und Staatsgesetze mehr hätte, und als wenn die Kenntniß der Geschichte nicht mehr von den Zeugnissen der Urkunden und alten Geschichtschreiber, sondern nur von dem Eigendünkel heutiger Raisonneurs ihre Bestimmung erhielte.

Man gönne mir also den Versuch, meine Gedanken nicht zwar nach dem Geschmack und der leeren Schale dieser Herren Raisonneurs, sondern nach dem Buchstaben der Urkunden und Geschichtsbücher mit deutscher Offenherzigkeit vorzulegen. Ich darf mir zwar keineswegs schmeicheln, einen einzigen Verfasser dieser in dem Publiko herumirrenden Brochuren zu überzeugen, da auf jeder Zeile der Partheygeist, die Gehäßigkeit und Nebenabsichten zu sehr in die Augen leuchten, und da sich diese starke

Geister gleichsam zum voraus schon überzeuget halten, und erklären, niemals überzeugt werden zu können.

Es hat jüngsthin der dänische Etatsrath Johann Jakob Moser in seinen Anmerkungen über das Absterben des Kurfürstlichen Hauses Bayern verschiedene auf die Reichsverfassung abzielende Gegenstände gründlich auseinander gesetzet, und in den so betitelten unpartheyischen Briefen über das Erbfolgsrecht in die von dem verstorbenen Herrn Kurfürsten von Bayern hinterlassene Länder (von welchen ebenfalls Herr v. Moser der Verfasser seyn soll,) die meisten historischen Nachrichten gesammelt; dahero gedenke ich meinen Vortrag nur auf jene Gegenstände zu beschränken, bey welchen entweder eine hinlängliche Erläuterung noch ermangelt, oder einige Streitschriften bereits erschienen sind.

Diese Gegenstände sind folgende:

1. Ueber die Frage: welche Kur, die bayerische oder pfälzische, dermalen den fünften Platz unter den Kurfürsten einnehme.

2. Erläuterung des österreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger bayerischen Landen.

3. Die dagegen in das Publikum ausgestreuete Einwürfe, und deren Beantwortung.

4. Untersuchung, was es mit den Königl. böhmischen in der oberen Pfalz gelegenen Lehen für eine Beschaffenheit habe.

5. Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltene Sätze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV. des westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13 Millionen und der Grafschaft Cham.

6. Erläuterung des österreichischen Anspruches auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

7. Wem die Allodialverlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredienterbrecht statt finde.

8. Ob die Angabe der bayerischen Landstände gegründet sey, daß selbe niemals getrennet werden können.

9. Ob Kurpfalz befugt gewesen sey, über diese Successionssache einen Vergleich mit dem Durchlauchtigsten Erzhause einzugehen.

Ich wiederhole nochmals meine obige Betheurung, daß diese Schrift nur als eine Privatarbeit zu betrachten sey, und bitte daher selbe auch nur in solcher Gestalt zu beurtheilen, und zugleich versichert zu seyn, daß ich bey jedem etwa eingeschlichenen Irrthume zu allem Wiederruf eben so bereit und willig bin, als jederman von selbst erkennen wird, daß einem Privatmanne die vorzüglichsten Behelfe aus den Archiven ermangeln.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Ueber die Frage, welche Kur, die bayerische oder die pfälzische, dermalen den fünften Platz in dem Kurfürstlichen Collegio einnehme.

§. 1.

Es ist in der That nicht wohl zu begreifen, wie man bey dieser Frage annoch einen Zweifel habe erregen können, da die Geschichte und die Reichsgesetze die klärefte Entscheidung darbieten; und auch bereits auf dem Reichstage die Rückführung der pfälzischen Kur in den fünften und jenen Platz, welcher dem Kurhause Pfalz vor dem westphälischen Frieden eigen gewesen, ohne allem Widerspruch veranstaltet worden.

§. 2.

Dennoch aber gefiel es einem vermuthlich nur von einem übertriebenen Eifer für das Vaterland beseelten Bayern, eine Druckschrift bekannt zu machen, welche den Titel führet: Gedanken eines Bayern über einige Stellen deren letzthin im Druck erschienenen Anmerkungen über das Absterben des Kurfürstlichen Hauses Bayern (1). Es will darinnen die Hauptfrage oder der dem v. Moser entgegen zu setzende Satz behauptet werden: daß dermalen die bayerische Kur existire, und die pfälzische erloschen sey.

§. 3.

Der Verfasser dieser Meinung schreibt diese Kur ursprünglich den Herzogen von Bayern wiewohl ohne wissentlichem Diplomate zu; will solches durch das Belehnungs-Diploma Kaisers Rudolphs von 1275. bekräftigen und die goldene Bulle, worinnen dem pfälzischen Hause allein die Kur zugesprochen wird, theils für zweydeutig, theils für widerrechtlich ansehen.

§. 4.

Es wird freylich das Diploma ewig unwissentlich bleiben, in welchem die Herzoge und das Land Bayern die Kurwürde erhalten haben sollen.

In den Sachsen- und Schwabenspiegeln, welche doch nach dem Zeugnisse Conrings, Senkenbergs, Lambachers und anderer Gelehrten wenigstens bis zum Jahr 1230. hinaufsteigen, wird nicht ein Herzog von Bayern, sondern der Pfalzgraf als Truchseß unter die Kurfürsten gezehlet. Albertus Statensis

 schrei-

(1) Man will behaupten, daß der gelehrte Verfasser der Lehrheinsgeschichte diese Schrift in das Publikum gegeben habe. Ich kann mich davon noch zur Zeit nicht überzeugen. Die Vaterlandsliebe ist zwar heftig, sie kann aber doch die Kenntnisse eines rechtschaffenen Mannes nicht ersticken.

schreibet ad annum 1240. ausdrücklich: de secularibus Palatinus eligit, quia dapifer est. (2)

Noch niemand hat die Urkunde Kaisers Rudolphs von 1275 für ein Belehnungs-Diploma angesehen. Bayern und Pfalz waren damals Ein Haus; es war also nur die Frage, wer unter den mehreren getheilten Erben dieses Hauses die Kur und die Wahlstimme besitzen solle? und es entschied Kaiser Rudolph in der besagten Urkunde, daß die Herzoge, welche die bayerischen Lande besitzen, und die Linie, welche die Pfalzgrafschaft am Rhein innen hat, da selbe ein Haus ausmachen, für eine Stimme zu halten seyn.

Die in dieser Urkunde vorkommende Worte: ratione ducatus Bavariæ hoc eis competere, werden zwar als eine von dem Herzoge Heinrich von Bayern vorgebrachte Ursach angeführet, nicht aber von dem Kaiser in der Entscheidung ausdrücklich gut geheißen, weil ansonst die Kurwürde nothwendig dem Herzoge Heinrich allein hätte eingeräumet werden müssen.

Wie nun Kaiser Rudolph die Stimme aller Pfalzgrafen und zugleich Herzoge von Bayern nur für eine Kur angesehen hatte, also ist auch die in dem paviischen Vertrage beliebte Alternirung auf eben diesen Grundsatz gebauet, und kann man mit dem Verfasser dieser Schrift aus gleichem Grunde sagen, daß, wenn die Kurwürde für Bayern ausgemacht, oder in dem Herkommen gegründet gewesen wäre, man sich von Seiten der Herzoge von Bayern wohl niemals in eine Alternirung eingelassen haben würde. Es beruhet also alles auf dem Satz, daß, da beyde Linien als Pfalzgrafen betrachtet worden, selbe unter sich dieser Alternirung Platz gegeben haben.

§. 5.

Obgleich diese Alternirung in Ansehung der Wahlstimme in dem paviischen Vertrage beliebet worden, so ist doch dieser Vertrag, so viel bekannt, in diesem Punkt niemals in wirkliche Erfüllung gekommen, wenigstens hat und konnte selber in der Grundlage der Kur selbst keine Veränderung herfür bringen, und diese Gerechtsame von einem Lande auf das andere übersetzen. Nicht nur in dem bekannten Decret und Schreiben der Kurfürsten an den Pabst auf dem Kurfürstentage zu Rensee 1338 wird den legitimis Electoribus nur allein Rudolphus Palatinus dapifer beygezehlet, sondern auch in jenen kurfürstlichen Willbriefen, in welchen zwischen beyden Linien die obgedachte Alternirung pactiret worden, wird die Kur ausdrücklich als ein auf der Pfalzgrafschaft haftendes Recht betrachtet.

In

(2) Dieser Verfasser lebte unter Kaiser Friedrich dem II. und schloß seine Geschichte mit dem Jahre 1256.

In dem Willbriefe des Kurfürsten von Maynz von 1333. heißet es, daß, da nur einer zur Wahlstimme zuzulassen sey, und sich etwa beyde Linien nicht vereinigen könnten, man den Aeltesten zu der Wahl und zu anderen Stücken als einen Pfalzgrafen von dem Rhein zulassen solle.

In dem Willbriefe des Kurfürsten von Sachsen von 1338. wird eben dieses in den Worten bekräftiget: daß Sie Theil haben an der Chur des Reichs von der Pfallenzgrafschaft.

Beyde diese Ausdrücke zugleich werden auch in dem Willbriefe des Marggrafen und Kurfürsten von Brandenburg von 1340, welcher noch dazu ein bayerischer Prinz gewesen ist, buchstäblich wiederholet. (3) §. 6.

Als nachher Kaiser Karl der IV. durch die goldene Bull nicht nur den Kuren ihre volle Richtung gegeben, sondern auch die Kurhäuser in ein abgesondertes Collegium erhoben, und noch anbey auch den Grundsatz Cap. VII. festgestellet hat, daß den Kurfürsten virtute regni & principatuum suorum das Wahlrecht zustehe, so mußte auch nothwendig die Frage, wenn sie noch zweifelhaft gewesen wäre, entschieden werden, ob die Kur auf der Pfalzgrafschaft am Rhein, oder aber auf dem Herzogthume Bayern hafte; mithin, da vermöge der in der goldenen Bulle getroffenen Einrichtung eine Alternirung nicht Platz haben konnte, ob dieser oder jener Linie das Kurrecht zukomme?

An. 1354. hat Kaiser Karl der IV. als König und Kurfürst von Böhmen nach dem Beyspiele seines Vaters Königs Johanns in einer öffentlichen Urkunde (4) bekennet, quod Palatinus ratione hujus Comitatus Rheni sit elector. Noch klärer aber entschied dieses Kaiser Karl der IV. in seiner Urkunde dat. Norimb. 1356. quinta feria post Epiphanias Domini &c. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Convent in folgenden merkwürdigen Worten: quod nos cum omnibus principibus Electoribus ecclesiasticis & secularibus voluntate communi & unanimiter in imperiali curia nostra Norimbergæ deliberavimus & concordavimus & cum jure & sententia invenimus, declaramus & pronuntiamus pro jure —— —— quia nos cum jure & per sententiam invenimus, quod electio & vox super principatum & super terras Palatinatus & super Archidapiferiam taliter fundatæ sunt, ut unum sine alio persistere non possit. (5)

A 3 §. 7.

(3) Man findet diese Willbriefe in dem Codice dipl. Bav. beym Scheid. Bibliothec hist. goetting. p. 248. 250. 251.

(4) Tolner. Cod. Dipl. palatin. p. 89. und p. 92.

(5) Tolner. Cod. Dipl. palat. p. 90. Es ist diese Urkunde auch in deutscher Sprache eben daselbst p. 93. anzutreffen.

§. 7.

Bey diesen so deutlichen Beweisgründen ist es demnach nicht wohl zu begreifen, wie der Verfasser dieser Schrift angeben könne: daß der Pfalzgraf bey Rhein die Kur schwerlich erhalten haben würde, wenn er nicht zugleich schon vorhin einen Anspruch hierauf als Herzog von Bayern gehabt hätte. Jederman wird von selbst erkennen, daß dieser Satz lediglich dahin umzuwenden sey, daß die Herzoge von Bayern niemals einen Theil an der Kur gehabt haben würden, wenn dieses Haus nicht zugleich die Pfalzgrafschaft bey Rhein erlangt hätte. In Voraussetzung dieses Satzes verdienet das von dem Erbschenkenamt des Grafen von Preysing in Bayern angezogene Gleichniß ohnehin keine Beantwortung.

§. 8.

Es sollen aber dem Verfasser neuerdings drey Urkunden und Lehenbriefe in Abschriften zu Gesicht gekommen seyn, kraft deren verschiedene Herzoge von Bayern als nämlich An. 1415. 1443. 1448. und 1451. vom Kaiser Siegmund und Friedrichen mit der Kurwürde abermals belehnet worden seyn sollen.

Der Verfasser würde zur Aufnahme der Geschichte einen wesentlichen Dienst geleistet haben, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, diese Urkunden der gelehrten Welt mitzutheilen; bis wohin aber sich wohl schwerlich jemand, wenn er nur die ersten Grundlinien der pfälzischen und bayerischen Geschichte innen hat, auf das bloße Wort des Verfassers davon überzeugt halten wird. Man darf nur in Erwegung ziehen, daß Kaiser Siegmund in einer feyerlichen Urkunde von 1414. dem Hause Pfalz das Kurrecht ausdrücklich bestätiget, und mit Anführung der obgemeldten kurfürstlichen Erklärungen von 1356. auf das neue tam ecclesiasticorum quam secularium Principum S. R. I. Electorum consilio & consensu accedente regio & in perpetuum valituro Edicto festgestellet habe: quod jus, vox, dignitas & potestas eligendi Romanorum Regem in Imperatorem promovendum Ludovico Comiti Palatino tanquam Imperii Sacri Archidapifero ac Principi Electori, hæredibus & successoribus suis — — in perpetuum debet competere, sicut & rite, sibi tanquam Comiti Palatino Rheni ac S. R. I. Archidapifero competit manifeste &c. (6) Zu diesem Kaiserl Decret sind auch nachhin die Willbriefe aller Kurfürsten gekommen.

Eben dieses — in perpetuum valiturum Decretum hat Kaiser Siegmund den 8ten May 1434. unter einer goldenen Bulle neuerdings bestätiget. (7) Wie solle also eben dieser Kaiser Sieg-

(6) Die Urkunde beym Tolner. Cod. dipl. Palat. p. 94.

(7) Tolner. eben daselbst p. 96.

Siegmund die Herzoge von Bayern mit jener Kur belehnet haben, welche derselbe in diesen Urkunden als eine von Alters her der Pfalzgrafschaft angehörige Gerechtsame öffentlich und mit Beystimmung aller Kurfürsten erkläret hat? Was aber die Urkunden von den Zeiten Kaisers Friedrichs des III. und der folgenden Kaiser betrift, so ist nichts anderes bekannt, alß daß zwar in den pfälzischen — niemals aber in den bayerischen Lehenbriefen von kurfürstlichen Ehren und Würden Meldung gemacht worden.

§. 9.

Der Verfasser, um seinem patriotischen Plan nachzugehen, vermeinet, daß Herzog Maximilian bey der Achtserklärung des Kurfürsten Friedrichs von Pfalz nur eben jene Kur erhalten habe, welche schon ursprünglich bey den Herzogen von Bayern gewesen sey. Allein niemand war damals der Meinung, daß eine dem Hause vorhin zuständig gewesene Kur gleichsam postliminio zurück getreten seyn sollte. Kaiser Ferdinand der II. hat nothwendig die Kur nur für eine Zugehörung des pfälzischen Hauses angesehen, und daher in dem bekannten Lehenbriefe für den Herzog und nachherigen Kurfürsten Maximilian von Bayern sich der Ausdrücke gebrauchet, daß dieser Herzog die obgeschriebene Regalien und Lehen der Kur-Pfalz und Erztruchsessenamts samt dem dazu gehörigen Vicariat, Recht, Session, Stimm und Wahl innen haben solle. Man darf nur obenhin die damals gewechselte vielfältige Schriften in des Londorp. act. publ. einsehen, so fallen die chimärischen Sätze des Verfassers von selbst hinweg.

§. 10.

Diese Kur also, welche der Pfalzgrafschaft und dem Erztruchsessenamte erwiesenermassen von jeher anklebte, ist durch die vorgedachte Belehnung an den Kurfürsten Maximilian von Bayern und seine Erben übertragen, und solches nachher in dem westphälischen Frieden Art. 4. §. 3. bekräftiget worden. Es war also nur die kurfürstliche Personalwürde, quam (wie der vorgedachte Friedensschluß spricht) Electores Palatini antehac habuerunt, samt dem damit verbundenen Erztruchsessenamte, welches die Herzoge von Bayern erhalten haben. Keineswegs aber sind auch die bayerischen Lande selbst von dem fürstlichen Collegio ausgezogen und in Kurlande verwandelt worden; indem bekanntlich das Haus Bayern fortan, und ohne allem Widerspruche die herzoglich-bayerische Stimme in dem Reichs-Fürstenrath fortgeführet hat, und dieser Stimme wegen keine Bedingniß und Vorbehalt, wie wegen der — der Kur Braunschweig ordentlich incorporirten Fürstenthümer, jemals gemacht worden ist.

§. 11.

In dem westphälischen Frieden Art. 4. § 9. wird auf den Fall, daß der bayerische Mannsstamm erlöschen sollte, bedungen: dignitas electoralis, quæ penes Bavariæ duces fuit, ad superstites Palatinos redeat. Auch hier will der Verfasser durch eine abgeschmackte Wortfängerey den Schluß ziehen, als wenn die Worte, quæ penes Bavariæ Duces fuit, auf ein altes jure postliminii an Bayern zurückgekommenes Kurrecht seine Beziehung hätte. Allein selbst der Buchstaben des Friedensschlusses wird einen jeden, der die Sprache innen hat, des Gegentheils überzeugen.

Art. IV. §. 3. heißt es: dignitas electoralis quam electores Palatini antehac habuerunt, maneat penes Ducem Bavariæ. In dem Art. IV. §. 9. wo von dem Rückfalle dieser Kur an das pfälzische Haus die Rede ist, wird gemeldet: dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad superstites Palatinos interim simultanea investitura gavisuros redeat. Man wird also durchgehends aus diesen beyden Stellen des Friedensschlusses keine andere Folge ziehen, als daß diejenige Kur, welche die Pfalzgrafen erwiesenermaßen von jeher innen gehabt haben (antehac habuerunt), auf die Herzoge von Bayern übertragen worden; und daß auf den Fall, daß der bayerische Mannsstamm ausgehen sollte, eben diese Kur, welche nur bis dahin penes Bavariæ Duces fuit, an das pfälzische Haus zurückkehren (redeat) solle.

Es würde unnöthig seyn, sich mit einer weiteren Erklärung dieser schon an sich klaren Bemerkungen abzugeben, und es ist auch nicht zu vermuthen, daß Kur-Pfalz jemals zugegeben haben würde, daß der alten Würde ihrer pfälzischen Lande ein solcher Abbruch zugehen sollte.

Zweytes Hauptstück.

Erläuterung des österreichischen Patents bey der Besitznehmung einiger bayerischen Landen.

§. 1.

In dem österreichischen Patent, welches bey der Besitznehmung einiger Distrikte in Bayern und auch etwelcher wenigen Ortschaften, die heute zu der oberen Pfalz gerechnet werden, bekannt gemacht worden, wird der ganze Anspruch folgender Gestalt kurz zusammen gefasset: „so erklären Wir hiemit, und geben zu wissen, daß vermöge der von dem Kaiser Siegmund An. 1426. „dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen „Belehnung alle diejenige Lande und Distrikte in Nieder- und

„Ober-

„ Ober-Bayern, auch Oberen-Pfalz, welche die damalige mit
„ dem Herzoge Johann von Bayern erloschene Straubingische
„ Linie besessen hat, Uns und Unserem Erzhause wirklich an-
„ gefallen seyn.

Lange bevor, als sich der betrübte Fall der Erlöschung des kurbayerischen Mannsstammens ereignete, machten mich folgende in des Struvii Corp. Hist. Germ. Periodo IX. Sect. 9. §. 32. befindliche Worte aufsichtig: post mortem Alberti II. Boio-Hollandi, & dum Bavariæ Duces terras Cæsare inconsulto inter se dividerent, Sigismundus Imperator Alberto II. genero suo Austriæ archiduci Viennæ die Jovis ante Palm. 1426. Bavariam inferiorem tanquam imperio apertam reliquit administrandam ea tamen lege, ut post ipsius mortem ad Sigismundi hæredes masculos redeat, his vero deficientibus ad Elisabetham Alberti Conjugem, & hac sine hæredibus defuncta, ad Albertum ipsiusque hæredes (1); und da in der dabey befindlichen Nota 64. angemerket wird: Originalia adservantur in Bibliotheca Cæsarea; so versäumte ich nicht bey meiner Anwesenheit in Wien A. 1762. mich um nähere Nachrichten von diesen merkwürdigen Urkunden auf der Kais. Kön. Hof-Bibliothek zu bewerben. Ich erhielt daselbst den weitläuftig und wohl verfaßten Catalogum Manuscriptorum zur Einsicht, und fand zu meinem größten Vergnügen nicht nur verschiedene sehr wichtige Auszüge aus den Manuscripten darinnen, sondern auch nebst anderen Urkunden die Abschriften (2) derjenigen, auf welche sich Struvius in der oben angemerkten Stelle berufen hat.

Es sind deren zwey. Die erste ist eine Belehnungs-Urkunde Kaiser Siegmunds für den Herzog Albrecht von Oesterreich und seine Erben mit Niederbayern am Sonntag Lätare in der Fasten (10. März) 1426. Die andere ist ein Vertrag zwischen Kaiser Siegmund und besagten Herzog Albrecht über die künftige Succession in dieses Herzogthum, geben am Donnerstag vor dem heiligen Palmtag (den 21. März.) 1426; welche eben jenes Instrument ist, wovon Struvius in den obgemeldten Worten einen Auszug liefert. Der nähere Inhalt dieser Urkunden wird weiter unten nach vorausgesetzter Geschichte vorgeleget werden.

§. 2.

Durch diese wichtige Entdeckung wurde ich veranlasset, nicht nur überhaupt in die Geschichte der zwischen den bayerischen Herzogen vorgenommenen Theilungen hineinzugehen, sondern auch hauptsächlich den ächten Verstand und die Wirkungen der obgedachten zwey Urkunden in Ueberlegung zu ziehen.

(1) Auch Köhler in seiner Reichshistorie p. 351 machet davon Meldung.
(2) An dem Rand ist dabey angemerket, daß sich die Originalien dieser Urkunden in dem Kais. Königl. Hausarchive befinden.

Die erste Abtheilung der bayerischen Lande in Ober- und Niederbayern hat sich im Jahre 1255. ergeben, als nämlich die Söhne Herzogs und Pfalzgrafens Otto des Erlauchten Ludwig und Heinrich die von ihrem Vater besessenen Reichslande solcher gestalt theilten, daß Ludwig die Pfalzgrafschaft am Rhein und den größten Theil derjenigen Lande, welche heut zu Tage das Oberbayern genennet werden, Heinrich aber den übrigen Theil der bayerischen Lande und darunter das ganze heutige Niederbayern erhielten (3).

Der Stamm Ludwigs theilte sich wiederum in zwey Linien, deren eine vermöge des Vertrags zu Pavia von 1329 das obgemeldte Herzogthum Oberbayern, die andere aber die Pfalzgrafschaft am Rhein samt annoch einigen Ortschaften in Bayern erhielt. Der Stamm Heinrichs aber gieng im Jahre 1340 mit Herzog Johann gänzlich aus.

§. 3.

Um diese hier nothwendig näher zu erläuternde Geschichte kurz und in einem Zusammenhange zu übersehen, so gedenket man vorerst von dem Stammen Ludwigs, welcher vermöge der obgedachten Theilung von 1255. die Pfalzgrafschaft und das Oberland von Bayern erhalten hatte, die erforderlichen Nachrichten zu liefern.

Der obgemeldte Ludwig mit dem Beynamen der Strenge, lies zwey Söhne zurück, Rudolphen nämlich und Ludwigen, welcher nachhin die Kaiserkrone erhielt; von jenem stammet das heutige Kurpfälzische Haus her, von diesem aber der jüngsthin erloschene bayerische Mannsstamm. Beyde vorgedachten Brüder regierten ihre Lande nach dem Anno 1294 erfolgten Tode des Vaters bis 1310 gemeinschaftlich. Im Jahre 1310 aber erfolgte unter ihnen eine Theilung (4), welche jedoch nicht volle 3 Jahre dauerte, indem im Jahre 1313 zwischen beyden Brüdern durch einen neuen Vertrag wiederum ein gemeinschaftlicher Besitz aller ihrer Reichslande zurückgeführet wurde (5). Es hatte aber

(3) In dem Chronico Augustensi ad a. 1251. bey Freher Script. rer. germ. T. I. p. 378. wird die Theilung mit folgenden Worten erzehlet: Ludovicus & Henricus Duces Bavariæ circa Pasca suos inter se dividunt principatus & Henrico cessit nomen Ducis cum majori parte Bavariæ, videlicet Ratisbona, Chambia, Chelhaim &c. &c. Ludovico autem cessit superior pars Bavariæ cum Palatinatu.

(4) Man besehe die Urkunde in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern No. 28. p. 207.

(5) Das hierüber von dem Pfalzgrafen Rudolph ausgestellte Instrument: Geben zu München am nächsten Pfingstags vor St. Johann Tag

aber dieser gemeinschaftliche Besitz eine noch kürzere Dauer, da gleich in dem folgenden Jahre diejenigen Mißhelligkeiten entsprungen, welche sich nachhin erst nach dem Tode Rudolphs endigten.

Den Anlaß dazu gab die im besagten Jahre erfolgte Wahl des Herzogs Ludwigs zum deutschen Kaiser, welcher sein Bruder Rudolph nicht nur nicht beystimmte, sondern sogar dem von der Krönung zurückkehrenden Ludwig den Eintritt in Bayern zu verwehren trachtete. Es kam zwar durch Vermittlung Bischofs Conrads von Freysingen zwischen beyden Brüdern den 6. May 1315 zu einem Versöhnungstraktat (6), welcher aber von Rudolphen gar bald wiederum außer Augen gesetzet wurde.

Da sich nun dieser eines förmlichen Aufruhrs gegen seinen Bruder Kaiser Ludwigen schuldig machte, wurde er von dem letztern für einen Reichsfeind erkläret, und als ein solcher mit Einziehung aller seiner Länder bestrafet (7). Rudolph starb endlich im Elend Anno 1319 und lies drey Prinzen zurück, nämlich Adolphen, Rudolphen und Ruprechten.

§. 4.

Kaiser Ludwig hat also die Länder seines Bruders als verwirkte Reichslehen eingezogen, und selbe auch durch 10 Jahre ohne alle Widerrede für sich allein regieret. Endlich lies sich derselbe dennoch bewegen, den Kindern seines Bruders zu verzeihen (8), und mit ihnen einen Vertrag zu Pavia am Freytag vor Oswaldi (4. August) 1329. zu errichten, worinnen denenselben der größte Theil der von ihrem Vater besessenen Lande wiederum überlassen wurde.

Das Theilungsinstrument ist zwar bey verschiedenen Verfassern aber so sehr unterschieden anzutreffen, daß die darüber sich ergebende Zweifel niemals anders als durch die Einsicht der Urschrift selbst gründlich werden gehoben werden können; besonders aber wird von einer Clausul, in welcher zwischen beyden Häusern neben dem wechselseitigen Erbfolgsrechte auch, wie ei-

ni-

Tag zu Sonwenten (21. Junius), ist beym Gewold de septemvir. C. 9. p. 186. Nic. Burgund. de elect. Bav. p. 47. und Tolner. Cod. dipl. palat. p. 80. zu finden.

(6) Dieser Vertrag wird von Gewoldo defens. Ludow. Baw. P. II. p. 37. auszugsweise geliefert.

(7) Es mag darüber Volkmar in des Oeffel Script. rer. Boic. T. II. p. 549. Nicol. Burgundus hist. p. 42. nachgesehen werden.

(8) In der bayerischen Beantwortung der pfälzischen Manifestationis &c. Londorpio supplet. T. IV. p. 386. wird ausdrücklich darfür gehalten, daß diese vom Kaiser Ludwig gegen die Söhne seines Bruders „erzeugte Milde und Gütigkeit eine pur lautere Gnad, und „keine Schuldigkeit oder Rechtszwang gewesen sey.„

nige vorgeben, ein ordentliches fideicommissum perpetuum ein- geführet worden seyn solle, nur bey einigen Verfassern Melduug gemacht. Und gesetzt auch, daß diese Clausul in der Urschrift wirklich zu finden wäre, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Vertrag, wie in andern Artikeln, also auch in diesem von beyden Theilen nicht beobachtet, und also wenigstens tacite aufgehoben worden. Man darf nur mit einem Blick die Geschickte übersehen, so zeiget sich von selbst, wie oft der Artikel, daß beyde Theile mit ganzem Treuen gegen allermänniglich einander beystehen sollen, außer Acht gelassen worden. Der Artikel wegen Alternirung in der Kur ist nie in Erfüllung gekommen. Eben so wenig ist der bey einem jeden Fideicommiß wesentliche Artikel: daß kein Theil etwas von seinen Landen verkaufen solle, ausgenommen nur an den andern Theil (9), beobachtet worden.

Wenn man demnach den paviischen Vertrag in seiner wahren Gestalt und Eigenschaft betrachtet, so läßt sich kein anderer richtiger Schluß machen, als daß in demselben die Söhne des Pfalzgrafen Rudolphs vom Kaiser Ludwigen zu Gnaden wiederum aufgenommen, und Ihnen die Pfalzgrafschaft am Rhein und ein Theil der von Ludwigen besessenen bayerischen Lande wiederum eingegeben, und selbe auch in die Jura sanguinis und die davon abfließende Wirkungen wiederum restituiret worden seyn.

§. 5.

Die Restitution der Pfalzgrafen konnte aber nur auf jene Lande eine Beziehung haben, welche Ludwig sowohl vor als auch nach der Proscribirung seines Bruders innen gehabt hat, und auch auf diese nur allein konnte sich ein in allgemeinen Ausdrücken abgeredetes pactum mutuæ successionis beschränken; ausgenommen es wäre in diesem Vertrage ausdrücklich vorgesehen worden, daß selber in allen seinen Punkten auch auf die künftige einem oder dem andern Theile zufallende neue Landbesetzungen verstanden seyn solle; welcher Beysatz noch in keiner einzigen der Welt bekannt gewordenen Copie dieses Vertrages enthalten ist. Hieraus ergiebt sich also die richtige Folge, daß das aus dem jure sanguinis herfließende und durch den obgedachten Vertrag wiederum restituirte oder auch allenfalls ausdrücklich vorbehaltene wechselseitige Erbfolgsrecht der beyden Häuser Bayern und Pfalz sich nicht weiter als auf das, was einer Seits Kaiser Ludwig der IV. und anderer Seits die Söhne seines Bruders Rudolphens dazumal wirklich besessen haben, erstrecken könne; folglich daß die nachher von einer und der anderen Linie neu acquirirte Lande darunter nicht begriffen seyn, folglich selbe nach

ihrer

(9) Man hält sich hier nach jener Copie dieses Vertrages, welche beym Oettenkhover in den Beylagen No. 36. p. 221. zu finden ist.

ihrer Eigenschaft beym Ausgang eines dieser Häuser entweder dem Domino directo oder den Allodialerben anzufallen haben.

§. 6.

Als daher im Jahre 1340. den 22sten Christmonats Herzog Johann der letzte männliche Zweig der obgedachten vom Herzoge Heinrichen vermöge der Theilung von 1255. abstammenden Linie, welche das Herzogthum Niederbayern besessen hatte, mit Tode abgieng, zog Kaiser Ludwig dieses Herzogthum platterdingen für Sich und seine Erben ein. Die Pfalzgrafen meldeten sich zwar mit einem Anspruche, und verlangten zur Theilnehmung an diesen Landen um so mehr zugelassen zu werden, indem Sie noch dazu von Rudolphen als dem älteren Sohne Ludwigs des Strengen abstammen. Allein Sie wurden mit ihrer Forderung nicht nur von dem Kaiser sondern auch von den bayerischen Ständen selbst abgewiesen; woraus sich also der klare Beweis der in dem vorgehenden §vo angezogenen Sätze darleget, und zugleich der weitere Schluß veroffenbaret, daß das Herzogthum Niederbayern in Anbetracht des kurpfälzischen Hauses als ein wahres Neoacquisitum in eben der Gestalt zu betrachten sey, wie andere von den Nachkommen Kaisers Ludwigs des IV. erworbene Lande. Wenn demnach in der Folge erwiesen werden wird, daß dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich ein rechtsgegründeter Anspruch auf Niederbayern zustehe, so läßt sich vermöge dieser Bemerkungen wenigstens so viel schon im voraus sehen, daß das pfälzische Haus beym Ausgange des bayerischen Mannsstammens seine auf das jus sanguinis sich gründende Ansprüche nicht auch auf diesen in dem Vertrage zu Pavia nicht begriffen gewesenen Theil von Bayern ausdehnen könne.

§. 7.

Kaiser Ludwig der IV. solle zwar ausdrücklich seinen Söhnen eingebunden haben, daß Selbe in Zukunft die bayerischen Lande nicht mehr von einander absondern und theilen sollen (10). Allein es wurde diese väterliche Ermahnung oder Anordnung gleich im zweyten Jahre nach dem den 11ten October 1347. erfolgten Tode Ludwigens außer Acht gesetzet, und im Jahre 1349. eine wirkliche Theilung unternommen, in welcher die Herzoge Ludwig der Römer und Otto das Oberland zu Bayern, die Herzoge Stephan, Albrecht und Wilhelm aber das Land zu Niederbayern samt Holland, Seeland 2c. erhalten haben (11). Die letzt gedachten drey Brüder blieben zwar eine Zeit in Gemein-

schaft

(10) Nach dem Zeugnisse des Aventins Lib. VII. C. 18. p. 744. und Adelzreiters Ann. Boic. T. II. l. 3. n. 48. p. 60.

(11) Andreas Presbyter in Chron. Bavar. beym Schilter Script. rer. germ. p. 36. und in Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern Beylage 40. p. 265.

schaft, faßten aber bald darauf den Entschluß, eine weitere Theilung ihrer Lande einzugehen. Zu diesem Ende erwehlten sie den Marggraf Ludwig von Brandenburg ihren Bruder, den Herzog Ruprecht den älteren Pfalzgrafen beym Rhein, und den Burggrafen Johann von Nürnberg zu Schiedsrichtern, und thaten auf selbe einen Hintergang, (wie die Worte lauten,) um zwischen ihnen eine Theilung zu machen, welche dann auch zu Regensburg an Sanct Erasm Tag, das ist den 3. Junius An. 1353. zu Stande kam (12).

In dieser Theilung erhalten die Herzoge Albrecht und Wilhelm folgende Stücke:

Schärding die vest, mit der Mautt, den Marckt, und das Gericht, und was darzu gehört.

Vnd das Neuhaus mit dem Graben: und Paumgartn: und das darzu gehört.

Aber das Gericht ausserhalb des Hauß: und des Graben: vnd Paumgartn das gehört geen Griespach.

Vilshouen die Statt: und die Mautt, das Gericht: und was darzu gehört.

Hiltersperg die vesst, vnd was darzue gehört.

Tuttling die vesst: und was darzue gehört.

Hengersperg das Gricht: vnd was darzue gehört.

Die Vogtej des Closters Niedernalltach: vnd was darzu gehört.

Teckendorff die Statt, die Mautt, das Gricht: vnd was darzu gehört.

Natternberg die Vesst, und was darzu gehört.

Viechtach den Marckt, und das Gricht, vnd die Vesst datz der Linden, und was darzu gehört.

Eschlcamb das Gricht: vnd Furt- und Neukirchen und watz dazu gehört.

Kham die Statt, das Gericht, Mautt und Zoll, und watz dazu gehört.

Kötzting den Marckt, und was darzu gehört.

Peylstain die vesst: und was darzu gehört.

München die Statt: vnd das Gricht: vnd was darzu gehört.

Schwarznburg baide vesst, vnd Netz den Marckt.

Valckenstein die vesst: vnd das Gericht, vnd was darzu gehört.

Saullberg die Vesst: und was darzu gehört.

Mitterfehls die zwo vessten und das Gricht: und watz darzu gehört.

Pogn

(12) Aventin Lib. VII. C. 20. p. 758. liefert davon einige Nachricht. Den Theilungsbrief findet man beym Aettenkhover Beyl. 41. p. 272.

Pogn den Marckt: und was darzu gehört.

Die Vogtejen der Clöster zu Oberaltach, Windberg und zu Metten, vnd was darzu gehört.

Straubing die Statt, die Mautt und das Gricht, vnd was darzu gehört.

Kagers bey Straubing vnd was darzu gehört.

Haydau die vesst: vnd das Gricht: und was darzu gehört.

Kelhaim die vesst: vnd die Statt: und das Gricht: vnd was darzu gehört.

Abbach die vesst, den Markt, Glaith, und was dazu gehört.

Arnsperg die vesst: vnd das Gricht: und was darzu gehört.

Sulzbach die vesst, und was darzu gehört.

Dietfurth den Markt, vnd was darzu gehört.

Ellenbach das Gricht: vnd was darzu gehört.

Geiselhering vnd Pfaffenberg die zween Marckt, und was darzu gehört.

Kürchberg die vesst: vnd was darzu gehört.

Dinglfing die Statt, das Gricht, Mautt: und Zohl vnd was darzu gehört.

Landau die Statt, Gericht, Mautt und Zohl, und was dazu gehört.

Ahausen die vesst, vnd was darzu gehört.

Scheumperg die vesst, das Gricht, und was darzu gehört, vnd dazu all Nutz, vnd Gült zu Regenspurg in der Statt: und was darzu gehört.

Den übrigen Theil von Niederbayern samt auch einigen Stücken von Oberbayern erhielt Herzog Stephan. Wobey man nur dieses noch zu erinnern findet, daß bey diesem Theilbriefe u. den darinnen benannten Orten nicht die heutige Abtheilung in Ober- und Niederbayern, sondern jene Auszeichnung der Orte, welche damals beliebt worden, vor Augen gehabt werden müsse.

§. 8.

Da die obgemeldten Herzoge von Oberbayern ohne Erben abgiengen, eignete sich Herzog Stephan den Besitz dieser Lande allein zu, obgleich Herzog Albrecht und Wilhelm in Niederbayern sich dagegen widersezten, aber ihren Forderungen wegen der Geschäften in den zugleich besessenen Provinzen Holland, Seeland ꝛc. keinen Nachdruck geben konnten.

Die drey Söhne des vorgedachten Herzogs Stephans unternahmen im Jahre 1392 eine neue Theilung (13), vermög deren Herzog Stephan der II. den Theil zu Jngolstadt, Herzog Friedrich den Theil von Landshut, und Herzog Johann den Theil von München erhielten, und sie sich zugleich gemeinschaftlich verbanden, den obgedachten Herzog Albrecht (dann Wilhelm ist

(13) Dieser Theilungsbrief ist ebenfalls beym Aettenkhover, Beylage 44. p. 282. anzutreffen.

schon Anno 1377 ohne Erben verstorben) von aller Forderung auszuschließen. Ob und in wie weit Herz. Albrecht und seine Erben von der Theilnehmung an dem Lande Oberbayern mit Rechte habe ausgeschlossen werden können, will man hier nicht weitläuftiger untersuchen, soviel aber ist doch allemal gewiß, daß diese Theilungen selbst ohne Hand und Wissen des obersten Lehenherrns geschehn, mithin vermöge der Gesetze eine künftige Lehensfälligkeit, wenn ein- oder die andere abgetheilte Linie ausstürbe, nach sich ziehen mußten.

§. 9.

Es ist nämlich ein in den deutschen Lehensgesetzen deutlich gegründeter Satz, daß, wenn mehrere Besitzer oder Erben die Lehen ohne besondere Einwilligung des obersten Lehensherrns unter sich vollkommen und wirklich theilen, kein wechselseitiges Erbfolgsrecht unter ihnen mehr statt habe, sondern wie die Worte der besagten Gesetze selbst lauten, die getheilte Lehen sollen zu dem Reich fallen (14) — und das ir einer stirbt ohne Lehenserben, desselben Theil ist dem Herrn ledig worden.

Wenn man nun den Vertrag zu Pavia in Erwegung ziehet, so ist selber von dem Kaiser Ludwig selbst geschlossen worden; mithin kann hier wegen der Einwilligung des obersten Lehenherrns keine Frage noch Zweifel seyn. Es sind auch so gar hierüber die Willbriefe der meisten Kurfürsten nachgefolget.

Wenn man aber hingegen die nachherigen unter den bayerischen Herzogen in den Jahren 1349, 1353 und 1392 vorkommende Theilungen betrachtet, so findet man weder eine Hand des obersten Lehenherrns bey der Theilung, noch auch eine darüber von demselben erfolgte Bestätigung.

In Voraussetzung dieser Grundsätze also ergiebt sich der Schluß von selbst, daß in Ansehung der paviischen Theilung dem Kurhause Pfalz jene Rechte, welche demselben beym Ausgange des bayerischen Hauses ex jure sanguinis zukommen, nicht bestritten werden; daß aber hingegen in Ansehung jener Lande, welche in dem pavischen Vertrage nicht begriffen, mithin ein eigenes Acquisitum des bayerischen Hauses gewesen sind, die in den deutschen Lehensgesetzen bestimmte rechtliche Folgen solcher ohne Hand und Einwilligung des obersten Lehenherrns geschehenen Theilung einzutreten hatten, und sich darauf die pfälzischen Jura sanguinis nicht ausdehnen können.

§. 10.

(14) Auctor vetus de beneficiis C. 1. §. 83. das Kaiserrecht P. III. C. 12. Schwabenspiegel C. 65. --- in des Senkenbergs Corp. Jur. feud. p. 166. p. 10. und p. 60.

§. 10.

Diejenige niederbayerische Linie, welche vermöge des Theilungs-Recesses von 1353. die §. 7. benannte Distrikte, worunter Straubingen das Hauptort ist, erhalten hat, ist mit des obgedachten Herzog Albrechts Sohn Johann, welcher den 6. Jenner 1424. mit Tode abgegangen (15), erloschen. Kaiser Siegmund erklärte Niederbayern für ein eröfnetes Reichslehen, und zwar (wie die Worte des unten anzuführenden Kaiserlichen Spruchbriefes lauten) vornehmlich „darum, daß zu derselben Fürsten von Bayern Tailung, die ihr Vordern und Sy „vor langen jaren hin und her mannigveltiglichen nach iren aigen Willen getan, und die Tail von einem an den anderen geworfen und verschrieben haben, unser Vorfahren Römischer „Kaiser und König als der rechten Lehen Herren Gunst, Willen und Verhengnuß nye kommen ist, als dann baider Tail „aigne Brief solch unordentlich Tailung in ihn selbes begriffen „und enthielten &c.„

Die übrigen Herzoge in Bayern versuchten zwar ihre Ansprüche auf das Niederbayern aus dem Grunde der Sippschaft geltend zu machen. Allein der Kaiser nahm hierauf keine Rücksicht, und, da Er dieses Land bereits für ein eröfnetes und heimfälliges Lehen vermöge der obgemeldten klaren Vorschrift der deutschen Lehensgesetze erkläret, und solches seinem Schwieger-Sohne Herzog Albrechten von Oesterreich bereits zugedacht hatte, nahm er auch kein Bedenken, besagtem Herzoge eine wirkliche Belehnung über dieses Land zu ertheilen.

Der Lehen-Brief vom (10. März) 1426. (16) lautet also: „Wir Siegmund — — — bekennen und thun kunt — „— — daß für uns kommen ist der Hochgeborn Albrecht „Herzog zu Oesterreich und Marggraue zu Merhern vnser lieber Sun und Fürste, vnd hat uns diemutüglichen gebeten, daß „wir Jn sin recht, das er an dem Niderland zu Bayern hat „oder haben sol, zu verleihen und zu reichen gnedicglich geruhten, des haben wir angesehen solch sin redlich vnd demütig „bete, vnd auch betracht nutz, getrew vnd willige Dienste, die

B „vns

(15) Dieser Sterbtag wird in dem Chron. Joann. Staindelii beym Oeffel Script. rer. Boic. T. I. p. 531. angezeiget.

(16) Die Unterzeichnung dieses Lehenbriefes lautet also: „Mit Urkund dieß Briefs versigelt mit vnserm anhangenden Insigel; Geben zu Wienn nach Crists Geburt vierczehn hundert jare vnd dornach in dem sechs und czwenzigisten jare, an dem Suntag Letare „in der Vasten, vnserr Riche des Vngrischen &c. in dem nün und „drissigsten, des Römischen in dem sechsczenden, und des Behemischen in dem sechsten jare.„

„ vns der vorgenant Herzog Albrecht offt williglich getan hat,
„ teglich tut, vnd fürbaß tun sol und mag. Dorumb mit wol=
„ bedachtem mute, gutem Rate vnser Fürsten und getreuen
„ vnd rechter wissen haben wir dem vorgenannten Albrechten
„ sin Recht, das er zu dem vorgenanten Land in Niderbayern,
„ hat oder haben sol, gnediglich gericht vnd gelihen, reichen
„ vnd liehen im das von Römischer Kuniglicher macht in Craft
„ diß Brifs, so uil wir im dann von rechtwegen doran lihen
„ sollen oder mogen von uns und dem Riche mit sampt sinen
„ Erben zu lehen zu haben zu halden, vnd des zu gebrauchen
„ vnd zu geniessen als solicher Lehen recht ist &c. „

Es hat auch besagter Herzog Albrecht wirklich die Lehens=pflicht abgeleget, wie solches in dieser Urkunde mit folgenden Worten angemerket wird: „ vnd hat auch der vorgenannt Her=
„ zog Albrecht gewonnliche eide und Gelübde doruff getan, als
„ dann eyner des Richsfürste von solichen lehen pflichtig ist zu
„ tun.

§. 11.

Nachdem also Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht samt seinen Erben die wirkliche Belehnung ertheilet, und von ihm die gewöhnliche Lehenspflicht aufgenommen hatte, errichtete derselbe mit besagtem Herzoge den 21. März 1426. einen feyer=lichen Vertrag, wie es nämlich mit der Succession in Nieder=bayern gehalten, und unter welchen Bedingnissen dieses Land dem Herzoge Albrecht, seinen Kindern oder dessen übrigen Er=ben anzufallen hätte.

Dieser Vertrag ist die oben §. 1. gemeldte zweyte und ei=gentlich diejenige Urkunde, auf welche sich Struvius in seinem Corpore historiæ beziehet (17). Es wird darinnen die Er=öfnung und Fälligkeit der niederbayerischen Lande in folgenden deutlichen Worten als richtig vorausgesetzet: „ Sintemalen
„ uns der allmächtige Gott zu Römischer kuniglicher Wirdigkeit
„ erhohet, und damit miltiglich gezieret hat, dasselbe Reich zu
„ verwesen, vnd ob wir andern vnsern vnd des Reichs pflich=
„ tig sein des Rechten zu helfen, vnd einen yglichen, worzu er
„ recht hat, zu furdern, so sein wir vns vnd demselben Reiche
„ besunder verbunden vnsere Recht eynzubringen, vnd damit
„ das Rich zu wirdigen, vnd seine zugehorung zu erfordern.
„ Wann nu von göttlichem Verhengnuß das Niderland zu
„ Niedernbayern nach redlichem vnd göttlichen Anfall an
„ vns

(17) Die Unterzeichnung dieser Urkunde lautet also: „ Geben zu „ Wienn nach Crists Geburt vierczehen hundert jar und dornach in „ dem sechs und czwenczigisten jare am donnerstag vor dem heiligen „ Palmtag u. s. w.

„ vns und das heilig Romische Reich kommen vnd geuallen „ ist &c. „

Hierauf tritt der Kaiser mit dem besagten Herzoge Albrecht in folgende Teyding :

1mo Erklåret der Kaiser, (ich gebrauche mich hier durchgehends der eigenen Worte der Urkunde,) daß er, so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben.

2do Wann der Kaiser månnliche Erben gewinnen würde, so sollen diese zu dem Besitz dieses Landes kommen; würde er aber keine Mannserben zurücklassen, so sollen dieselben Lande Niederbayern ansterben und erben auf seine Tochter Elisabeth Herzogin zu Oesterreich, des Herzogs Albrechts Gemahlin.

3tio Sollen diese Lande auf die Erben, welche Herzog Albrecht mit der Elisabeth gewinnen würde, fallen; sollten aber

4to Alle Mannserben der Herzogin Elisabeth abgehen, so mögen die Söhne und Erben des Herzogs Albrechts von einer anderen Gemahlin dieses Land erben, haben und besitzen.

5to Sollte also der Kaiser und die Herzogin Elisabeth ohne Lehenserben abgehen, so solle dann das vorgenannte Land Niderbayrn lediglich und mit aller Herrlichkeit an den vorgenannten Herczog Albrechten vnd seine erben geuallen &c.

§. 12.

Es ist also aus diesen beyden Urkunden ganz offenbar zu ersehen :

a) Daß Kaiser Siegmund die niederbayerischen Lande als eröfnete Reichslehn betrachtet und behandelt habe ;

b) Daß der Kaiser in dieser Rücksicht den Herzog Albrecht von Oesterreich mit diesen Landen belehnet, und endlich

c) Die wirkliche Einziehung dieser Lande, deren künftigen Anfall auf seine mit dem besagten Herzog vermåhlte Tochter und ihre Mannserben; in deren Ermanglung aber die Succession des Herz. Albrecht und deren anderweiten Erben festgestellet, mithin

d) Ueberhaupt die Absicht geführet habe, daß dieses Land je und allezeit dem Erzhause Oesterreich anfallen sollte.

Es wird jedermann von selbst leicht einsehen, daß der im vorgehenden §vo n. 5to gebrauchte Ausdruck, daß dieses Land lediglich an Herzog Albrecht und seine Erben fallen solle, nicht auf die Leibeserben des besagten Herzogs, sondern auf dessen Collateralerben und das österreichische Gesamthaus zu verstehen sey. Dann da von des Albrechtens Leibeserben, welche er mit der kaiserlichen Prinzeßin Elisabeth, oder aber auch mit einer zweyten Gemahlin gewinnen würde, die gemessene Vorsehung n. 3. und 4. schon voraus gegangen ist, so können unter

dem in n. 5. bedungenen lediglichen Anfalle an Albrecht und dessen Erben, keine andere Erben, als die Collateralen und das Gesamthaus verstanden werden.

Besagter Herzog Albrecht, nachher unter den Kaisern der II. dieses Namens ließ einen Sohn nämlich Ladislaum Posthumum zurück, welcher aber ohne Erben mit Tode abgieng. Wenn nun Herzog Albrecht in den wirklichen Besitz von Niederbayern damals gekommen und verblieben wäre, so würde nicht nur besagtem Ladislao, sondern auch nach dessen Tode seinen und seines Vaters Collateralerben, folglich dem Erzhause Oesterreich ohne allem Widerspruch diese Landschaft zugefallen, und mit der Massa der übrigen österreichischen Reichslanden vereiniget worden seyn.

§. 13.

Ungeachtet nun der Kaiser nicht nur die Belehnung dem Herzoge Albrecht von Oesterreich mit wohlbedachtem mute, gutem Rathe unserer Fürsten und getreuen und rechten wissen ertheilet, sondern auch das künftige Successionsrecht für diesen Herzog und sein Haus, in besagte Landschaft Niderbayern durch einen förmlichen Vertrag und Uebergab fest gestellet hatte, so nahm derselbe doch keinen Anstand, diese Angelegenheit dem Ausspruche eines niederzusetzenden Manngerichtes zu unterwerfen. Zu diesem Ende erließ Kaiser Siegmund im Julius 1426. an den Erzbischofen von Maynz den Auftrag (18), daß selber „ als Dechant unter den Churfürsten und auch Erzkanzler „ in teutschen Landen — die Churfürsten zu Tag zu kommen zu „ besenden, und Uns, den vorigen bayerischen Fürsten, unsern „ lieben Sohn Herzog Albrechten von Oesterreich, und andern, „ die Recht zum Niderland meinen zu haben, den Tag und Stadt „ zu kündigen und darauf zu herrschen habe &c. „ Der Kaiser verweigerte für sich allein hierinnen den Ausspruch zu thun, nicht nur, „ weil er mit andern der Christenheit Geschäften so ferne „ und so trefflich beladen, — sondern auch darum weil ihm das „ nicht gebühre, nachdem nun er auch meine Recht zu denselben „ Niderland zu haben, und in unser eigen Sache nicht Richter „ sein mögen.

Den 18ten October wiederholte der Kaiser diesen Befehl an Kurmaynz nochmals (19) mit dem gemessenen Anfügen: „ Wann wir innen allen das verkündiget haben, daß wir euer „ die Sach zwischen in und auch uns besonders um das Nider„ land zu richten, befohlen haben „

(18) Diese Urkunde, gegeben zu Plindenburg an St. Kilians Tag 1426. liefert Senkenberg in dem Corpore Jur. feud. p. 583.

(19) Diese Urkunde, gegeben zu Ofen an St. Lukas = Tage 1426. stehet in Lünigs Corp. Jur. feud. T. I. p. 193.

Aber auch dadurch gewann die Sach keinen endlichen Ausgang, bis endlich der Kaiser selbst die Entscheidung auf sich nahm.

§. 14.

Es verzog sich dieses bis auf das Jahr 1429, wo endlich der Kaiser den 26sten April zu Preßburg (20) „ in unser selbst „ Person mit etwie viel unserem und des heil. Reichs = und an„ dern Fürsten geistlichen und weltlichen, Prelaten, Grafen, „ Freyherren, Rittern, Knechten, Lereren geistlichen und „ weltlicher Rechten, Stettboten und anderen unseren Unter„ thanen und lieben getreuen zu Gericht gesessen sind „ (wie die Urkunde lautet) das Urtheil aussprach.

In diesem kaiserl. Spruchbriefe werden zuerst die Gründe angeführet, mit welchen die bayerischen Herzoge ihre Ansprüche zu unterstützen trachteten.

Dann folgen diejenigen Beweise, vermöge deren der von Pappenheim in Namen des Kaisers die Fälligkeit des Landes Niederbayern behauptete, und das Recht des Kaisers und Reichs daraus ausdingte. Der Grundstein dieser Beweise bestund laut der Urkunde in folgendem Satze: „ daß nämlich zu derselben „ Fürsten von Bayern Tailung, die ihr Vordern und Sy vor „ gar langen Jahren hin und her manichveltiglichen nach ihrem „ eigen Willen getan, und die Tail von einem an den andern „ geworfen und verschrieben haben, unser Vorfahren Römi„ scher Kaiser und König als der richten Lehenherren Gunst, „ Willen und Verhengnuß nye kommen ist, als dann bayder „ Tail aigne Brief solch unordentlich Tailung in ihn selbs be„ griffen und enthielten &c. „

Endlich wird vom Kaiser der richterliche Ausspruch dahin gegeben: „ daß nämlich der Kaiser dieselben Land wohl hätte „ behalten mögen, jedoch so habe er die Strengheit des Gerichts „ mit Gnaden mildiglich gelindert, nach Beyspiel des allmäch„ tigen Gottes und obersten Richters &c. — — und dar„ umb dem Vorgenannten unsern lieben Oheimen den Herzogen „ und ganze Land und Haus zu Bayern zu sonderlichen Gna„ den, und auch darburch Lieb und Freundschaft willen, damit „ wir ihm allezeit geneigt gewesen und noch seyn, und auch der „ Worten, daß Sie uns und dem heiligen Riche desto dienstlicher „ und williger geseyn mögen und sollen redlich mit dem Werk, so „ Sy durch solche große Gnad erfreuet werden: So haben

(20) Diesen kaiserl. Spruchbrief: Geben zu Presburg nach Christs Geburt 1429. am nächsten Dienstag nach St. Jörgen Tag liefert Senkenberg in seiner Sammlung ungedruckt= und rarer Schriften T. I. p. 12 sqq.

„ Wir unser Zuspruch und Recht die wir von des heyligen Richs
„ wegen zu den vorgenannten Landen haben, den vorgenannten
„ unsern lieben Oheimen gnediglich gegeben und die an Sy ge-
„ wendet, geben und wenden die Kraft dieß Briefs von Rö-
„ misch-Königlicher Macht Vollkommenheit; und haben dar-
„ auf mit Rathe der Vorgemelten Unser und des Richs Send-
„ botten und ander unser Rete, die wir in Großmenig bey uns
„ hetten, die Sach treffenlich gewogen, und sy raths gefragt,
„ sintemal wir dan den vorgenannten unseren Oheimben diß be-
„ sonder Gnad gethan, ihn unser und des Richs Recht gnedig-
„ lich übergeben und solch Tailung gegönnet &c. „

Nachdem also auf solche Art der Kaiser die Fälligkeit des Landes Niederbayern zu Günsten der bayerischen Herzoge nachgelassen hatte, so entstund weiters die Frag, ob alle damals lebende vier Herzoge von Bayern, oder nur der älteste zum Besitz kommen sollte; und es wurde beliebet, daß „ dasselb Niderland
„ zu Bayern in vier Theil getheilt werden solle, also, daß einem
„ als Viel daran werde als dem anderen (21) — — — und
„ zu solcher Tailung geben wir zu diesem male als ein Römi-
„ scher König und oberster Lehensherr unsern Gunst und Wil-
„ len mit diesem Brief. Doch nehmen Wir hierinnen aus
„ clärlich aller ander Leuth Rechten, die zu denselben Lan-
„ den Zuspruch meinen zu haben.

§. 15.

In dem Kaiserlichen Spruchbriefe wird also der Anspruch des Kaisers auf Niederbayern als ein fälliges Lehen vorausgesetzet, solcher von den anwesenden Fürsten und Räthen nicht widersprochen, sondern nur allein aus sonderen Gnaden die Fälligkeit nachgelassen, und der oberlehenherrliche Willen und Gunst für diesmal zu solcher Theilung gegeben. Ferners wird auch mit klaren Buchstaben das Recht derjenigen vorbehalten und ausgenommen, welche auf diese Landschaft einen Anspruch haben. Hier-

(21) Diese Theilung geschah auch am Vorabend Joannis Baptistæ besagten Jahres, wie solche in des Staindelii Chron. bey Oeffel script. rer. Boic. T. I. p. 532. in folgenden Worten beschrieben wird: Wilhelmo duci cessit Wildenstain, Dyetfurt, Chelhaym, Abach, Schonberg, Sigenstain, Valkenstain, Werd, Sawlburg, Lindel, Peylnstain, Aigen, Eschelkam, Newkirchen, Fürt, Kotzing, Gekkendorf & potestas redimendi oppidum Chamb. Ernesto duci & fratri ejus cessit Haydaw, Strawbing, Mitterfels, Pogen, domus quæ est Ratisbonæ cum omni dominio & jure ibidem pariter & moneta exceptis Judæis. Ludovico duci cessit Scherding, Newhausen, Tyeffenstain, tertia pars Dingolfing, Kirchberg & Judæi Ratisbonæ. Henrico duci cessit Landaw, Natterberg, Pledling, Wintzer, Hilkersperg, Hofkirchen & Vilshov.

Hieraus ergeben sich also folgende richtige Schlüsse:

1. Das Herzogthum Niederbayern ist für ein eröfnetes Reichslehen angesehen, behandelt und nur aus besonderer Gnad den Herzogen von Bayern wiederum eingegeben worden; folglich

2. War auch die voraus gegangene Kaiserliche Disposition mit diesem Lande zu Gunsten des Erzhauses gerecht und billig; und da also

3. Die Herzoge von Bayern zu dem Besitz dieser Landschaft nicht in via justitiæ oder vermöge eines Rechtsspruches, in welchem ihre Ansprüche für gegründet angesehen, jene des Kaisers aber verworfen worden seyn, sondern in via novæ & specialis gratiæ gelanget sind, so ist

4. Die obgedachte Kaiserliche Disposition wegen dieser Landschaft in casum aperturæ weder ipso jure noch facto aufgehoben worden. Nicht ipso jure, weil eine solche Disposition allemal neben dem nachhin aus purer Gnade wiederum ertheilten Besitz bestehen kann, und wenn selbe nicht aufgehoben worden, die Gestalt einer Anwartschaft für jene Zeiten annimmt, in welchen die obgedachte Gnad wegen Ausgang des Stammens derjenigen, die begnadiget worden sind, ihre Endschaft erreichet hat. Nicht facto, indem nicht allein in dem mehr gemeldeten Spruchbriefe das Recht derjenigen, welche einen Anspruch auf dieses Land haben, wörtlich vorbehalten und ausgenommen worden, sondern auch weder damals noch nachher die obgedachten Dispositionen des Kaisers Siegmunds aufgehoben, sondern vielmehr bis diese Stunde noch in dem österreichischen Archive verwahret worden. Und wessen Recht kann wohl unter der obgedachten Clausul des Spruchbriefes am ersten verstanden werden, als eben die Gerechtsame des Herzogs Albrechts und seines Hauses? indem sogar außer diesem Ansprecher kein anderer Prätendent in den damaligen Geschichten nahmhaft gemacht wird.

§. 16.

Der vorstehende Hauptsatz: daß nämlich die Fälligkeit des Landes Niederbayern wegen der ohne oberlehenherrlichen Consens unternommenen Theilungen allenthalben als richtig und gesetzmäßig anerkennet worden, und also der den Herzogen von Bayern aus Kaiserlicher Gnade wiederum eingeräumte Besitz als eine wahre nova gratia zu betrachten sey, wird auch durch die nachfolgende — gegen funfzig Jahren darauf sich ergebenen Geschichte in dem Hause Bayern bestärket.

Es hat nämlich Herzog Christoph von Bayern auf eine Theilung der bayerischen Lande gedrungen, in die aber sein Bru-

der Herzog Albrecht nicht willigen wollte. Unter den Beweggründen, derer sich besagter Albrecht in seinem Ausschreiben vom 10ten April 1485. (22) bediente, wird besonders der obgedachte Urtheilsbrief Kaisers Siegmunds von 1429. angezogen und daraus mit Anführung der eigenen Worte dieses Urtheilsbriefes dem Herzoge Christoph zu erwegen gegeben, daß es damals nur aus sunderer Gnad geschehen sey, daß die Fälligkeit des Niderlandes zu Bayern nachgelassen worden; und also von einer Theilung abzustehen seyn wolle, „ damit dasselb Fürstenthum „ seiner Kaiserlichen Gnaden und des Reichs Eigenthum wider „ vorberürte geschriebene Recht, Gesatzt und Ordnung seiner „ Vorfarn am Reich und sunder wider Kayser Sigmunds seins „ Vorfaren eigen Rechtspruch vor angezeigt nit in Verände„rung gesetzt oder geschmelert werde. „

Drittes Hauptstück.

Von den gegen die österreichischen Ansprüche und Besitznehmung ausgestreueten Einwürfen und deren Beantwortung.

§. 1.

Es ist letzthin eine kleine Schrift unter dem Titel: „ Freye Betrachtungen über den Successionspunct von dem Kurhause Bayern der löbl. Landschaft gewidmet von N. „ im Druck erschienen, in welcher einige derley Einwürfe enthalten sind, welche zu einem Gegenstand dieses Hauptstückes gehören.

Es heißt darinnen: „ Das Successionsrecht des Pfälzisch = Rudolphinischen Hauses gründe sich auf die Rechte des „ Geblüts und auf die Verträge der beyden Häuser. Der westphälische Friedensschluß, in welchem man der sämtlichen Rudolphinischen, im Falle die Wilhelminische oder vielmehr Ludwigische Linie vollends ausstürbe, die Koinvestitur auf das „ Successionsrecht im Ganzen, sogar auch auf die gemachte „ Uebergabe der Grafschaft Kam (1) ertheilte; die vom Reiche begnehmigte Einführung der Erstgeburt; der Traktat zu „ Pavia der reciprocirlichen Erbfolge wegen, sind unumstößliche Bürgen für die Gerechtsame des pfälzischen Hauses. „

§. 2.

(22) Dieses Ausschreiben datum München an Freytag vor Suntags Quasimodogeniti 1485. beym Senkenberg Sammlung ungedruckter Schriften T. I. p. 58.

(1) Daß die Grafschaft Cham weder unter dem für Kurpfalz pactirten Zurückfalle der oberen Pfalz, noch weniger also unter der Koinvestitur begriffen sey, wird weiter unten erwiesen werden.

§. 2.

Daß dem pfälzischen Hause aus dem Rechte der Abstammung von dem ersten Erwerber, in so weit besagtes Kurhaus durch den paviischen Vertrag in selbes wiederum eingesetzet worden, die Succeßion in jene bayerische Lande, welche zur Zeit des gemeldten Vertrags in den Händen des paciscirenden Kaisers Ludwigs des IV. gewesen sind, gebühre, ist im vorgehenden Hauptstücke historisch untersuchet worden. Daß aber in dem westphälischen Frieden der Rudolphinischen Linie eine Koinvestitur auf das Succeßionsrecht im Ganzen ertheilet worden, ist noch keinem beygefallen, da der Buchstaben dieses Friedenschlusses das klare Gegentheil beweiset, und die Koinvestitur oder simultanea investitura wörtlich nur allein auf die dazumal dem kurbayerischen Hause eingeräumte Kurwürde und obere Pfalz beschränket worden ist (2). Man darf nur die nachgefolgten pfälzischen Lehenbriefe einsehen, so wird man von dem irrigen Angeben des Verfassers hinlänglich überzeuget seyn.

Was es mit der in dem paviischen Vertrage bedungen worden seyn sollenden reciprocirlichen Erbfolge für eine Beschaffenheit habe, ist ebenfalls schon oben auseinander gesetzet, und zugleich dargethan worden, daß sich dieser Vertrag auf jene Länder und Güter, welche dem Ludwigischen dermalen erloschenen bayrischen Hause angefallen sind, niemals erstrecken könne.

§. 3.

Eben so wenig kann auch das hier angezogene Primogeniturrecht eine weitere Succeßionsbefugniß zur Folge haben. Es ist bekannt, daß Herzog Albrecht der V. von Bayern den ersten Grundstein zu diesem Recht der Erstgeburt durch seine vom Kaiser bestätigte Verordnung de An. 1578. legte, welches nachhin sein Nachfolger Herzog Wilhelm in den Jahren 1580. und 88. zur Vollkommenheit brachte. Allein es wird jederman von selbst einsehen, daß durch die Einführung dieser Succeßionsordnung zwar für den bayerischen Ludwigischen Stammen selbst ein Fundamentalgesetz des Hauses zu Stande gekommen, solches aber weder dem domino directo in den Lehnsfälligkeiten, noch einem Dritten in Ansehung der rechtmäßig hergebrachten Ansprüche oder Anwartschaften zum Abbruch gereichen, noch auch einer anderen Linie ein sich weiter erstreckendes Erbrecht dadurch zuwachsen könne. Dann obgleich alle und jede neuac-

(2) In dem Art. IV. §. 5. heißt es: nihil tamen juris præter simultaneam investituram ipsi Domino Carolo Ludovico aut ejus successoribus ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electori Bavariæ totique liniæ Guilhielminæ attributa sunt, competat.

quirirte Lande und Güter der Primogenitur (3) förmlich incorporiret worden, so kann doch diese Incorporation nur in so lang von einer Wirkung seyn, als das Haus selbst in seinen lehensfähigen Erben bestehet. Mangeln diese, so hört auch die Wirkung der Primogenitur auf (4).

§. 4.

Hierauf will der Verfasser die österreichischen Ansprüche untersuchen. Er sagt: „Kaiser Siegmund soll dem Herzoge „Albrecht von Oesterreich nach dem Tode Johannes von Bay„ern, der die Straubingische Linie gemäß brüderlicher Ver„ständnisse besaß, mit Niederbayern belehnet haben. Gieng „diese Belehnung, zu welcher bloß die Uneinigkeit der bayeri„schen Herzoge dem aufgebrachten Kaiser zur Herstellung der „Ruhe Anlaß gegeben haben mag, mit erforderlicher Einwilli„gung des Reichs vor sich?

Allein erstens ist es eine irrige Angabe, daß der Kaiser zu dieser Belehnung bloß durch die Uneinigkeit der bayerischen Herzoge gereizet worden sey. Denn es ist in dem vorhergehenden Hauptstücke aus den eigenen Worten der Urkunden erwiesen worden, daß Kaiser Siegmund das durch den Tod des Herzogs Johannes erlediget gewordene Niederbayern als ein wirklich eröfnetes und heimgefallenes Reichslehen eingezogen, und als ein solches dem Herzoge Albrecht und dessen sowohl Leibes- als andern Erben eingegeben habe.

Zweytens wie kann hier eine Einwilligung des Reichs gefordert werden, da es allgemein bekannt ist, daß die freye Macht eines Kaisers eröfnete Reichslehen zu vergeben erst in den Wahlcapitulationen beschränket worden ist? Man will zwar dagegen einwenden, daß die vorhin üblich gewesene kurfürstliche Willbriefe von gleicher Wirkung und Nothwendigkeit gewesen seyn; solche Briefe aber in Ansehung der Belehnung und Uebertragung der niederbayerischen Lande an Herzog Albrechten nicht vorgeleget werden könnten. Allein man darf nur in Erwägung ziehen, daß das kurfürstliche Collegium keine Ursach gehabt haben würde, in der Wahlcapitulation eine solche Vorsehung einzurücken, wenn die vorhinnigen sogenannte kurfürstliche Willbriefe von gleicher Wirkung und Nothwendigkeit gewesen wären. Die Willbriefe erfolgten größtentheils nur alsdann, wenn

(3) Wie solches Freyherr v. Kreitmayer in seinem Bayerischen Staatsrecht §. 121. ausdrücklich angiebt.

(4) Der Verfasser dieser Schrift ist auch in dem Irrwahne, als wenn die Kur den Herzogen von Bayern, nicht den Pfalzgrafen eigen gewesen; welches aber schon in dem ersten Hauptstücke hinlänglich widerleget worden.

die kaiserliche Verordnung schon voraus gegangen war, mithin hatten sie nur die Gestalt eines Beyfalles zu dem, was der Kaiser beschloß (5), nicht aber, daß selbe zur wirklichen Gültigkeit der kaiserlichen Entschließung (wie nachhin solches in den kaiserlichen Wahlcapitulationen beliebet worden) nothwendig gewesen wären.

Man kann sogar mehrere Beyspiele aufzeigen, daß diese Willbriefe nur eine Art von größerer Feyerlichkeit ausgemacht haben, und nicht selten von dem Kaiser die Formul denen Kurfürsten mitgetheilet worden, auf was Art derselbe diese Will- und Beyfallsbriefe verfasset und ausgefertiget verlange (6).

§. 5.

Der Verfasser schreibt weiter: „Hat nicht eben dieser „Kaiser Siegmund gleich nach drey Jahren darauf eben diese „Belehnung wiederrufen, und den bayerischen Herzogen wie„derum zuerkannt?

Man wird aus der in dem vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Erzählung und diplomatischen Beweisen hoffentlich überzeugt seyn, daß Kaiser Siegmund durch die den Herzogen von Bayern eingestandene Rückgabe dieser niederbayerischen Landen nichts weniger als eine Wiederrufung seiner vorher mit diesen Landen gemachten Dispositionen im Sinn geführt habe.

Die Grundursach, warum dieser Kaiser besagte Lande eingezogen, und mit der künftigen Succeßion in denenselben förmlich disponiret hat, ist in dem An. 1429. erfolgten Spruchbriefe Sigmundens keineswegs für ungegründet angesehen, noch weniger aber aufgehoben worden; sondern es geschah aus sonderbarer Gnade, daß der Kaiser diese Lande den Herzogen von Bayern wiederum zurück gab, die Fälligkeit nachlies, und Ihnen für diesmal die Theilung gönnte; wie alles dieses in dem vorhergehenden Hauptstücke umständlich erwiesen worden. Es fließt also daraus die richtige Folge, daß, wenn die Grundursach der vorigen Dispositionen für rechtsbeständig anerkennet, und in via Juris nicht verworfen, sondern nur in via Gratiæ eine andere Wendung bekommen, auch die Folgen, welche diese Grundursach nach sich gezogen hat, nicht für ipso Jure wiederrufen und aufgehoben betrachtet werden können, sondern vielmehr eine solche Gestalt annehmen, daß selbe zwar in so lange, als die Wirkung der

(5) Müller in seinem Reichstagstheater unter Kayser Friedrich dem V. I. Vorstellung C. 23. p. 325. führet dieses deutlicher aus.

(6) Ein merkwürdiges Beyspiel liefert Tolner. Cod. dipl. palatin. p. 89., wo in einem Schreiben K. Karls des IV. dem Kurfürsten von Pfalz sogar die Formul beygeschlossen wird, deren sich dieser in seinem Willbriefe zu bedienen habe.

der novæ gratiæ bestehet, unkräftig verbleiben, hingegen so bald diese Wirkung ein Ende hat, und die Sach in den vorigen Stand gelanget, sich wiederum in ihrer ersten Kraft darstellen.

Wenn man nun diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall anwendet, so erhellet hieraus, daß, da mit dem Tod des Kurfürsten und Herzogs Maximilian Joseph der Stamm derjenigen Herz. v. Bayern, zu deren Günsten in dem obgedachten Spruchbriefe Kaiser Siegmunds die Theilung gegönnet, und die Fälligkeit nachgelassen worden, nunmehr ausgegangen ist, diejenige kaiserliche Disposition wegen der Succeßion in den niederbayrischen Landen einzutreten habe, welche damals, wenn den bayrischen Herzogen die obgedachte besondere Gnade nicht wäre ertheilet worden, ohne allem Zweifel eingetreten, und zu ihrer vollen Wirkung gelanget seyn würde. Man kann also mit allem Fuge sagen, daß die vom Kaiser Siegmund beschehene Verleihung der besagten niederbayrischen Landen an Herzog Albrecht von Oesterreich und sein Haus die Gestalt einer wahren Anwartschaft angenommen habe, welche itzo in rechtliche Erfüllung geht.

Alles dieses wird zum Ueberfluß auch noch dadurch auf das stärkeste bekräftiget, daß dieses dem Erzhause zugewendete Recht, nicht nur nicht (wie der Verfasser träumet) wiederrufen, sondern vielmehr in dem besagten Spruchbriefe Kaiser Siegmunds ausdrücklich vorbehalten worden, da hierinnen die Clausul vorkommet: doch nehmen wir hierinnen aus klärlich aller anderer Leute Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meinen zu haben.

Wer waren aber diejenigen, welche damals ein Recht zu diesen Niederlanden forderten? Das im vorgehenden Hauptstücke §. 13. angezogene Kaiserliche Rescript an Kurfürsten von Maynz von 1426 wegen Haltung eines Manngerichts macht selbe namhaft; nämlich den Kaiser, die vorigen bayrischen Fürsten und den Herzog Albrecht von Oesterreich. Der Kaiser hat zwar den Herzogen von Bayern diese Lande wiederum eingegeben, und sein Recht an sie gewendet, dadurch aber ist nicht auch die von dem Herzoge erlangte Gerechtsame für künftige Zeiten aufgehoben, sondern durch die obige Clausul um so offenbarer vorbehalten worden, als dieser Prätendent unter den obgenannten allein übrig bleibt, mithin diese Clausul wirksam macht.

§. 6.

Bey obgedachtem Verfasser heißt es weiters: „war nicht „schon einmal die gedachte Forderung vom Hause Oesterreich oh„ne Würkung und fiel sie nicht schon damals den Herzogen von „Bayern zu? oder sollten nicht die jüngern Rechte den ältern de„rogiren, da die neuern Reichsgrundgesetze für dieselbe sprechen.

„(7). Sollten wohl weibliche Ansprüche den Erbfolggerechtsamen der Blutsverwandten das Gleichgewicht halten? „

Der Verfasser scheint hier auf jene Zeiten zu deuten, als im Jahr 1340 das Herzogthum Niederbayern durch den unbeerbten Tod des Herzog Heinrichs erlediget worden ist. Es haben dazumal neben dem Pfalzgrafen beym Rhein sich auch die Herzoge v. Oesterreich Friedrich und Leopold, deren Mutter Elisabeth eine Schwester des letzten Herzogs von Niederbayern war, zum Besitz dieses Herzogthums gemeldet. Allein die Pfalzgrafen, ungeachtet selbe die ältere Wittelsbachische Linie ausmachten, mußten so wie die Herzoge von Oesterreich leer abziehen, und Kaiser Ludwig zog dieses Herzogthum platterdingen für Sich und seine Erben ein (8).

Bey der Eröfnung der niederbayerischen Lande aber, welche sich im Jahre 1426 ergab, hatte die Sache eine ganz andere Gestalt. Es wurden diese Lande für wirklich eröfnete Reichslehen erkläret, und mit solchen Herzog Albrecht und sein Haus belehnet, mithin das letztere mit einem solchen Rechtsgrunde versehen, welcher, da er nie widerrufen worden, dermalen, wo nichts rechtsbeständiges mehr im Wege stehet, in Erfüllung zu gehen hat.

Der Herzog Albrecht von Oesterreich konnte zwar ebenfalls bey dieser letztern Ereigniß seine Anverwandtschaft mit dem letzten Herzoge Straubingischer Linie Johannes von mütterlicher Seite in Anregung bringen, indem seine Mutter eine Schwester des gedachten Herzogs Johann gewesen ist, sich auch mit diesem Beweggrunde durchzudringen um so mehr schmeicheln, als der Kaiser diese Lande als eröfnete Lehen einzuziehen so befugt als Willens gewesen; und derowegen ist es auch geschehen, daß der Kaiser Siegmund gar keinen Anstand genommen hatte, dem erwehnten Herzoge von Oesterreich und seinen Erben sogleich die wirkliche Belehnung zu ertheilen, und ihm sodann diese Lande zwar nicht, wie der Verfasser angeben will, als eine Folge der Ansprüche von

(7) Es ist in der That ein seltsamer Ausdruck, daß die jüngeren Rechte den älteren derogiren sollen. Bey Gesetzen wird es Niemand in Abrede stellen, daß die jüngeren den älteren derogiren; aber bey rechtlichen Ansprüchen und Forderungen ist gewiß noch keinem Rechtsgelehrten beygefallen, zu behaupten, daß ein Dritter in seinen älteren richtigen Ansprüchen durch neuere Handlungen oder Verordnungen verkürzet werden könne.

(8) Wie wäre es, wenn man also raisonniren wollte: Auch die Pfalzgrafen beym Rhein sind dazumal mit ihrem Anspruche auf ganz Niederbayern abgewiesen worden; also haben Sie auch dermalen auf kein Stück dieser Lande einigen Anspruch.

von weiblicher Seite, sondern als ein eröfnetes Reichslehen zu übergeben.

§. 7.

In den Zeitungen Gazette de la Haye 16. Mars Num. 32. und Courier de Bas-Rhin supplement num. 20. wird ein Memoire eingeschaltet, mit der Aufschrift: Memoire tendant à demontrer que les prêtentions de l'Imperatrice Reine sur la Succession de Baviere ne sont pas fondées.

Einem jeden, der nur die geringste Kenntniß der bayerischen Geschichte innen hat, müssen die darinnen enthaltene gröbsten Irrthümer sogleich in die Augen leuchten. Man höre nur einmal den Eingang dieses Memoire, welcher also lautet: A la fin du 14me & au commencement du 15me siecle la Maison de Baviere étoit encore divisée en deux branches, qui partageoint entre-elles la souvraineté de la Baviere, sçavoir: celle de Straubing & celle appellée Guillelmine. La premiére s'étant éteinte 1356. tous les pays qu'elle possedoit séparement se sont reunis dans la branche Guillelmine, dont le dernier rejeton mâle étoit l'Electeur, qui vient de mourir. En 1426. l'Empereur Sigismond donna suivant l'expression de la Cour de Vienne l'Investiture des terres entrées dans la branche Guillelmine par l'extinction de celle de Straubing au Duc d'Albert d'Autriche son Gendre pour avoir son effet à l'extinction totale de la Maison de Baviere.

Wer hat dann jemals eine Theilung der bayerischen Linien in die Straubingische und Wilhelminische getraumet? Man weiß, daß die Nachkommen Ludovici Severi sich in das Rudolphinische oder Pfälzische, und das Ludwigische nachher sogenannte Wilhelminische Haus getheilet haben. Das Wilhelminische oder Bayerische Haus sonderte sich sodann in die Münchner, Ingolstadter, Landshut- und Straubingische Linien ab.

Mit wessen Tode solle dann Anno 1356. die Straubingische Linie erloschen seyn? Die Herzoge Wilhelm und Albrecht, welche der Straubingischen Linie Anno 1353 den Anfang gegeben haben, sind, und zwar der erstere Anno 1377, der letztere Anno 1404. mit Tode abgegangen. Der Sohn des letztern Herzogs Johannes, welcher diese Linie beschloß, starb aber erst im Jahre 1424.

§. 8.

Von der dem Herzoge Albrecht von Oesterreich im Jahre 1426. ertheilten Belehnung wird in diesem Memoire folgendes gemeldet: „ Cet acte très irregulier, s'il est vrai, qu'il ex-
„ iste a demeuré jusqu'à présent enseveli dans les Archives
„ de

„ de Vienne. Aucun Cabinet d'Europe n'en a eû commu-
„ nication, aussi aucun Publiciste n'en parle.

Der Ausdruck: s'il est vrai qu'il existe, ist so vermessen — für die allerhöchste Person der Kaiserinn Königinn, unter deren Namen das Patent bekannt gemacht, und in solchem der österreichische Anspruch auf diese Belehnung gegründet worden, so beleidigend — und auch der Ehre des Herrn Kurfürsten von Pfalz, welcher diesen Anspruch anerkennet hat, so zudringend, daß selber von Seite meiner und anderer wohldenkenden Patrioten alle Verabscheuung verdienet; ob aber auch die obgedachten allerhöchst- und höchsten Höfe dieses elende Schreibwerk nur mit Verachtung ansehen, oder aber eine wohlverdiente scharfe Ahndung vorzunehmen gedenken werden, stehet zu erwarten.

Die Angabe, daß diese Urkunden bißher in den Archiven zu Wien vergraben gelegen, und davon keinem Hofe eine Mittheilung geschehen, ist eben so seltsam als unerheblich. Jedermann weis, daß noch sehr viele historische Wahrheiten und daraus entspringen mögende Ansprüche zurück seyn, welche nur durch die in den Archiven annoch verborgenen Urkunden verläßlich entdecket werden können. Erscheinen nicht bis diese Stunde fortan derley neue historische Entdeckungen? Wenn nun die Urkunde, worauf diese Entdeckung ruhet, bekannt gemacht wird, und in untadelhafter Urschrift vorgeleget werden kann, verliert derowegen diese Entdeckung der Urkunde ihren Werth, und die daraus entspringende historische Nachrichten oder Ansprüche ihre Glaubwürdigkeit, weil selbe vorhin nicht bekannt, und gesetzt auch, von keinem einzigen Geschichtschreiber berühret worden?

Daß aber kein Publicist oder Geschichtschreiber davon Meldung mache, kann nur ein solcher angeben, dessen Kenntniß historischer Werke äußerst beschränket ist; indem man nur die zwey berühmtesten Geschichtslehrer Struv Corp. hist. germ. Period. IX. §. 32. und Köhler Reichshistor. §. 351. (9) nachsehen darf, um sowohl von dieser Belehnung, als auch sogar von dem Umstande unterrichtet zu seyn, daß die Urkunden sich auf der Kaiserl. Königl. Bibliothek zu Wien befinden.

§. 9.

Der Zeitungsschreiber fährt also fort: Il est irregulier
„ en ce qu'il donne l'Investiture des biens de la bran-
„ che de Strauding près de 80. ans après son extinction,
„ &

(9) Es kann von dieser Geschichte auch der Adelreiter ann. Boic. P. II. C. VII. n. 67. sqq. nachgesehen werden.

„ & après que la branche Guillelmine en étoit deja investie. „ Es ist dieses irrige Raisonnement eine Folge derjenigen falschen historischen Sätze, welche oben §. 7. widerleget worden sind. Die österreichische Belehnung ist zwey Jahr nämlich Anno 1426. nach dem Anno 1424. erfolgten Tode des letzten Herzogs Straubingischer Linie für sich gegangen, und erst drey Jahre darauf, nämlich 1429. sind die Bayrische Herzogen wiederum mit diesen Niederlanden belehnet worden.

Hierauf will der Zeitungsschreiber oder der Verfasser des Memoire diesen Belehnungsakt mittels verwegener Ausdrücke zwar als gültig hinstellen, verfällt aber dabey auf einen andern Einwurf in folgenden Worten: „ dans ce cas là on op„ posera à l' Imperatrice Reine, que la succession des biens „ de la branche Palatine de Baviere n'est pas ouverte, „ puisque Madame l' Electrice Douairiere de Saxe, fille „ du feu Empereur de Charles VII. & soeur de l' Electeur, „ qui vient de mourir, subsiste par Elle & dans ses enfans „ de la même maniere que la branche Albertine d' Autri„ che par l'Imperatrice Reine & ses enfans. Si cette Princes„ se est habile à recueiller cette succession, Madame l'Ele„ ctrice Douairiere de Saxe l' est également, & alors son „ titre doit prévaloir sur celui de l' Imperatrice Reine, „ puisque la Lignée de Baviere existe en Elle autant, que „ la Lignée Albertine d' Autriche dans l' Imperatrice „ Reine, & que Madame l' Electrice de Saxe dans tout „ état de cause devient l' héritiere nécessaire sur tout, „ dèsque l' Electeur Palatin reconnoit ces possessions pour „ des fiefs feminins & qu'il n'y prétend pas par le droit de „ Masculinité. „

Allein wenn der Verfasser den österreichischen Belehnungs-Actum für legal ansehen will, so kann er auch der Folge davon nicht widersprechen, welche darinnen bestehet, daß wenn der Kaiser die Niederbayerischen Lande Anno 1429. den Bayerischen Herzogen nicht aus Gnaden zurückgegeben hätte, die Succession bey dem Herzoge Albrecht und seinem Hause verblieben seyn würde.

So richtig nun diese Folge ist, eben so richtig ist auch jene, daß die an die Bayerischen Herzoge geschehene Zurückgabe nur auf deren Mannserben beschränket war, wie dieses alle vorgegangenen und nachgefolgten Bayerischen Lehenbriefe von selbst ausweisen. Diese Mannserben sind also dermalen ausgegangen. Wie solle also die Succession auf die weiblichen Allodialerben fallen? da diese in der Belehnung niemals be-

begriffen waren, am wenigsten aber auf die Frau Kurfürstin von Sachsen, welche weder von der obgedachten Straubingischen Linie abstammet, noch auch sonst einigen besonderen Rechtsgrund für Sich hat. Betrachtet man aber im Gegentheile das Recht des Durchlauchtigsten Erzhauses, so liegt eine wirkliche Belehnung und Uebertragung an dasselbe vor Augen, welche dermalen in Erfüllung kommt.

Der weitere Einwurf, daß der Kaiserin Königin Majestät dermalen ebenfalls als ein weiblicher Erbe succediren, ist eben so unbedeutend. Dann da in der Belehnungsurkunde für den Herzog Albrecht keine Beschränkung auf die Mannserben enthalten ist, sondern in dieser, so wie in der wirklichen Uebergabs- und Teydungsurkunde nur platterdingen das Wort Erben gebrauchet wird, so müssen allerdings unter diesem Ausdrucke alle jene Erben verstanden werden, welche in dem Hause, welches belehnet worden, erbfähig sind. Es ist zwar sonst ein richtiger Satz, daß wenn von einer Lehensfolge überhaupt die Rede ist, das Wort Erben nur männliche Erben in sich begreife, es erhält aber dieser Satz in jenem Falle eine Ausnahme, wenn von der Lehensfolge eines solchen Hauses die Frage ist, in welchem die Lebensfähigkeit der weiblichen Erben, wie bey dem Erzhause von Oesterreich, unstreitig festgestellet ist.

Und gesetzt, man wollte diese ganze Succeßion für eine Allodialverlassenschaft oder für ein weibliches Lehen (wohin der Verfasser ebenfalls abzuzielen scheinet (10), ansehen, so würde ebenfalls nicht der Frau Kurfürstin von Sachsen, sondern der Kaiserin Königin Majestät vermöge des älteren Regredienrechtes die Nachfolge gebühren, wie solches in dem siebenten Hauptstücke umständlicher ausgeführet werden wird.

§. 10.

Ferners schreibt der Verfasser des Memoire: „On opposera peutêtre le mariage de l'Empereur Joseph avec la „Princesse de Baviere, soeur de l'Electrice de Saxe, & une „Convention faite en raison de ce Mariage dont il n'y a pas „eu d'enfans: mais alors il faudroit, que l'Electrice Douairiere de Saxe eut renoncé à ses droits, & que ce fut l' „Empereur & non l'Imperatrice Reine, qui se présenta pour „reclamer la succession, & il y a toute apparence, que si de

C „pa-

(10) Daß der Herr Kurfürst von Pfalz seine Besitzungen für Weiberlehen erkenne, und die Succeßion nicht als ein Mannserb anspreche, ist ein solcher Satz, der ehender ein Mitleiden für das Gehirn des Verfassers, als eine Widerlegung verdienet.

„ pareilles conventions existoient, on n'eut pas manqué de „ les faire valoir au lieu de chercher à s'acrocher à une Investiture qui ne peut avoir ni valeur ni effet, qu' autant „ qu' elle est appuyée par la force. „

Wenn diese Träume des Herrn Verfassers nicht mit den gehäßigsten und vermessensten Ausdrücken begleitet wären, so könnte man selbe platthin als Ausschweifungen eines in der Sache gar nicht erfahrnen Raisonneurs ansehen, da sie aber höchstens beleidigend sind, verdienen selbe eine öffentliche Verachtung.

§. 11.

Schlüßlichen führet der Verfasser die Worte des westphälischen Friedens an, worinnen der Rückfall der fünften Kurwürde und der oberen Pfalz an die kurpfälzische Linie festgestellet, und anbey den Allodialerben ihre Actiones & beneficia vorbehalten werden, und macht daraus den Schluß, daß sich die Ansprüche der Frau Kurfürstin von Sachsen 1) auf die Landgrafschaft Leuchtenberg, 2) auf einige Allodialdistrikte und Herrschaften, und 3) auf die Summa von 13 Millionen erstrecke.

Die Stelle des Friedensschlusses lautet also: Art. IV. §. 9. ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut heredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant. Da also hier lediglich von jenen Allodialansprüchen, welche sich auf die obere Pfalz (ibidem) beschränken, die Rede ist, so dörfte wohl der Herr Verfasser mit allem seinem guten Willen dem Kurhause Sachsen keinen Dienst erwiesen haben, daß er die sächsischen Allodialforderungen überhaupt nur auf diesen Artikel des Friedensschlusses gründet. Ich werde, um die Gegenstände nicht zu vermengen, von jenen sächsischen Forderungen, welche nach der Angabe des Verfassers auf dem obgemeldten Artikel des westphälischen Friedens beruhen sollen, besonders wegen der 13 Millionen, in dem fünften Hauptstücke nähere Auskünfte ertheilen.

§. 12.

Unlängst erschien abermals eine Brochure im Druck mit der Aufschrift: „ Unbestand des in der kurbayerischen Erbfolgs„ sache abgenöthigten Vergleichs. Regensburg 1778.

Ein jeder rechtschaffener Mann wird diese Schrift als ein Muster der schwärzesten Verläumdungen und als ein solches Gewebe gehäßigster Einstreuungen ansehen, daß selbst in den vormaligen dunkeln Zeiten dem ausschweifenden Religionshasse eine größere Unverschämtheit nicht möglich gewesen wäre.

Gleich

Gleich im Eingange sagt der Verfasser: Man habe von Seiten des K. K. Hofes durch die Patenten und Erklärungen auf dem Reichstage alle Höfe einzuschläfern gesucht, um desto freyer gegen Kurpfalz vorzuschreiten, und dieses Haus von seinen Patrimoniallanden zu verdringen. Ein solcher durch Bedrohungen und Gewalt der Waffen abgenöthigter Vergleich könne nie bestehen.

Der Vergleich zwischen dem Kaiserl. Königl. Hofe und dem Herrn Kurfürsten von Pfalz ist den 3ten Jenner dieses Jahres unterzeichnet worden, und wie ich zuverläßig unterrichtet bin, so ist schon eine geraume Zeit vorher eine Behandlung zwischen beyden Höfen um die beyderseitigen Ansprüche in Ansehung der künftigen bayerischen Succeßion auszugleichen im Werke gewesen, auch selbe bereits bis zum endlichen Abschluß einer Convention gekommen. Der Vergleich also vom 3ten Jenner war keine Uebereilung; noch weniger aber durch die Gewalt der Waffen abgedrungen, da die Kaiserl. Königl. Truppen erst den 18ten Jenner, mithin nach Verlauf des in dem Vergleich bedungenen vierzehntägigen Ratifications- und Auswechslungstermins, in jene bayerische Distrikten eingerucket sind, welche vermöge des Vergleichs dem Erzhause Oesterreich angefallen sind.

Und endlich hat sich der Herr Kurfürst bey dem Reich oder sonst wegen einer Uebervortheilung oder Gewalt beschweret? Wie kommt denn also der Verfasser dazu, derley Beschwerden dem Herrn Kurfürsten auf die vermessenste Art gleichsam aufzudringen. Selbst in dem Munde wirklicher Reichsstände würde eine solche Sprache so seltsam als unbefugt klingen. Der Verfasser fährt weiter fort, verschiedene Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Vertrages vorzutragen, und selbe mit verschiedenen politischen Betrachtungen zu durchweben. Ich werde alle seine Sätze in dem 9ten Hauptstücke, wo die Frage vorkömmt: ob Kurpfalz berechtiget gewesen, eine solche Convention zu schliessen, auf das genaueste untersuchen, und eben so auch in dem 6ten Hauptstücke dasjenige widerlegen, was wegen des Anspruches auf Mindelheim angeführet worden; in dem gegenwärtigen Abschnitte aber nur noch jene Einwürfe, welche derselbe gegen den Bestand des österreichischen Anspruches selbst vorträgt, beantworten.

§. 13.

Pag. 6. und 7. will der Verfasser behaupten, Bayern sey eine alte Kur gewesen, und die bayerischen Lande bey der neueren Uebertragung der Kurwürde eben so in ein Kurfürstenthum verwandelt worden, wie die Braunschweig-Lüneburgischen Lande. In dem Baadner Frieden Art. 15. §. fin. seyen diese Lande

als ein Electoratus anerkennet worden. Bayern trage den kurfürstlichen Anschlag. Es hindere nicht, daß Bayern noch sein fürstliches Votum führe, indem auch Braunschweig seine vorigen Vota beybehalten hat. Woraus also der Verfasser den Schluß ziehet, daß Bayern, wie andere Kurfürstenthümer, unzertrennlich sey.

Ich vermeine zwar den Gegensatz dieser Angebungen schon in dem ersten Hauptstücke hinlänglich erwiesen zu haben, wodurch also die Unkraft der gegenwärtigen Einwürfe sich von selbst an Tag leget. In den Urkunden, in welchen das Haus Braunschweig-Lüneburg die Kurwürde erhalten hat, werden diejenigen Fürstenthümer ausdrücklich benennet, welche zusammen genommen künftig das Kurfürstenthum ausmachen sollen. Hingegen aber findet man etwas dergleichen keineswegs in dem Lehenbriefe, in welchem das bayerische Haus mit der vormaligen pfälzischen Kurwürde belehnet worden; und es hat auch von dieser Zeit an Kurbayern sein herzoglich bayrisches Votum in dem Fürstenrathe ohne einigen Widerspruche fortgeführet; wo hingegen gegen die von Braunschweig bisher noch nicht zu bewürken gewesene Ablegung der fürstlichen Stimmen vielfältige Protestationen der Reichsstände in den Reichsacten vorhanden sind.

Daß Bayern den Kurfürstenanschlag von der Zeit der erlangten Kurwürde getragen, hat eben so wenig auf die Lande eine Beziehung, als die Kron Böheim diesen Anschlag übernommen hat, ohne daß das Königreich Böheim der Reichsoberherrschaft unterworfen ist. Was aus dem Baadischen Frieden angeführet wird, verdienet ohnedieß keine Bemerkung, vielmehr giebt der westphälische Frieden die klare Auslegung und Bestimmung, da hierinnen in dem ganzen Art. IV. nur von der dignitate electorali, nicht aber von einem neuen electoratu territoriali die Rede ist.

§. 14.

Gegen die vom Kaiser Siegmund dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilte Belehnung wird eingewendet, daß

1mo: Diese durch den Spruchbrief dieses Kaisers zernichtet worden.

2do: Daß davon weder Kaiser Maximilian der I. bey dem Successionsstreit in die Verlassenschaft des Herzogs Georgii divitis von Bayern, noch Kaiser Joseph der I. bey der Achtserklärung des Kurfürsten Max Emanuel davon Gebrauch gemacht habe.

3tio: Daß der Kaiser Siegmund ohne der Agnaten und des Reichs Einwilligung niemals etwas habe vergeben können.

Was den ersten Einwurf betrift, so hoffe ich, daß der Beantwortung desselben, welche oben §. 5. enthalten, zur Ueberzeugung nichts weiters beyzusetzen seyn dörfte. Bey

Bey dem zweyten Einwurf ist zum voraus der allgemeine Rechtssatz in Erwegung zu ziehen, daß die höchst- und hohen Häuser auf keine Zeit eingeschränket seyn, wenn selbe mit ihren Ansprüchen herfürzutreten hätten, und daß also diese Gerechtsamen keiner Verjährung unterliegen, ausgenommen, wenn solche Handlungen hinzutreten, welche nothwendig die Renunciation auf den Anspruch voraus setzen. Wenn man nun diesen Rechtssatz auf die zwey von dem Verfasser angezogene Ereignisse anwendet, so erhält die Sache eine ganz andere Gestalt.

Als Herzog Georg von Bayern mit Tode abgieng und dadurch die Landshutische Linie erlosch, ist weder der vormalige Straubingische Antheil erlediget worden, noch auch ist das ganze bayerische Haus, welches in dem Spruchbriefe Kaiser Siegmunds von 1429. die niederbayerischen Lande ex nova gratia erhalten hat, in seinem Mannsstammen damals ausgestorben. Mit welchem Rechte also hätte Kaiser Maximilian im Namen des Erzhauses auf die ehemalige Straubingische Lande dazumal einen Anspruch machen, und sich der österreichischen Belehnung, welche nur beym Ausgange des ganzen Ludwigischen oder Wilhelminischen Hauses wirken konnte, gebrauchen sollen?

Bey der Achtserklärung des Kurfürsten Max Emanuel hätte zwar Kaiser Joseph der I. alsogleich mit Einziehung dieser niederbayerischen Lande für sein Erzhaus herfürgehen können. Aber hat Er derowegen auf seinen Anspruch renunciret? Er incorporirte einige wenige Distrikte von Oberbayern an das Land ob der Ens wegen des von dem Kurfürsten dem Erzhause zugefügten Schadens; ohne jedoch daß selber dadurch seine übrige Gerechtsamen vergeben hatte. Und zudem da dazumal ganz Bayern als ein eröfnetes Reichslehen in den Händen und Besitz des Kaisers war, so konnte derselbe immer von Zeit zu Zeit zuwarten, um mit weiteren österreichischen Ansprüchen nach Zeit und Umständen herfürzugehen.

Eben so unbeträchtlich ist auch die obgedachte dritte Einwendung. Daß die Einwilligung des Reichs in damaligen Zeiten zur Gültigkeit solcher Kaiserlichen Anordnungen nicht erforderlich gewesen, ist schon oben hinlänglich erwiesen worden.

Aber das den Agnaten ex pacto & providentia majorum zustehende Recht! — Wenn man die in dem vorhergehenden Abschnitte erzehlte Geschichte von Niederbayern überdenket, so ergiebt sich daraus, daß schon bey der An. 1340. erfolgten Erledigung dieser Lande das pfälzische Rudolphinische Haus von der Erbfolge oder Theilnehmung dieser Lande ausgeschlossen worden, mithin diese Distrikte als wirkliche — und in dem Vertrage zu

Pavia von 1329. nicht begriffene Neoacquisita des Ludwigischen bayerischen Hauses anzusehen seyn. Als sodann mit dem Tode des Herzogs Johann die niederbayrischen Lande der Straubingischen Linie eröfnet wurden, fiel es dem Rudolphinisch-Pfälzischen Hause gar nicht bey, mit einem Anspruche auf selbe herfürzugehen. Nicht nur unter denjenigen Prätendenten, welche wegen ihrer Ansprüche bey dem von Kur-Maynz auf Kaiserlichen Befehl zu berufenden Mannengericht zu erscheinen hatten, findet man keine Meldung von den Pfalzgrafen, sondern in dem Spruchbriefe Kaiser Siegmundens selbst von 1429 worinnen die Fälligkeit dieser Lande für rechtsbeständig, und die Zurückgabe derenselben an die Herzoge von Bayern nur als eine neue und besondere Gnade anerkennet wird, ist nicht die geringste Spur von einem Vorbehalt oder Anspruch der Pfalzgrafen zu erfinden; vielmehr ist unter den in diesem Kaiserlichen Spruchbriefe angezogenen Zeugen Johannes Pfalzgraf beym Rhein selbst begriffen.

Viertes Hauptstück.

Was es mit dem Königl. böhmischen Lehen in der obern Pfalz für eine Beschaffenheit hat.

§. 1.

Es würde überflüßig seyn in die ältere Geschichte der Nordgauischen Distrikten, welche nachher die obere Pfalz genennet worden, hineinzugehen. So viel ist in der Geschichte unläugbar, daß Herzog und Pfalzgraf Otto Illustris, und dessen Sohn Ludovicus Severus diese Lande theils durch Pfandbriefe vom König Conrad dem IV., theils durch die Schankniß des unglücklichen Conradins erhalten, und als ein Theil der bayerischen Lande besessen haben. In dem Vertrage zu Pavia von 1329. sind selbe dem Pfälzischen oder Rudolphinischen Hause übergeben, jedoch keineswegs der Pfalzgrafschaft am Rhein einverleibet, sondern fortan als solche Distrikte betrachtet worden, welche zum Herzogthum Bayern gehören, wie in dem folgenden Hauptstücke weitläuftiger erwiesen werden wird.

§. 2.

Wenn und auf was Art und durch welche Ereigniß einige Bezirke dieser oberpfälzischen Lande die Eigenschaft königl. böhmischer Lehen angenommen haben, ist in der Geschichte ebenfalls bekannt. Es hat nämlich Kaiser Carl IV., um sich einen freyen und sicheren Zug von Böhmen nach Deutschland zu verschaffen, diese Güter gegen einen Kaufschilling von 32 tausend Mark Silbers baaren Geldes an sich gekauft, und hierüber auch die gewöhn-

wöhnlichen kurfürstlichen Willbriefe ausfertigen lassen (1). Im Jahre 1355. geschah die wirkliche und bekannte Incorporation aller dieser Bezirke an die Kron Böheim, und zwar wie die Urkunde ausweiset, nicht nur mit Einwilligung aller pfälzischen u. bayrischen Agnaten, sondern auch mit Beystimmung aller Kur- und Fürsten. Es wurde in dieser feyerlichen mit einer goldenen Bulle versehenen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die obgedachten von Kur Pfalz erkaufte Ortschaften und Bezirke zu ewigen Zeiten bey der Kron Böheim verbleiben und darauf steif gehalten werden solle.

§. 3.

Die incorporirten Orte und Bezirke sind laut der gemeldten Incorporationsurkunde (2) folgende: Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Holenstein, Hildpolstein, Lichenecke, Turrendorf, Frankenberg, Auerbach, Hersbrucke, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Husecke, Werdenstein, Hirsau, Neustadt, Stornstein, Lichtenstein, Bletzenstein, Reichenstein, Reichenecke, Stralenfels, Spieß, Ruprechtstein, Bernau. Als aber nachher Kaiser Carl der IV. die Mark Brandenburg vom Herzoge von Bayern erkaufte, wurden einige der obgedachten Ortschaften als Lauff, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau rc. den bayrischen Herzogen für einen Theil der Kaufsumma verpfändet, jedoch sich von der Krone Böheim das ewige Wiedereinlösungsrecht vorbehalten (3).

§. 4.

Unter der verwirrten und unglücklichen Regierung Kaisers Wenzel gelung es aber den Waffen des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts, welcher als Gegenkaiser wider den obgemeldten Kaiser Wenzel erwählet worden, den größten Theil der obgedachten vom Kaiser Carl IV. erkauften Ortschaften wiederum an sich und sein Haus zu bringen (4). Der Nachfolger Wenzels, nämlich Kaiser Siegmund wurde durch Kriege besonders durch die hußitischen Unruhen in Böhmen nicht nur verhindert, auf Eroberung der, der Krone Böhmen entrissenen Landen zu gedenken, sondern er sah sich vielmehr veranlasset, auch die vom Kais. Carl erkaufte Kur und Markt Brandenburg um einen geringen Kaufschilling von 400000 hungarischen fl. und zwar sogar ohne der erfor-

(1) Balbinus Epit. rer. bohem. lib. III. c. 21, wo alle hieher gehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief ist beym du Mont Corps diplom. T. I. P. II. p. 289.

(2) In des Lünigs Cod. Germ. dipl. T. I. p. 1135.

(3) Also schreibet Andreas Ratisbon. Chron. Bav. ad A. 1373. p. 38.

(4) Wie der vorgemeldte Andreas Ratisbon. l. c. und Tolner hist palat. p. 56. bezeugen.

erforderlichen Einwilligung der böhmischen Stände an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu veräußern. In den kurzen Regierungsjahren Albrechts von Oesterreich und Ludovici Posthumi konnte ebenfalls nicht Rath geschafft werden; bis endlich der nachgefolgte König Georg von Podiebrad, da er auf allen Seiten mit Kriegen beschäftiget war, sich gezwungen sah (5), um wenigstens sich auf der Seite gegen die Pfalzgrafen sicher zu stellen, mit diesen im J. 1465. einen Vertrag einzugehen. In diesem Vertrage (6) nun wird bedungen, daß erstens die bisher von Kurpfalz pfandweis und auf Wiederlösung innengehabte Distrikten in dieser Qualität fortan bey diesem Kurhause verbleiben; zweytens aber diejenigen Güter, welche die Pfalzgrafen in den obgedachten Trubeln erhalten haben (welche eben die in Frage stehende böhmische Lehen sind) in Zukunft lehensweis besitzen, und die Belehnung vom Fall zu Fall nehmen sollen.

§. 5.

Von dieser Zeit an also blieb es eine entschiedene Sache, daß die Pfalzgrafen beym Rhein diese Distrikte als Königl. böhmische Mañslehen förmlich anerkañten, bey jedem Erledigungsfalle die Belehnung empfiengen, und wie die Lehenbriefe lauten, den Eid der Treue dahin ablegten, den Königen und der Kron Böheim getreu und gewärtig zu seyn, ihren Schaden zu warnen u. Fromen zu fördern und alles das zu thun, das ein Lehensfürst und Mann einem König zu Böhmen als einem Lehenherrn zu thun schuldig und pflichtig ist (7).

Nachdem sich aber Pfalzgraf Friedrich der V. beygehen lassen, den rebellischen böhmischen Ständen Gehör zu geben, und die Kron gegen den rechtmäßigen Nachfolger Kaiser Ferdinand den II. an sich zu reissen, mithin gegen die obgedachte Lehenspflichten offenbar zu handeln, so mußte nothwendig dieses Unternehmen die in den Lehensgesetzen festgestellte rechtliche Folge nach sich ziehen, daß nemlich durch eine solche offenbare Felonie diese Lehen dem Domino directo eröfnet anheim fielen, so wie auch die Disposition der goldenen Bulle Cap. 24. wegen der Acht derjenigen, welche die Kurfürsten des Heil. Röm. Reichs mißhandeln würden, hier einzutreten hatte.

§. 6.

(5) Die betrübten Umstände dermaliger Zeiten beschreibt Balbinus Epitome rer. Bohem. L. V. c. 7.

(6) Es ist solcher bey Lünig P. Spec. Cont. II. Fortſ. I. p. 994. und Du Mont Corps diplom. T. III. P. I. p. 330.

(7) Der Lehenbrief vom König Matthias für den Pfalzgrafen Otto von 1479, der Lehensrevers, welchen Pfalzgraf Ludwig dem König Wlatisla A. 1509 ausstellte, und der Lehenbrief Kaiser Ferdinands I. von 1559. sind in Lünigs Corp. Jur. feud. T. II p. 42 sq.

§. 6.

Friedrich von Pfalz also verlohr nicht nur die Königl. böhmischen Lehen, sondern er wurde auch in Ansehung aller seiner Reichswürden, Landen und Güter in die Reichsacht und deren verlustigt erkläret. Beyde diese Ereignisse sind aber von einander sowohl ihrer Natur als Folge nach wohl zu unterscheiden. Die Reichsacht hieng von der oberstrichterlichen Gewalt des deutschen Reichs ab; die Einziehung der böhmischen Lehen aber war blos eine Wirkung der Landesgesetze und Befugnisse eines Königs von Böhmen. So wenig als die ursprünglichen Belehnungen über diese beyde Gattungen von Lehen etwas gemeinschaftliches hatten, eben so wenig hatte auch die Einziehung der böhmischen Lehen, auf jene der Reichslehen einen nothwendigen Einfluß oder untrennbare Wirkung.

Als daher Kaiser Ferdinand der II. nach erfolgter Reichsachtserklärung den Herzog Maximilian von Bayern mit der den Pfalzgrafen vorhin zugestandenen Kurwürde A. 1623. belehnte, und sodann mit demselben den 22sten Hornung 1628. den Kauftraktat (8) schloß, vermöge dessen dem Kurfürsten Maximilian das Herzogthum der oberen Pfalz verkauft und übergeben wurde, so erhielt doch dieser neue Kurfürst durch diesen Verkauf nur dasjenige, was dem Kaiser Ferdinand als eine Folge der Reichsacht eröfnet worden, nicht aber auch die darinn befindliche böhmische Lehen, welche derselbe als König von Böhmen in Folge der offenbaren Felonie annoch eingezogen behielt.

§. 7.

Alles dieses erhellet erstens aus dem vorgedachten Kaufbriefe von 1628., worinnen die ganze Handlung und Uebertragung auf den Kurfürsten Maximilian ausdrücklich nur auf dasjenige beschränket wird „ was (wie die Urkunde lautet) von Kaiser „ und Reich zu Lehen rühret und gehet, und zu Mann- und Fahnen-Lehen zu empfangen und zu erkennen ist. „

Zweytens aber liegt der deutlichste Beweis davon darinnen vor Augen, daß erst drey Jahre darauf der Kurfürst von Bayern um die Belehnung mit den böhmischen Lehen in der oberen Pfalz eigends darum (wie die Urkunde lautet) supplicando eingekommen ist, und selbe auch erhalten, mithin diese niemals einen Gegenstand weder der Reichsacht, noch auch des Kaufcontracts von 1628. ausgemacht haben (9). Wobey auch noch der merkwür-

(8) Der Tractat bey Lunig Reichsarchiv P. spec. Abth. IV. Abs. I. p. 695. und du Mont Corps diplom. T. V. P. II. p. 538.

(9) Diese Belehnungs-Urkunde vom 25. März 1631. befindet sich beym Lunig P. spec. Cont. II. Fort. I. p. 966.

würdige Unterschied in Betrachtung zu ziehen ist, daß die obere Pfalz als ein Reichslehen in dem erstgemeldten Kauftractat der ganzen bayerischen Wilhelminischen Linie ausdrücklich verliehen wird hingegen aber die böhmischen Lehen nur allein dem Kurfürsten Maximilian und seinen Lehenserben überlassen worden sind.

§. 8.

Der Westphälische Frieden hat zwar Art. IV. wegen der oberen Pfalz bestimmet, daß dieses Herzogthum, wenn der Mannsstamm der Wilhelminischen Linie abgehen würde, an das Kurhaus Pfalz wiederum zurückfallen solle. Allein so wenig als die Reichsacht auch auf die böhmischen Lehen eine Wirkung haben konnte, eben so wenig hatten und konnten auch die Paciscenten dieses Friedensschlusses jemals im Sinn führen, die Kron Böhmen in ihren Rechten und dominio directo zu beeinträchtigen, mithin den Rückfall und die zu Bekräftigung desselben eingestandene Investituram simultaneam auch auf diese böhmische Lehen auszudehnen.

Es ist überhaupt ein richtiger Satz, daß dieser ganze Friedensschluß auf diese Kron keine allgemeine Verbindlichkeit nach sich ziehe, ausgenommen nur in jenen Fällen, wo selbe eigends dazu eingewilliget hat.

Gleichwie nun z. B. wegen künftiger Administrirung der Justiz eine besondere Clausul in Ansehung dieser Krone Art. IV. §. 55. eingerucket worden, weil ansonst die allgemeine — die übrigen Stände des Reichs verbindende Verordnungen auf die Kron Böhmen nicht gewirket haben würden, also würde auch eine gleiche Special-Verfügung oder Uebereinkunft mit besagter Krone nothwendig gewesen seyn, wenn bey dem — Art. IV. §. 9. für das Pfälzische Haus bedungenen Rückfall der oberen Pfalz auch eine Verbindlichkeit für die Kron Böhmen, daß selbe ihre Lehen ebenfalls künftig an dieses Haus überlassen sollte, hätte festgestellet werden wollen.

§. 9.

Die Richtigkeit dieser Sätze wird durch eine Ereigniß neuerer Zeiten auf das vollkommenste bestätiget. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Kurfürst in Bayern in die Reichsacht erkläret worden, ist zwar die fünfte Kurwürde mit dem Erztruchsessenamt, und die obere Pfalz zu Folge der Vorschrift des westphälischen Friedens an das Kurhaus Pfalz zurückgefallen; es hat sich aber dieser Rückfall nicht auch zugleich auf die böhmischen Lehen erstrecket.

Kurpfalz versuchte zwar diesen Ruckfall auch auf die besagte Lehen auszudehnen, und daher selbe ex debito justitiæ zu fordern;

dern; Allein seine Beweise und Angaben wurden einstimmig in der niedergesetzten Conferenz, welche die Gestalt eines Judicii parium hatte, verworfen; worauf dann auch Kurpfalz keinen Anstand nahm, besagte Lehen nur allein ex nova gratia anzusuchen, in welchem Wege auch die Belehnung von dem Königlich-böhmischen Lehenhofe nicht versaget worden ist.

§. 10.

Alles dieses kann nicht deutlicher als durch den kurz vor dieser damaligen Belehnung des Kurfürsten von Pfalz zwischen Kaiser Joseph dem I. und dem Kurfürsten von Pfalz Johann Wilhelm den 15ten August 1708. geschlossenen Receß bewiesen werden (10).

Erstens wird darinnen angezeiget, daß bey dem Ansuchen des Kurfürsten von Pfalz verschiedene Bedenken vorgefallen und „ zwar meistens von darumen, weil Ihre Churfürstliche „ Durchlaucht sothane Belehnung ex debito Justitiæ begehret, „ und solche auch aus dieser Verständniß zu behaupten vermeinet; „ dann daß Selbte zugleich das Schloß Rottenberg und Hartenstein cum pertinentiis, so aber Ihro K. K. Majestät der „ Stadt Nürnberg allbereit verlehnet hat, durch ihre bevollmächtigte Gesandten begehren und verlangen lassen.„

Zweytens wird in diesem Receß der Ausspruch des Judicii parium in folgenden Worten angezeiget: „ Es haben aber Allerhöchst besagte Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät umb obige Bedenken zu heben, und Sr. Durchlaucht zu beweisen, daß „ die in der oberen Pfalz gelegne und zur Cron Böheimb rührende Lehen ob commissam feloniam obgedacht gewesten Churfürstens zu Bayern Ihro Kaiserl. Majestät als König zu Böheimb lediglich, und zur freyen allergnädigsten Disposition „ heimbgefallen, eine Conferenz, oder viel mehrers ein Judicium Parium curiæ, welche die qualitates erdeuter böhmischen „ Lehen untersuchen möchten, allergnädigst angeordnet, worbey „ sich dann auch per vota unanimia befunden, daß öfters besagte Lehen Ihrer Kaiserl. und Königl. Majestät ganz lediglich „ und zwar ex duplici capite heimgefallen:

„ 1mo: Propter deficientem lineam tam a primo acquirente quam a reliquis Electoribus Palatinis, qui investiti „ fuerunt, descendentem, von welcher der jetzige Kurfürst zu „ Pfalz nicht abstammet (11); und dann

„ 2do

(10) Dieser Receß ist meines Wissens noch nicht im Druck erschienen; ich besitze eine Abschrift davon, auf deren Zuverläßigkeit sich der Leser verlassen kann.

(11) Wenn dazumal die bayerische Restitution nicht erfolget, sondern Kurpfalz in dem Besitze der oberen Pfalz und der böhmischen Lehen

„ 2do: Propter dictam feloniam ab ultimo investito Ele-
„ ctore Bavariæ commissam, diesen Befund nunals Ihre Kai-
„ serl. und Königl. Majestät Sr. Durchlaucht durch dero ge-
„ vollmächtigte Gesandte titl. erinneren, und dabey dannoch
„ frey stellen lassen, entweder mit einem besseren Beweiß aufzu-
„ kommen; oder aber die Belehnung per viam gratiæ zu suchen.„

Drittens geschah also das Ansuchen um die Belehnung ex nova gratia, und die Zusage derselben folgender Gestalt: So ha-
„ ben zwar berührte Gesandten statt ihres gnädigsten Principa-
„ lens Churfürstl. Durchlaucht Schriftlichen verschiedene mo-
„ nita, mit welchen Selbte ein besseres Recht zu behaupten ge-
„ meinet, vorgebracht, jedannoch aber in conclusione sich Ihro
„ Kaiserl. und Königl. Majestät angebohrnen Clemenz unter-
„ worfen, und um die Belehnung ex gratia für sich geben zu las-
„ sen, allerunterthänigst gebeten; darauf dann, und weilen die
„ eingebrachte motiva absque ulla probatione waren, und son-
„ sten nur allzuklar ausfindig gemachet worden ist, daß Se.
„ Churfürstl. Durchlaucht zu sothanen Lehen ex debito justitiæ
„ keineswegs berechtiget seyn, der Graf v. Wieser auch conclu-
„ dendo selbsten umb die Belehnung, wie gedacht, ex gratia an-
„ gehalten; So haben mehr Allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl.
„ und Königl. Majestät Ihro Churfürstliche Durchlaucht er-
„ deuthe, und ob feloniam abermahlen Dero Cron Böheimb le-
„ diglich heimgefallene Lehen, tanquam feuda nova aus Kö-
„ nigl. Gnaden und Clemenz, auch in Ansehung deren vortreff-
„ lichen hoch und wohl ersprießlichen Diensten, so Deroselben,
„ und der Cron Böheimb mehr hochermelt Se. Durchlaucht
„ ruhmwürdig erwiesen, hinführo auch noch thuen würden,
„ könnten, sollten und möchten, auf dero eigene Person und
„ männliche Descendenz, nach Inhalt eines ordentlich aufge-
„ richteten Lehen-Briefs, und zwar folgende Stücke, Schlösser,
„ Städte und Märkte, nämlich Tenersberg, Hohenfels, Dürn-
„ dorf, Hohlenberg, Strahlenberg, Auerbach, Eschenbach, Ber-
„ nau, Heimburg, Freyenstadt, Holmstein und Wolfstein mit
„ sambt ihren Ein- und Zugehörungen, wie auch Schutz- und
„ Schirmsgerechtigkeit über das Closter Weissennohe, an- und
„ für sich selbst, nebst denen zu des Closters aigenen Wirtschaft
„ gehörigen Bedienten und Haus-Gesind, auch vor jetzo innen-
„ habenden Gebäuden, und Grundstücken, ingleichen der Prä-
„ laten Steuer, jedoch mit ausdrücklicher Reservation aller
„ über

verblieben wäre, so würde eine gleiche Lebensfälligkeit sich schon 1716 ergeben haben, als nemlich der damalige Kurfürst ohne männlicher Descendenz verstorben, und die Kur auf die heutige Sulzbachische Linie gefallen ist.

„ über die Clösterliche Unterthanen der Stadt Nürnberg com-
„ petirenden Obrigkeit verlehnet. „

Viertens wird darinnen in Ansehung der obgedachten von dem Pfälzischen Hause besitzenden Pfandschaften versehen: „ da
„ hätten zwar Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät Sich ihres
„ Rechts bedienen, und solche hinwiederumb an und für sich
„ bringen können, nichts destoweniger und weilen die unver-
„ brüchliche treue Dienste Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
„ Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät je länger je mehres zu
„ Dero mildesten Gemüthe geben; So haben dieselbe Sr. Chur-
„ fürstlichen Durchlaucht sothane Pfandschaften, so viel Diesel-
„ be davon inne haben, jedoch cum jure perpetuæ reluitionis
„ gelassen, und zwar noch mit dieser gnädigsten, und für Ihre
„ Churfürstl. Durchlaucht favorablen Condition, daß die
„ Reluition allererst nach Abgang Sr. Churfürstl. Durchlaucht
„ und Dero Männlichen leiblichen Descendenz geschehen solle,
„ herentgegen wird indessen die Untersuchung wegen der Depen-
„ dentien geschehen können; Und daferne dessentwegen keine
„ Vereinbarung getroffen werden könnte, so haben Ihro Kaiſ.
„ und Königl. Majestät des Entscheids halber, nach beschehener
„ Untersuchung in Kur Maynz und Würzburg, welche diesen
„ Stritt in Jahr und Tag, nach dem jetzo erwartenden Univerſal-
„ Frieden endigen möchten, allergnädigst compromittiret; sol-
„ ten auch unter diesen Pfandschaften einige gefunden werden,
„ welche von ein- oder andern Innhaber besessen worden, solche
„ Possessores werden bey allen und jeden mit den vormahligen
„ Pfalzgrafen, und Churfürsten in Bayern, auch sonst aufge-
„ richten Pactis und Verträgen, in so weit dieselbe denen Juri-
„ bus Coronæ Bohemicæ nicht zuwider laufen, zu lassen seyn.

Fünftens,„ was die in der obern Pfalz gelegene und mit
„ dem Pfälzischen Territorio vermischte böhmische Lehen belan-
„ get, als über welche eine geraume zeithero von denen Posseſſo-
„ ribus der obern Pfalz, eine vermeintliche Landes-Obrigkeit
„ prätendiret werden wollen, seynd und bleiben zwar dieselben
„ immediate und ganz indiſputirlich wie vorhero von der Cron
„ Böheim dependent, und werden entweder bey Ihro Kaiserl.
„ Maj. als König zu Böheimb, oder bey Dero deutschen Lehens-
„ Schranen zu Prag die Lehen zu empfangen, und Ih. Kaiſ. Maj.
„ solche in Caſum Caducitatis mit andern Lehensleuten wie
„ vormals nach belieben in qualitate feudi zu versehen haben,
„ anbey sich aber Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät aus beson-
„ deren Kaiserl. und Königl. Gnaden dahin erklären, daß Ihro
„ Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz das Poſſeſſorium in Judi-
„ cando, das Petitorium aber der Cron Böheimb gebühren

„ sol-

„ solle, also zwar, daferne zwischen solchen Vasallen unter ein-
„ ander quoad Possessorium Strittigkeiten entstünden, Jhro
„ Churfürstliche Durchlaucht das Jus primæ instantiæ, jedoch
„ salva appellatione an höchst gedacht Jhro Majestät oder zu
„ Dero Königlichen Obergericht bey der Appellation zu Prag,
„ wann das quantum litis sich auf 300 Pfund Groschen Böh-
„ misch, das ist 600 Pfund mel. à 1 fl. 10 kr. das Pf. gerechnet,
„ und also in einer Summa auf 700 rheinisch belaufete, zu ste-
„ hen und zu kommen werde; Sollte aber ein Stritt zwischen
„ Jhro Churfürstliche Durchlaucht selbsten und derley Vasallen
„ erwachsen, ein solcher wird entweder bey der Königl. böhmi-
„ schen Hofkanzley, oder aber bey gemelten Königl Obergericht
„ zu Prag zu erörthern seyn.

„ So werden auch Jhro Churfürstl. Durchlaucht respe-
„ ctu dieser böhmischen Vasallen das Jus collectandi haben, je-
„ doch dieselbe leidentlich dem alten Herkommen nach tractiren,
„ und ultra proportionem nicht prägraviren.

„ Jm übrigen haben sich mehr allerhöchst gedacht Jhre
„ Kaiserl. und Königl. Majestät die Untersuchung der zu dato
„ verschwiegenen Lehen zu thuen, per Expressum vorbehalten,
„ darzu dann Jhre Churfürstliche Durchlaucht alle zulängliche
„ Beförderung Dero Seits beytragen sollen, wie dann auch wegen
„ Waldsassen die Untersuchung reservato tamen possessorio re-
„ spectu Jhro Churfürstl. Durchl. & jure cujusvis partis ac su-
„ pradicto arbitrio vorzunehmen anbefohlen worden. „

§. 11.

Da nun aus den bisher angezognen Geschichten, Friedens-schlüssen und Verträgen offenbar am Tage liegt, daß

1) Die königl. böhmischen Lehen mit der reichslehenbaren oberen Pfalz zwar in einem geographischen, nicht aber politischen und legalen Zusammenhange stehen;

2) Daß bey der Achtserklärung des Kurfürsten von Pfalz in dem dreyßigjährigen Kriege diese Lehen dem Kurhause Bayern ex nova gratia überlassen worden seyn;

3) Daß der Westphälische Frieden nur über das, was in dem Umfange der oberen Pfalz Reichslehen ist, disponiret habe, und daher auch die dem Kurhause Pfalz eingestandene simultanea investitura sich nur auf die Reichslehen ausdehnen konnte, daher auch dem kurpfälzischen Hause von dem böhmischen Lehenhofe niemals eine solche investitura simultanea auf diese böhmische Lehen eingestanden worden;

4) Daß auch bey dem nach der Achtserklärung des Kurfürsten von Bayern sich ergebenen Rückfalle der oberen Pfalz an das pfälzische Kurhaus die böhmischen Lehen nicht darunter begrif-

griffen, sondern in contradictorio behauptet worden, daß die Disposition des Westphälischen Friedens auf diese Lehen nicht zu verstehen sey;

5) Daß daher An. 1708. der Kurfürst von Pfalz diese Lehen ex nova gratia angesuchet, und von dem königl. böhmischen Lehenhofe nur allein für sich und seine männliche Descendenz und zwar nicht alle dieser Lehen, welche vormals Pfalz und Bayern besessen, erlanget habe:

So kann allerdings kein Zweifel übrig seyn, daß diese Lehen in den gegenwärtigen Zeiten eben so wie A. 1708. der Krone Böheim anheim gefallen seyn, und Se. dermalige Kurfürstl. Durchl. mit vollem Rechte die Heimfälligkeit anerkennen, und ihr Ansuchen wegen künftiger Belehnung lediglich auf eine neue Lehensgnade (ex nova gratia) begründen.

Fünftes Hauptstück.

Widerlegung der Einwürfe, welche gegen die in dem vorstehenden Hauptstücke enthaltene Sätze gemacht werden wollen, nebst einer Erläuterung des Art. IV. des westphälischen Friedens wegen der Schuld von 13 Millionen und der Grafschaft Cham.

§. 1.

Es ist eine Brochure im Druck erschienen mit der Aufschrift: „Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedensschlusses, so weit er die Erlöschung des kurbayerischen „Mannsstammens angehet.„ Nachdem hierinnen die Theilungsgeschichte der beyden Häuser Bayern und Pfalz vorausgesetzet, und dann der obgedachte Artikel des Westphälischen Friedens zergliedert worden, stellet der Verfasser folgende Sätze hin:

1) Daß die böhmischen Lehen einen ursprünglichen Theil und Zugehörung der oberen Pfalz ausmachen.

2) Die obere Pfalz habe ganz in ihrem vollen Umfange, so wie selbe Kaiser Ferdinand der II. an Bayern übertragen und der geächtete Friederich der V. von Pfalz solche besessen hat, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstammens an die Rudolphinische Linie zu kommen, folglich auch diese Lehen an letztere zurückzufallen.

3) Die Verwirkung derenselben sey durch die in dem Westphälischen Frieden festgestellte Amnestie aufgehoben, mithin die Folgen der Felonie vernichtet worden.

§. 2.

Die in dem vorgehenden Hauptstücke erläuterte Geschichte dieser böhmischen Lehen sollte zwar schon hinlänglich zu erkennen

geben,

geben, daß besagte Lehen eben so wenig eine Zugehörde oder partem integrantem der oberen Pfalz ausgemacht, als die obere Pfalz jemals als ein Theil der Pfalzgrafschaft am Rhein betrachtet worden. Und dieses weder vor dem böhmischen Ankauf, noch auch nachher als diese Güter dem Hause Pfalz als böhmische Lehen überlassen worden sind.

Nicht vor dem böhmischen Ankaufe: Dann es ist bekannt, daß diese in dem alten Nordgau gelegene Güter zu dem Herzogthum Oberbayern gerechnet, und erst in dem Vertrage zu Pavia von 1329. der pfälzischen Linie überlassen worden seyn, woher sodann die Benennung obere Pfalz entstanden ist (1). Dadurch aber ist nichts weniger als eine Einverleibung dieser Lande in das Kurfürstenthum und die Pfalzgrafschaft am Rhein bewirket worden; daß vielmehr diese Oberpfälzische Lande von den Kurlanden nicht nur stets abgesondert geblieben, sondern auch größtentheils sowohl in den älteren als neueren Theilungen der Pfalzgrafen denen nachgebohrnen Söhnen und deren Nachkommen überlassen worden; welches aber, wenn sie einen Theil der Kurlande ausgemachet hätten, vermöge der in der goldenen Bulle C. 20. und 25. festgestellten Untrennbarkeit der Kurlande nie hätte geschehen können. Es waren daher jene Güter, Schlösser, Märkte ꝛc., welche Kaiser Carl der IV. A. 1353. an sich und die Kron Böhmen erkaufet hat, zwar unter jenen Distritten begriffen, welche die obere Pfalz genennet wurden, niemals aber derselben gleich als einem geschlossenen Territorio (wie sie nachhin An. 1355. der Kron Böhmen incorporiret worden) noch weniger aber dem Kurfürstenthume einverleibet gewesen.

§. 3.

Von den Zeiten, als die Kron Böheim im wirklichen und reellen Besitz dieser Güter war, kann ohne dieß keine Frage seyn. Als aber, wie in dem vorhergehenden Hauptstücke dargethan worden, die Pfalzgrafen durch die Gewalt der Waffen diese Güter wiederum an sich gebracht hatten, ist ebenfalls nicht die geringste Spur anzutreffen, daß selbe dem Herzogthume Oberpfalz ordentlich wären incorporiret, oder als ein pars integrans desselben betrachtet worden; vielmehr erhellet das gerade Gegentheil aus folgenden Umständen. Nicht nur in der feyerlichen Constitution des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts des II., worinnen alle pfälzische Besitzungen sowohl in der Pfalzgrafschaft als

(1) Das Kurpfälzische Manifest von 1639. sagt ausdrücklich: „daß diese Stücke allezeit ein pars integrans Bavariæ gewesen, A. 1329. „durch den Pavischen Vertrag an die Pfalzgrafen erwachsen, und „hernach die Ober-Pfalz genennet worden. Siehe Tolner hist. „palat. C. 2. p. 41.

als auch in Bayern (worunter die sogenannte obere Pfalz verstanden wird) dem ältesten Sohne überlassen, und so gar auch die dazu gehörige Aemter benennet werden, wird von diesen — von der Kron Böheim vormals erkauften Distrikten keine Meldung gemacht, sondern es werden selbe auch in dem darauf A. 1410 (2) errichteten neuen Familien-Vertrage ausdrücklich dem nachgebohrnen Pfalzgrafen Johann eingegeben. Nach dessen Tode fieler diese Güter auf seinen Sohn Pfalzgraf Christoph, und da diesen ohne Erben verstarb, auf des vorgedachten Pfalzgrafen Johannes Bruder Pfalzgraf Otten von Monsbach, und dann ferner auf dessen Sohn Otto den jüngeren.

Eben dieser Otto aber war es, welcher mit dem böhmischen König Georg von Podiebrad den obgedachten Vertrag von 1465. errichtete, und dann diese Güter als Königl. böhmische Lehen für sich und seine Lehenserben empfieng.

§. 4.

Es solle (wie der zweyte Einwurf lautet) nach Vorschrift des westphälischen Friedens die Ober-Pfalz ganz, wie sie Kaiser Ferdinand der II an Bayern übertragen, bey Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes an die Rudolphinische Linie zurück fallen. Was für eine Uebertragung der oberen Pfalz konnten wohl die Paciscenten des westphälischen Friedensschlusses zum Augenmerk haben, als nur allein jene, welche durch den vom Kaiser Ferdinand dem II. mit dem Kurfürsten von Bayern A. 1628. geschlossenen Kaufftractat vollzogen worden, und durch welche (wie die Worte des besagten Vertrages lauten) „das Ihro Kaiserl. Majestät anheim gefallene und zustehende Fürstenthum „der oberen Pfalz in Bayern mit dessen Landesfürstlichen Hoheit, Præeminenz auch allen anderen Jurisdictionen und Regalien an Land und Leuten —— als ein von Ihro Kaiserl. „Majestät und dem heiligen Reich herrührendes Lehen verkaufft „und übergeben worden —— und welches der Churfürst von „Bayern von Uns und unseren Nachkommen am Reich zum „Mann- und Fahnenlehen zu erkennen und zu empfangen schuldig ist.„

Zu dem so ist schon oben erinnert worden, daß die Verordnungen des westphälischen Friedens für sich keine Wirkung auf das Königreich Böhmen haben, indem die souveraine Kron Böhmen unter die Mit-Compaciscenten dieses Friedensschlußes nicht gezehlet werden kann: Wie sollte also dasjenige, was wegen des reichslehenbaren Herzogthums Ober-Pfalz angeordnet wor-

(2) Beyde diese Urkunden beym Tolner Cod. dipl. Palat. n. 185. und n. 205. p. 134 und 154.

worden, auf diejenige Güter und Distrikte eine Beziehung und Verbindlichkeit haben, welche ein Eigenthum dieser Krone sind?

§. 5.

Aber durch die in dem westphälischen Frieden eingestandene allgemeine Amnestie solle auch die Verwirkung dieser Lehen aufgehoben worden seyn? Allein so gewiß es ist, daß die Kron Böheim ihre Lehen dem Pfalzgrafen Friedrich wegen der begangenen Felonie, wenn auch sonst keine Reichsacht, und die Fälligkeit seiner Reichslehen erfolget wäre, hätte einziehen, und einem andern Hause übergeben können, eben so gewiß ist es auch, daß der in dem westphälischen Frieden geschehene Nachlaß nur allein auf die Reichsacht, und auf die verwirkte Reichslehen, nicht aber auch auf die gegen die Krone Böheim begangene Felonie eine Anwendung haben könne. Selbst der Buchstaben des westphälischen Friedens giebt hierinnfalls die klärste Entscheidung. Es wird nämlich Art. IV. §. 52. zwar beliebet: qui vero subditi & vasalli hæreditarii Imperatoris & domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant amnestia, quoad personam, vitam, famam & honores. In Ansehung aber der von solchen Vasallen vorhin besessenen und durch eine Confiscation verlohrnen Güter wird in dem darauf folgenden §. 53. ausdrücklich verordnet (3), daß diese Güter nicht mehr zurückgestellet, sondern bey den neuen Besitzern bleiben sollen. Da nun wegen der böhmischen Lehen in der oberen Pfalz keine Ausnahme gemacht, und wegen eines künftigen Rückfalls derenselben an das Pfälzische Haus keine besondere Verordnung zu finden ist, so hat es allerdings bey der obigen Regul sein ungezweifeltes Verbleiben! Welches eine vorgegangene, vom Kaiser Ferdinand dem II. erlassene, und vom Kaiser Ferdinand dem III. bestätigte Königliche Verordnung für das Königreich Böheim zum Grund hat, folgenden Inhalts: (4) „ daß ungeachtet „ unter den Rechtsgelehrten in Sachen der Confiscation der Lehen „ und Fideicommiss-Güter ex capite criminis læsæ Majestatis „ betreffend, Stritt und Zweifel erreget worden, dennoch in dem

„ ca-

(3) Die Worte des Instr. P. lauten also: Quantum autem eorundem bona concernit, si ea antequam in Coronæ Sveciæ, Galliæque partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Svecici diu multumque institerant; tamen cum Sacræ Cæsareæ Majestati hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum; porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.

(4) Diese Verordnung unter den novellis declaratoriis des Königreichs Böhmen sub lit. A. a. 24. Rubr. von Confiscations-Gütern.

„ casu der Rebellion, da dieselbe vielen gemein, und mit Kriegs-
„ macht gedämpfet werden müsse, alle der Delinquenten-Güter
„ ohne Unterschied confiscirt und eingezogen werden sollten. „

Man sollte also vermeinen, daß bey dem Satze: daß die Königl. böhmischen Lehen, wie vormals wegen der von dem Kurfürsten Friedrich von Pfalz und nachhin von dem Kurfürsten Maximil. Emanuel von Bayern begangenen Felonien, also auch dermalen bey dem Ausgange des für sich und seine männliche Descendenz belehnt gewesenen Kurbayerischen Hauses der Krone Böhmen als erlediget heimgefallen seyn, nichts mehrers zur vollkommenen Ueberzeugung beyzusetzen nothwendig seyn dörfte.

§. 6.

In der oben angeführten Druckschrift über den vierten Artikel des Westphälischen Friedensschlusses will weiters behauptet werden, daß unter den bey dem Rückfalle der obern Pfalz, welcher sich dermalen ereignet, für die bayerischen Allodial-Erben bedungenen Vorbehalt ihrer Actionen und Beneficien nichts anders verstanden werde, als das Recht die Vergütung der 13 Millionen zu verlangen, und bis dahin die Ober-Pfalz einzubehalten. Die Meinung dieses Verfassers also scheinet dahin abzugehen, daß die Kurpfälzische in die obere Pfalz succedirende Linie den Allodial-Erben für diese Forderung zu haften habe.

Hingegen aber gehet der Verfasser der oben im dritten Hauptstücke §. 12. angezeigten Druckschrift: Unbestand des in der Kurbayerischen Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs, hierinnen weiter, und stellet folgenden Satz hin: Kaiser Ferdinand der II. habe Sich in dem mit Bayern geschlossenen Verkauff verbunden, daß er den bayerischen Allodial-Erben, Falls die verkauffte Lande auf ein oder die andere Art ohne Erhaltung des Kaufschillings der 13 Millionen entzogen werden sollten, die Schadloshaltung zu prästiren hätte; da nun die zugleich mitverkaufte vier Aemter der untern Pfalz in dem westphälischen Frieden dem Kurhause Pfalz haben restituiret werden müssen, so habe Oesterreich wegen dieser Forderung den bayerischen Allodial-Erben zu haften.

§. 7.

Allein mir scheinet es erweißlich zu seyn, daß eine solche Forderung der bayerischen Allodial-Erben weder gegen das Kurhaus Pfalz, noch weniger aber gegen das Erzhaus Oesterreich Pfalz greiffe. Um die Sache in ihrem ächten Zusammenhange zu übersehen, so hat man auf die Kauff- und Friedenshandlungen zurück zu gehen.

Daß in dem Kauffstraktat zwischen Kaiser Ferdinand den II. und Kurfürsten Maximilian von Bayern vom 22sten Febr.

1628. (5) bedungen worden, daß wenn die obere Pfalz beym Ausgange der Mannserben des besagten Kurfürsten Maximilian an die Agnaten oder das Reich fallen würde, alsdann denen bayerischen Allodial-Erben die Summa der 13 Millionen von dem Lehensnachfolger zu vergüten wäre, kann nicht in Abrede gestellet werden, und eben so richtig ist es auch, daß der Kaiser noch eine weitere Gewährleistung unterm 4ten März besagten Jahrs ausgestellet habe, daß nämlich wenn er den sicheren Besitz aller verschriebenen Lande zu verschaffen nicht vermochte, die Schuldforderung von 13 Millionen samt dem vorigen Unterpfande wiederum eintreten solle.

Als es aber zu den Friedensunterhandlungen zu Osnabrück und Münster kam; bestunde der von den bayerischen Gesandten überreichte, und von den Kaiserlichen sodann denen Schwedischen ausgehändigte Antrag darinnen, daß Bayern die Kurwürde, die obere Pfalz und die Grafschaft Cham erlangen, hingegen seine Forderung auf die 13. Millionen völlig abgethan und vernichtet seyn solle, also zwar, ut nullam prorsus actionem hoc nomine vel ipse dominus Elector vel ejus liberi hæredes & successores ullo unquam tempore vel casu prætendere possint aut debeant (6), zugleich sollen auch alle über diese Schuldforderung errichtete Instrumenten, mithin auch die obgemelte Gewährleistung cassiret werden; In Ansehung des künftigen Rückfalles der oberen Pfalz an die pfälzische Linie wird die hieher gehörige Stelle also gefasset: Palatinatus superior ad Palatinos redeat, ita tamen ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ omnes actiones & omnia beneficia, quæ ipsis ratione meliorationum vel ex aliis causis in superiori Palatinatu velut feudo emtitio de jure competunt, salva & reservata maneant.

Die Schweden wollten zwar in ihrer Gegenerklärung nicht daran kommen, daß die obere Pfalz dem Kurhause Bayern verbleiben, und also das Pfälzische Haus die obgedachte ganze Forderung von 13 Millionen bezahlen sollte, sondern verlangten, daß sich Bayern mit der Grafschaft Cham begnüge (7).

Aber der Kaiser und Bayern blieben unbeweglich und antworteten auf diße Gegenerklärung (8): Imperator nullo nec gentium nec constitutionum Imperii jure eatenus gravari potest: ut in gratiam Palatinorum, a quorum Patre in necessitatem belli defensivi conjectus fuit, Electori supplementum dictæ summæ

præ-

(5) Diese Urkunde beym du Mont Corps diplom. T. V. P. II. p. 538.
(6) Man besehe des Maier Acta pacis Westph. T. IV p. 354.
(7) Bey Maiern l. c. p. 356.
(8) Bey Maiern l. c. p. 358.

præstare cogat; ideo inhærere debent Cæsareæ Majestatis legati priori suæ Propositioni, ut Princeps Carolus Ludovicus vel exsolvat istud debitum integrum, vel Palatinatum superiorem totum relinquat.

Man gab endlich Schwedischer Seite nach, und es wurde die obere Pfalz in dem Friedenschlusse Art. IV. §. 3. dem Kurfürsten von Bayern und der ganzen Wilhelminischen Linie überlassen, jedoch gegen deme, daß §. 4 der Kurfürst für Sich, seine Erben, und Nachfolger der Schuldforderung von 13 Millionen gänzlich entsage, und gleich nach geschlossenem Frieden alle hierüber ausgefertigte Instrumenten der Kaiserl. Majestät zur Kassirung und Vernichtung übergebe (9).

§. 8.

Der Sinn der Handlungen zwischen den Kaiserlichen und den Schweden gieng also dahin, daß entweder die obere Pfalz an Bayern abgetreten, oder der zu restituirende Pfalzgraf die ganze Schuldforderung der 13 Mill. bezahlen solle. Da nun von den Schweden und dem Pfalzgraf das erstere gewählet, und in dem Friedensschluße beliebet worden, so scheinen die Pfalzgrafen nach der erstgemelten von ihrem Gegentheile selbst anbrachten Alternation von der ganzen Schuldforderung durchaus frey geworden zu seyn. Diese Befreyung aber würde alsdann, wenn das pfälzische Haus bey dem Rückfalle der oberen Pfalz diese ganze Forderung denen bayerischen Allodial-Erben wieder auszuzahlen hätte, nicht nur nicht bewirket, sondern das pfälzische Haus zu doppelter Zahlung, nämlich einmal durch die Ueberlassung der obern Pfalz, das anderemal durch die baare Bezahlung der ganzen Schuld verhalten worden seyn.

Ferners heißt es in dem Friedensschlusse, daß der Kurfürst für sich und seine Erben dieser Forderung gänzlich (totaliter) renuncire. Es wird diese Renunciation platterdingen auf seine Erben ohne der bey der Uebergabe der oberen Pfalz befindlichen Restriction, quam diu masculi supersunt, erstrecket, folglich könen weder seine Lehens- noch Allodial-Erben einen künftigen Anspruch darauf haben; und dieses zwar um so weniger, als der Kurfürst durch den Friedensschluß zugleich verbunden worden, alle Instrumenten, welche wegen dieser Forderung ausgefertiget worden, der Kaiserl. Majestät ad cassandum & annullandum zurückzustellen. Wie läßt sich aber eine solche Zurückstellung und

(9) Die Worte des Friedensschlusses lauten also: Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se hæredibus ac successoribus suis totaliter renunciet debito tredecim millionum omnique prætensioni in Austriam superiorem & statim publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Vernichtung aller Verschreibungen mit einer dennoch übrig bleiben und in einem gewissen Zeitpunkt eintreten sollenden Forderung auf die ganze Schuld-Summa vereinbaren?

§. 9.

Man will aber von der Gegenseite behaupten, daß unter den obgedachten Worten des Friedensschlusses: ita tamen Palatinatus ad superstites Palatinos redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant, die Forderung der 13 Millionen verstanden werde.

Allein was ist dann ein Lehenserb den Allodialerben de Jure zu vergüten schuldig? Nichts als die Meliorationen, oder was die erloschene Linie etwa angekauft und mit dem Feudo in einem complexu besessen hat. Der Ersatz der 13. Millionen wird wohl niemals unter das, was den Allodial-Erben de jure zustehet, gerechnet werden können, sondern es würde eine eigene Vorsehung darüber in dem Friedensschlusse um so mehr nothwendig gewesen seyn, als obgezeigtermassen der Kurfürst für Sich und seine Erben dieser Forderung totaliter entsaget hat, und solche für gänzlich aufgehoben betrachtet werden muß.

Zu dem gieng der erste in dem vorhergehenden §. 7. angeführte Antrag der kaiserlichen und bayerischen Gesandten selbst nicht weiter, als daß den Allodialerben diejenigen Actiones & beneficia vorbehalten seyn sollen, quæ ipsis ratione meliorationum vel ex aliis causis in superiori Palatinatu competunt. Hätte nun Kurbayern die Erstattung dieser Schuldforderung für seine Allodialerben sich vorzubehalten im Sinn geführet, so würde wohl weit ehender nothwendig gewesen seyn, von dieser beträchtlichen Summe als von den Meliorationen eine ausdrückliche Meldung zu machen. Und endlich geben ja diese Actiones & beneficia nicht auf die ganze obere Pfalz, welche vormals mit dieser Schuld afficiret war (10), sondern es heißt, quæ ipsis ibidem competunt, folglich können darunter nur jene actiones verstanden werden, welche von den Lehenrechten (de jure) den Allodialerben in solchen Fällen eingestanden werden.

§. 10.

Am allerwenigsten aber kann diese Forderung, wie es der Verfasser des Unbestands auf die gehässigste Art versuchet, jemals gegen das Erzhaus Oesterreich aufgewärmet werden. Es wird

(10) Dieses Beweises gebraucht sich auch Henniges Medit. ad Instit. Pacis ad hunc locum, und macht die Anmerkung, daß ob ihn gleich ein ansehnlicher Mann bereden wollen, daß in diesem §. des I. P. die Forderung der 13 Millionen verstanden werde, er sich davon doch nicht überzeugt halten könne.

wird diese Zumuthung schon durch die klaren Worte des Friedensschlusses Art. IV. §. 4. Viciſſim Dominus Elector Bavariæ pro ſe hæredibus ac ſucceſſoribus ſuis totaliter renunciet debito tredecim millionum omnique prætenſioni in Auſtriam ſuperiorem & ſtatim a publicata pace omnia inſtrumenta deſuper obtenta Cæſareæ Majeſtati ad caſſandum & annullandum extradat; vollkommen hintangewiesen. Denn wie kann eine Forderung gegen jenen bestehen, welchem man alle von ihm ausgestellte Verschreibungen dieser Forderung zurückgestellet, und zurückzustellen so gar durch einen allgemeinen Friedensschluß verbunden worden ist? Diese Auslieferung der Urkunden und anbey wiederholte Renunciation ist auch, wiewohl erst nach dem Tode Maximilians (11), durch die von der Kurfürstin Maria Anna und Herzog Albrecht von Bayern als Vormündere und Administrator der Kur ausgestellte Urkunde vom 30. August 1653. bewerkstelliget worden; worinnen folgende Hauptstelle vorkommt: renunciren vnd verzeihen vnß hiemit gegen Ihre Kaiserl. Majest., Dero Erben vnd Nachkhommen Erzherzoge zu Oesterreich obgedachter Schuldt der dreyzehen Millionen, vnd aller prætenſionen auf Oberösterreich, vnd gereden vnd geloben, daß weder Wür noch vnsers reſpective vielgeliebten Sohn und Pfleg-Sohns Churfürst Ferdinandi Mariæ Lbd. noch dessen konfftige Erben und Nachkhommen, dieser Schuldt und prætenſionen halben an Ihre Kaiserl. Majest. Dero Erben und Nachkhommen, Erzherzoge zu Oesterreich daß Geringste weiter suechen, fordern oder begehren sollen noch wollen, Wür haben auch Ihrer Kaiserl. Majest. alle daryber gehabte Inſtrumenta vnd Obligationes so uil deren biß anhero aufgerichtet worden, vnd vns dißmal bewußt, verhanden vnd nöttig zu sein ermessen, zum cassiren vnd annulliren in Originali außgehendiget.

§. 11.

Als bey der im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts sich ergebenen Achtserklärung des Kurfürsten von Bayern die obere Pfalz vermöge des Westphälischen Friedens an das Rudolphinische Kurhaus Pfalz zurückfiel, scheinen einige ebenfalls mit der Meinung herfürgegangen zu seyn, als wenn die bayerische Allodial-Erben mit der besagten Forderung auf 13 Millionen aufzutreten befugt wären. Um daher allem Zweifel vorzubeugen, stellte der Kurfürst Johann Wilhelm

(11) Denn auch dazumal erst sind von den Pfalzgrafen die förmlichen Renunciationen auf die obere Pfalz bey Kais. Maj. eingeleget worden, wie die noch vorhandene Urkunden ausweisen.

helm von Pfalz der Kaiserl. Majest. dat. Düßeldorf 30. Juny 1708. eine eigene Urkunde aus, worinnen sich (laut der bey Handen habenden verläßlichen Abschrift) der Kurfürst für Sich, seine Erben und Nachkommen verbindet, das Erzhaus Oesterreich gegen alle derley ohnehin unbefugte Ansprüche zu vertreten, dagegen aber auch auf Kaiserl. Majestät das Vertrauen setzte, daß allerhöchst selbe, wenn diese Ansprüche auf den Kurfürsten gerichtet werden sollten, ihm ihren Schutz angedeyen lassen wollten. Die Stelle der Urkunde lautet also: Ob zwaren der geringste Zweiffel nicht ist, die, von Weyland Churfürsten Maximiliano von Bayern, an das Durchleuchtigste Erzhaus gehabte Forderung der dreyzehen Millionen, seye in ansehung desselben, mit zuruckgebung und Zernichtung der Verschreibung gänzlich erloschen, und abgethan worden, geben auch die, in Instrumento pacis Westphalicæ art. 4 §. Quod si vero &c. für die Bayr. Allodial-Erben, in der obern Pfalz, bey deren ereignenden Ruckfall, auf die Rudolphinische Linie vorbehaltene, und Bayrischer seiten etwa auf sothane dreyzehen Millionen deutende, jura, & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, niemanden als des Pfalzgraffen Friderici V. Nachkomlinge ahn, seyen allenfahls, nach allen Rechten, und des Churfürstl. Collegii Guettachten, durch die vorgegangene Achtserklärung des Maximilianj Emanuelis, sambt allen anderen dessen gehabten, oder künfftig zu erwarten gestandenen Befuegnussen, und Ansprüchen, für Ihn, und alle seine Nachfolgere, auch ahnverwandte, was Ihn, und Selbige angehet, zernichtiget und getödtet worden; So haben nichts desto minder, zu allen Ueberfluß des Pfalzgraffen, Churfürstl. Durchl. bey jetztmaliger Wiedererlangung der alt Pfälzischen Chur- und Ober-Pfalz, für sich, alle Ihre Erben, und Nachkommen zusagen und versprechen wollen, thun es auch hiemit, und in Krafft dieses Brieffs, auffs verbindlichste es immer seyn mag, im fall wieder alles Recht und Vermuthen, einer, oder mehr der bayrischen Linie, oder deren Nachkömmlinge, nachdem, oder deßhalben, daß von Ihrer Kaiß. Majestät die alte pfälzische Chur und die Obere Pfalz, Ihrer Churfürstl. Durchl. und der gesambten Rudolphin. Linie wiederumb allergnädigst verliehen worden, oder unter was andern gesuchten Schein es seyn könte, in- oder ausser Rechtens, in waß gestalt es immer geschehen möchte, wegen sothaner dreyzehen Millionen, oder eines theilß derselben, oder anderer, in der oberen Pfalz vorbehaltener jurium & beneficiorum, einige ansprach, oder forderung, an Ihre Kaiserl. Majestät alß Erzherzogen, Ihre

Land

Land und Leuth, sambt oder sonders, über kurz oder lang, zu stellen sich unterfangen sollte, daß alsdan Ihre Churfürstliche Durchl., alle Dero Erben, und Nachkommen, Ihre Kaiserl. Majestät alß Erzherzogen, Land und Leuthe, darwieder überall vertretten, und schadloß halten wollen, und sollen. Hingegen tragen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Ihrer Kaiserl. Majestät und Dero Nachfolgeren am Reich, und höchstlöbl. Erzhauß, das unterthänigste sichere Vertrauen, dieselbe werden Ihre Churfürstliche Durchl. und Dero Nachfolgere Pfalzgraffen bey Rhein, und Churfürsten, bey der wieder erhaltenen alten pfälzischen Chur, und der oberen Pfalz, sambt der Graffschafft Cham, wieder alle des Maximilian Emanuels, und anderer der bayerischen Linien anspruch, so viel bey Ihr Kaiserl. Majestät und nachfolgenden Erzherzogen, auf alle mögliche weiß stehet, sowohl bey ietzt wehrendem Krieg, alß nach erfolgenden Frieden, wie derselbe lauthen wird, kräfftigst schützen und handhaben helffen, noch Ihnen insonderheit wegen offtgemelten dreyzehen Millionen, einigen Gewalt, Anforderung oder Unrecht in- oder außer Rechten geschehen, sondern vielmehr alsobalden, mit Nachdruck abweisen lassen.

Es wird also von Seite der Kurpfalz hierinnen eine ordentliche Gewehrleistung überkommen, daß nemlich gegen das Erzhaus Oesterreich diese Forderung niemals gereget werden könne; von Seite des Kaiserl. Hofes ist aber eine solche ordentliche Gewehrleistung darinnen nicht erfindlich.

Uebrigens ersieht man aus den oben erwiesenen Grundsätzen, daß diese Forderung auch gegen Kur-Pfalz nicht wohl Platz greiffen zu können scheine.

§. 12.

Der Verfasser der obgedachten Brochure: Erläuterung des IV. Artikels rc. scheinet zwar die Grafschaft Cham unter diejenigen Stücke nicht zu rechnen, welche vermöge des westphälischen Friedensschlußes bey Erlöschung der bayerischen Wilhelminischen Linie an das Churhaus Pfalz zurück zu fallen haben. Hingegen aber schreibet der Verfasser des Unbestandes, daß auch diese Grafschaft unter diesem Ruckfall begriffen sey; und sowohl vermöge des Art. IV. §. 5. I. P. als auch vermöge des Vorgangs von 1708., wo Kur-Pfalz neben der obern Pfalz auch die Grafschaft Cham zurück erhalten hatte.

§. 13.

Die Grafschaft Cham ist bereits von dem Herzoge und zugleich ersten Pfalzgrafen bey Rhein Ludwig an das Haus Bayern gebracht worden. In der Theilung, welche dieses Ludwigens

Enkel

Enkel Ludwig der strenge und Heinrich im Jahre 1255. unternahmen, fiel diese Grafschaft dem Herzoge Heinrich zu (12), und wurde daher zu dem Herzogthum Niederbayern geschlagen.

Hieraus ergiebt sich also, daß, da durch den Paviischen Vertrag die zwey Linien und Häuser, nämlich das Ludwigische und Rudolphinische ihre Länder und Besitzungen theilten, diese Grafschaft keinen Gegenstand dieser Theilung ausgemacht habe, sondern erst nach dem im Jahr 1340. erfolgten Ausgange der Niederbayerischen Linie des obgedachten Herzog Heinrichs dem Ludwigischen Stammen zugefallen sey.

In der Theilung von 1353., von welcher im obigen 2ten Hauptstücke mehrere Nachrichten geliefert worden sind, wird in dem Theilungsbriefe „ Cham die Statt das Gericht, Mautt „ und Zoll und watz darzu gehort,„ in jenen Theil geworfen, welche dem Herz. Albrecht oder der sogenannten straubingischen Linie zugekommen, und also dermalen vermöge der im 2ten uud 3ten Hauptstücke ausgeführten Rechtsgründen dem Erzhause Oesterreich angefallen ist.

Es wurde zwar entweder noch in eben diesem Jahre 1353. oder bald darauf diese Grafschaft an die Pfalzgrafen verpfändet (13), jedoch gegen der Bedingniß eines beständigen Wiederlösungs-Rechtes. Die Pfalzgrafen blieben auch im Besitze dieser Pfandherrschaft, bis zu der im 30 jährigen Kriege erfolgten Acht des Kurfürsten Friedrichs von Pfalz.

§. 14.

Der Unterschied, welcher zwischen der obern Pfalz und der Grafschaft Cham obwaltet, erhellet deutlich aus dem zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Kurfürsten Maximilian von Bayern den 22. Februarii 1628. geschlossenen Receß, indem hierinnen Art. IV. bey dieser Herrschaft keine Meldung von einem Verkauf, sondern nur lediglich von der Aufhebung des Pfandschillings und aller Forderung, welche etwa die vorigen Pfalzgrafen wegen der Meliorationskosten machen könnten, vorkommt, und eben derowegen wird sodann in dem den 4ten März besagten Jahrs geschlossenen wirklichen Kauf der oberen Pfalz keine Anregung von dieser Herrschaft gemacht. Dadurch also wur-

(12) In dem Chron. Baw. beym Oeffel Script. rer. Boic. T. I. p. 389. wird in dem Antheile Heinrichens Cham ausdrücklich benennet.

(13) Es will zwar angegeben werden, daß die Verpfändung schon im Jahr 1352 erfolget seyn solle. Da aber in dem gemeldten Theilungsinstrument von 1353. Cham mit aller Zugehörde ohne einer Meldung von einer Pfandschaft vorkommt, so scheinet, daß entweder obgedachte Angabe unrichtig, oder die Verpfändung erst später zur Wirklichkeit gekommen sey.

wurde Cham wiederum ein Theil von Niederbayern, wie es vorhin gewesen, und bis diese Stund sowohl auf allen Karten, als auch in der bestehenden Landeseintheilung dafür angesehen wird. Hieraus also ist leicht zu begreifen, warum zwar in dem Art. IV. §. 3. des westphälischen Friedens, wo die Frage entschieden wird, was für Bezirke der vormaligen pfälzischen Besitzungen an das Kurhaus Bayern fallen sollen, von der Grafschaft Cham eine ausdrückliche Meldung geschehe, hingegen aber in dem Art. IV. § 9. wo von dem Rückfalle an Pfalz die Rede ist, von dieser Grafschaft keine Erwähnung vorkomme, indem bey den Friedenshandlungen wegen des Ruckfalles nur diejenigen Stücke in Betrachtung kamen, welche Kurpfalz vorhin als ihrem Stammen eigenthümliche Lehen, innen gehabt hat.

§. 15.

Der Umstand, daß An. 1708. Kurpfalz diese Grafschaft neben der oberen Pfalz zurückerhalten, ist keineswegs, wie der Verfasser des Unbestandes vermeinet, als eine Folge des westphälischen Friedens zu betrachten, sondern es erhellet aus den An. 1651. wegen Berichtigung des pfälzischen Lehenbriefs gepflogenen Tractaten, daß zwar der pfälzische Hof dazumal in den von ihm projectirten Aufsätzen bey dem Punkt der investituræ simultaneæ nicht nur auf die 5te Kurwürde und die obere Pfalz, sondern auch auf die Grafschaft Cham wörtlich angetragen, die Kaiserl. Majestät aber solches nicht zugegeben habe; Und derowegen auch in dem An. 1652. hinausgegebenen pfälzischen Lehenbriefe, so wie in den nachfolgenden von einer Investitura simultanea auf diese Grafschaft keine Meldung gemacht werde. Es war demnach nur eine eigne und besondere Gnad des Kaisers, daß derselbe Anno 1708. dem Kurfürsten von Pfalz auch diese niederbayerische Grafschaft überlassen hat.

Sechstes Hauptstück.

Erläuterung des österreichischen Anspruchs auf die Reichsherrschaft Mindelheim in Schwaben.

§. 1.

Der Anspruch des Erzhauses Oesterreich auf die Reichsherrschaft Mindelheim beruhet auf zwey Rechtsgründen: (1) Erstens auf einem Vorkaufsrechte, welches der lezte Besitzer von Mindelheim aus dem Freundsbergischen Geschlecht in seinem Testamente diesem Erzhause zugeeignet hat.

Zwey-

(1) Dadurch wird der Verfasser des Unbestandes die von ihm aufgeworfene Frage, mit was für einem Recht Kayser Matthias dem Erzhaus Oesterreich auf diese Reichsgrafschaft eine Anwartschaft habe ertheilen können? hinlänglich beantwortet finden.

Zweytens in einer von dem Kaiser Matthias im J. 1614. ertheilten, und von denen nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft auf dieses Reichslehen.

§. 2.

Was den ersten Rechtsgrund betrift, so gründet sich selber auf die eigenen Worte des vom Georg von Freundsberg, dem lezten dieses Stammens, welcher im Jahre 1586. verstorben ist, zurückgelassenen Testaments. Es wird hierinn der Wolff Veit von Maxelrein mit dem Bedingniß zum Erben dieser Herrschaft, Lehens und eigens, eingesetzet, daß selber des Erblaßers Schwester Tochter Maria Gräfinn von Schwarzenberg zu seiner ehelichen Gemahel nehmen und haben solle.

Sollte aber der besagte von Maxelrein „vor obgemelter „Verehligung Todes verscheiden, oder Er wieder unser Verhofen Sie, unser Schwester sel. Tochter obenannt zu einem Ehegemahl nicht haben wöllen, „ so wird neben dieser Gräfinn Maria des vorgedachten von Maxelrein Bruder Ferdinand, mit eben der Klausel einer Vereheligung substituiret. Es haben aber beyde von Maxelrein diese Bedingniß nicht erfüllet, und die Gräfinn Maria hat sich mit dem von Fugger vermählet. Ferners wird in diesem Testament zugleich vorgesehen: „ wann über kurz „ oder lang vielbemelte unser instituirte oder substituirte Erben bedacht seyn würden, solche unser Herrschaft Mindelheim „ von sich zu lassen, zu verändern oder zu verkauffen, so solle ihnen im allwege eingebunden seyn, selbige erstlichen und vor allen andern der Fürstl. Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinand „ zu Oesterreich unsern gnädigsten Herrn anzubieten. „

§. 3.

Gleichwie aber der von Freundsberg ohne Kaiserl. Bewilligung mit dem Reichslehen nicht disponiren konnte, so hatte auch Kaiser Rudolph II. bereits vor dem Tod des von Freundsberg dem Grafen von Fugger für sich und seine Erben und seine beyden Brüder die Expectanz auf dieses Reichslehen gegeben, und dann auch An. 1587. den 1. Juny den von Fugger wirklich damit belehnet; auch den 21. Juny darauf das Commissorium an den Herzog Ludwig von Würtenberg erlassen, ihn in dieses Reichslehen zu immittiren, welches auch A. 1591. wirklich geschehen ist, nachdem der Kaiser vorher An. 1589. die ordentliche Huldigung dieser Herrschaft für sich hat einnehmen lassen.

§. 4.

Maxelrein suchte zwar alles herfür, um seine vermeintlichen Rechte zu schützen, da er aber seine Sachfälligkeit sowohl beym Kammergerichte, als beym Reichshofrathe leicht voraussehen konnte, verkaufte er im Jahre 1614. unterm 18. July alle sei-

seine Rechte eigenmächtig an den Herzog von Bayern, als kurz vorher der Kaiser dem Durchlauchtigsten Erzhause unterm 8ten July dieses Jahres eine Anwartschaft auf dieses Reichslehen ertheilet hatte. Der Herzog von Bayern fand sodann auch Mittel im Jahr 1617. mit dem von Fugger einen Vergleich zu treffen, und der Kaiser lies sich endlich auch bewegen, diesen bayerischen Ankauf zu bestättigen, und den Herzog von Bayern im Jahre 1618. zu belehnen.

§. 5.

Diese aus richtigen Instrumenten gezogene Geschichtserzehlung beweiset von selbst, daß das ganze Erbrecht, welches die von Maxelrein durch das Freundsbergische Testament erhalten sollten, dadurch ganz erloschen sey, daß dieselben die hierinn ausdrücklich vestgesezte Bedingniße nicht erfüllet haben, mithin auch kein mehreres Recht auf die Herzoge von Bayern durch den Verkauf haben übertragen können. Vorzüglich aber ist auch noch die Klausel des Testaments wegen des ersten Anboths an Oesterreich, außer Acht gelassen worden. Maxelrein versuchte zwar diese Klausel dahin auszulegen, als wenn dieses Vorkaufsrecht nur auf die Person des Erzherzogs Ferdinand (welcher A. 1595. gestorben) beschränket gewesen wäre. Allein man hatte schon dazumal in verschiedenen Oesterreichischen Gegenerinnerungen, und auch in mehreren hierüber von den Rechtsgelehrten eingeholten Gutachten standhaft erwiesen, daß eine solche Beschränkung mit dem Willen des Erblassers niemals vereinbarlich sey, indem nicht nur eine persönliche Neigung gegen den Erzherzog Ferdinand, sondern überhaupt die von dem Erzhause der Freundsbergischen Familie zugewendete Wohlthaten der Beweggrund gewesen sind, und auch der Ausdruck, über kurz oder lang, nicht wohl auf die abgelebten Jahre Ferdinandens, sondern auf alle Folgezeiten, wann nemlich ein solcher Verkauf geschehen sollte, angewendet werden müssen.

§. 6.

In dem obgedachten Verkauff-Traktat vom 18ten July 1614. hat man zwar diese Oesterreichische Gerechtsame ebenfalls in Zweifel ziehen wollen, jedoch sich nicht getrauet, ganz darüber hinaus zu gehen, sondern folgende Verwahrung einzurücken für nothwendig befunden: Dieweil zum Theil fürkumbt, alss solle dem löbl. Hauß Oesterreich bey Freundsbergischer Erbschaft und bevorderist bey der Herrschaft Mindelheim ein Jus quæsitum, davon man noch dieser Zeit keine glaubhafte Ursachen, weniger Wissenschafft hat, gebühren, item, und obschon fast ausser allem Zweifel, daß Herr von Maxelrein in seiner notorischen Extremität und äußersten Noth wohl be-

befugt mit Sr. F. D. bisher angeführtermassen zu handeln, jedennoch, da von Hauß Oesterreich instünftig so erheblich und rechtmäßige Ursachen und documenta juris quæsiti einlangten, daß vermittelst solcher demselben die Herrschaft Mindelheim solle wirklich zugehen, oder sonsten von seinem des Herrn von Maxelrein Gegentheil die Sachen angefochten, und wider besseres Hoffen der Contract ob vitium litigiosi oder anderer Ursachen halber nit wöllen gebilliget werden, solle er ganz von unwürden und kraftloß seyn ꝛc. Allein wie unstatthaft diese in dem Kauf-Kontrakt geregte Zweifel seyen, kann eben so wenig verkennet werden, als weder dem von Maxelrein noch dem Herzoge von Bayern der Inhalt des Freundsberg'schen Testaments verborgen seyn konnte, in welchem das österreichische Vorkaufsrecht ausdrücklich festgestellet worden: Daß also die Noth und Extremität des von Maxelrein zwar gegen das vitium litigiosi, niemals aber in Ansehung dieses Vorkaufsrechtes ine Rucksicht verdienet haben würde.

§. 7.

In dem zwischen dem Herzoge von Bayern und dem von Fugger geschlossenen Kauff-Kontrakt vom 2ten August 1617. sind die Oesterreichischen Gerechtsamen durch folgende Worte vorbehalten worden: Auch dem hochlöbl. Hauß Oesterreich an dessen Prätensionen, was es von Rechtswegen zu suchen, und sonst jedermänniglich mittelst des Vergleichs nichts präjudiciret seyn solle. Als sodann sowohl der Kauffer als der Verkauffer bey Kaiserl. Majestät um die Ertheilung der oberlehenherrlichen Einwilligung anhielten, und selbe auch laut der Urkunde geben zu Prag den 23. Tag Sept. 1617. erhielten, werden hierinnen ebenfalls nicht nur die österreichische Expectanz, sondern auch all anderes Interesse des Erzhauses ausdrücklich vorbehalten, wie folget: doch Uns dem heil. Reich an erst angezohener Lehenschaft, insonderheit aber unserem Hauß Oesterreich wegen erlangter Expectanz und Anwartschaft, auch anderen ihren Interesse, allermassen sich dann obgemeltes Herzogen von Bayern Lieb. dessen gegen uns schriftlich erbothen auf jetzt gedachter Herrschaft Reichslehen, auch über dieß männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich.

§. 8.

Der Erzherzog Maximilian hatte auch im Namen des österreichischen Gesammthauses sogleich die erforderlichen Verwahrungen eingeleget; unter mehteren derenselben will man hier nur folgende Stelle aus dem Schreiben desselben an Kaiserl. Majestät vom 4ten März 1616. anführen, welche also latet:

Dann

Dann so viel erstlich unseres hochlöbl. Haus bey solcher Herrschaft habendes Interesse anbelanget, ist dasselbe durch wayl. Georg von Freundsberg Testament, und dann durch Euer Kaiserl. Majestät noch vor der Maxelreinischen Alienation ertheilte Expectanz, so ansehnlich behauptet, und in den unterschiedlichen Consiliis, so Euer Kaiserl. Majestät allbereits übergeben worden, also überflüßig ausgeführet, daß solches unschwer mit händen zu greiffen ꝛc.

Der Kaiser suchte in seiner Antwort seinen Betrag zu rechtfertigen, und die dem Herzoge von Bayern ertheilende Beståttigung des Kauffs in Ansehung wenigstens der österreichischen Anwartschaft für unschädlich folgender Gestalt vorzustellen: Wie wir dann beneben auch nicht sehen, ob und worinnen ob hochermeldt unserm löbl. Hauß an obangezeigten hiebey versirenden Interesse und Lehens-Expectanz durch obangedeute Vergleichung ein Præjudicium zugezogen werde, sondern es erscheinet, daß darmit ersternannten Hauses Condition verbessert, und man darbey fast mehrers zu gewinnen als zu verliehren habe, weil nach Bedenkung obbesagtes Hauß Bayern jetziger Beschaffenheit, und auf wenig Personen stehenden Falls mehrgedachtes Haus Oesterreich ehender zu dessen habenden Expectanz gelangen kann, welches sich bey dem Fuggerischen Stammen, der sich an der Menge und Anzahl der Zeit stärker als zuvor niemalen befindet, welche vermög ihrer Privilegien in alt- und neuen Lehen bis auf den lezten succediren, so bald und leichtlich nicht zu hoffen.

§. 9.

Der oben §. 1. angezeigte zweyte Rechts-Grund des österreichischen Anspruches auf Mindelheim bestehet also in der Anwartschaft, welche Kaiser Matthias diesem Erzhause den 8ten July 1614. ertheilet hat.

Es wird in diesem Expectanz-Briefe besagte Gerechtsame zu erst auf die Erzherzoge Maximilian und Ferdinand, und deren männliche Leibslehens-Erben und Nachkommen und dann auf das gesammte Haus Oesterreich für jenen Fall übertragen, wann es inskünftig über kurz oder lang, mit der von uns und dem heil. Reich zu Lehen rührenden Herrschaft Mindelheim samt derselben Zugehörungen irgend zu einer Fälligkeit oder Veränderung, wie und auf was Weiß solches immer geschehen könnte, oder möchte, gelangen würde. Mit dem weiteren nachdrücklichen Beysatze, daß auf solchem Fall dem Erzhause diese Herrschaft alsbald ohne Eintrag und Verhinderung männigliches, wer der oder die auch seyn möchten, in Lehensweis von des Heil. Reichs wegen zustehen, ihnen wirklich eingerau-

geraumet und sie dieselben alsbald für Sich selbs einziehen, und zu ihren Handen nehmen, darauf von Uns, oder unsern Nachkommen am Reich damit belehnet werden sollen. Der Kaiser verspricht auch für Sich und seine Nachkommen das löbl. Haus Oesterreich auf begebenden Fall bey dieser unserer Bewilligung und wohlverdienten Anwartschaft wider männiglich, wer der seye, so deme zugegen einige Hinderniß, Eintrag oder Widersetzlichkeit zu thun sich unterstehen möchte, gebührlich zu schützen und zu handhaben.

§. 10.

Als der vorgedachte Herzog Ferdinand nach dem Tode des Kaisers Matthias den Kaiserthron bestieg, erneuerte derselbe bey Gelegenheit der, von dem Erzherzoge Albrecht als ältesten und des allgemeinen Hauses Oesterreich Lehenträger eingenommenen Belehnung diese Anwartschaft unterm 27. Octob. 1620.

Der Nachfolger Kaisers Ferdinands II. Kaiser Ferdinand III. hat ebenfalls bey der zu Teinitz in Böhmen dem Erzherzoge Leopold Wilhelm als damaligen Lehenträger des Erzhauses ertheilten Belehnung den 6. Decemb. 1652. diese Anwartschaft erneuert. Und eine gleiche Bestättigung erfolgte auch den 19. Novemb. 1663. als Kaiser Leopold den Erzherzog Franz Siegmund im Namen des Gesamthauses belehnte.

§. 11.

Es hat sich auch bereits ergeben, daß das Erzhaus Oesterreich zu dem wirklichen Genuß dieser Anwartschaft gelanget ist. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Kurfürst von Bayern in die Reichsacht erkläret, und aller seiner Lande entsetzet worden, und auch der Herzog Maximilian Philipp von Bayern, welcher diese Herrschaft als eine Appanage besaß, 1705. mit Tode abgieng, ließ der Kaiser sogleich als Erzherzog für Sich und sein Erzhaus von Mindelheim Besitz nehmen. Das dazumal den 15 Ap. 1705 bekannt gemachte Besitzergreifungs-Patent lautet in dem Eingange also: Demnach bekannt ist, daß des Maximilians Philipp Herzog in Bayern Liebden den 19. März ersthin dieses Zeitliche gesegnet, und nun, durch so erfolgten Todfall die Stadt und Herrschaft Mindelheim mit ihren Appertinentiis unserm Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich vigore einer allschon vom Kaiser Matthias An. 1614. hierauf erhaltenen und von denen nachgefolgten Römischen Kaisern confirmirten Anwartschaft, und deren klaren Begriffs per verba: irgend zu einer Fälligkeit oder Veränderung, wie und auf was Weiß solche immer geschehen kunte, oder möchte, und bald hernach: oder Sie (nämlich die Erzherzoge von Oesterreich) dieselbe alsobald für sich einziehen, ordentlich und um so viel

mehr

mehr zu = und angefallen rc. Es wurde auch die Huldigung von dem damals abgeordneten Commissario Grafen von Königsegg in dieser Reichsherrschaft den 27. April besagten Jahrs wirklich aufgenommen.

§. 12.

Das Durchlauchtigste Erzhaus hat sodann bekannter massen besagte Herrschaft dem Herzoge von Marlborough für sich und seine Mannserben als ein Oesterreichisches Afterlehen übergeben, und selben mittelst des den 18. November 1705. ausgefertigten Lehnbriefs ordentlich belehnet. Zugleich hat auch der Kaiser diese Herrschaft in ein Reichsfürstenthum erhoben, und den Herz. zu einen Reichsfürsten erkläret: wie dann zufolge des Kais. Commissions = Decrets vom 20. May 1706. und hierauf erfolgten Conclusi der beyden höheren Reichs = Collegien vom 13. September, und darauf den 5. November von Kaiserl. Majest. hierüber ertheilten Ratifications = Decrets die wirkliche Introduction desselben in das Reichsfürsten = Collegium den 22. November erfolget ist (2). Es ist zwar diese Reichsherrschaft durch den Rastadt = und Baadner Frieden 1714, in welchem der Kurfürst von Bayern in alle seine vorige Besitzungen wiederum eingesetzet worden, an das Kurhaus Bayern zurückgefallen; daß aber diese Zurückstellung der Kraft des österreichischen Anwartschafts = Rechts nichts habe benehmen können, ist nicht nur von sich selbst klar, sondern auch aus den Instrumenten der obgemelten Friedensschlüsse zu ersehen, indem hierinnen die Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seine Lande und Rechte, nicht anders als in dem Maaße, wie er solche vor dem Krieg besessen hat, geschehen ist.

§. 13.

Der Verfasser des Unbestandes verfällt auf den Einwurf, daß, als das Conclusum wegen Introduction des Herzogs von Maalborough erfolget ist, das Kurfürstliche Collegium per P. S. hinzugefüget habe (3): „ Daß selbes dazu nicht anders eingewilliget habe, als daß diese ohne Consenß der beyden Reichs = Collegien geschehene einseitige Begebung gedachter Herrschaft für das künftige zu keiner Consequenz gezogen, und hiedurch der Kaiserl. Wahl = Capitulation nicht ent=

E „ ge=

(2) Alle diese Actenstücke sind in der An. 1707. ausgegebenen Schrift: Die Erhöhung in den Reichsfürstenstand und introduction des Herzogs von Maalborough rc. enthalten.

(3) Dieses Churfürstl. P. S. hat zwar seine Richtigkeit, was aber die von dem Verfasser beygesetzte Citation: Sammlung der Reichsschlüsse §. 3. pag. 208. bedeuten solle, ist mir unbekannt.

„ gegen gehandelt werden solle. „ Hieraus will der Verfasser den Schluß ziehen, daß, weil von dieser Zeit an kein Consens der Reichs-Collegien zu Vergebung dieser Herrschaft aufzuweisen, man dermalen ohne Concurrenz derenselben nicht habe dagegen handlen mögen, und also auch ein Vergleich nicht standhaft seyn könne, wovon nur schlechterdings eine Insinuation dem Reich gemacht worden.

§. 14.

Da der Inhalt dieses Kurfürstlichen P. S. von dem obgedachten Verfasser nicht getreulich angeführet worden, so will ich selbes aus Original-Acten hier anfügen: „ Nachdem im Chur-„ fürstlichen Collegio über die Marlboroughische Introduction „ deliberiret worden, und in dessen favor der Schluß in dieser „ Sache ausgefallen, so hat man dabey die geziemende Erin-„ nerung bey Kaiserl. Majest. dahin zu thun, daß man von „ Churfürstlichen Collegii wegen dergestallt darein gewilliget, „ daß diese aus besonderen Bewegnißen beschehene Ueberge-„ bung des Fürstenthums Mindelheim künftig zu keiner Con-„ sequenz gezogen, und hiedurch der Kaiserl. Wahl-Capitu-„ lation nit prejudiciret werden sollte, welches man an Kaiserl. „ Majest. in allerunterthänigsten Respect von Churfürstl. Col-„ legii wegen, wie hiemit beschiehet, zu bringen hätte. „

Es wurde aber von Seite Kaiserl. Majest. auf diese Erinnerung des Churfürstl. Collegiums keine Antwort ertheilet, indem solche auch um so mehr für überflüßig, und hier gar nicht anpassend betrachtet worden ist, als die in der Wahl-Capitulation enthaltene Vorsehung jene Anwartschaften keineswegs betrift, welche annoch in jenen Zeiten, wo die Gewalt Kaiserl Majest. Expectanzen zu ertheilen, noch keine Schranken erhalten hatte, ertheilet worden sind. Da nun in der Wahl-Capitulation des Kaisers Matthias, von welchem das Erzhaus die Anwartschaft auf Mindelhein erlanget hatte, zwar zu den wirklichen Verleihungen eröfneter Lehen, nicht aber auch zur Ertheilung der Anwartschaften der Reichs-Consens erfordert wird, und diese Beschränkung der Kaiserlichen Gewalt erst nachher in der Wahl-Capitulation Kaisers Ferdinand des II. auch auf die Anwartschaften ausgedehnet worden ist, so ergiebt sich von selbst, daß die obgemeldte Verordnung der Wahl-Capitulation auf mehr gemeldte Anwartschaft auf Mindelheim nicht ausgedehnet, sondern diese allerdings zu jenen Expectanzen gehöre, von welchen die Wahl-Capitulation Art. X. §. 12. verordnet: „ Doch „ Uns von wegen unseren Erblanden und sonsten männiglich an „ seinen Rechten und Freyheiten, auch den von unseren Vor-„ fahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheil-

„ten

„ ten, und den damaligen Reichs-Constitutionen gemäßen Anwartungen auf künftige sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Verbindlichkeit unbeschädiget. „

Siebentes Hauptstück.

Wem die Allodial-Verlassenschaft zufalle, und ob hier ein Regredient-Erbrecht stattfinde?

§. 1.

Bey Erörterung der Materie von der Allodial-Verlassenschaft kommt zuerst alles auf die Frage an, was für Lande, Güter und Geräthschaften zu dieser Verlassenschaft gehören? Aus dieser Frage entspringen wiederum zwey andere wichtige Vorfragen: 1. Ob die Vermuthung (Præsumtio) bey zweifelhafter Eigenschaft eines oder des anderen Stückes für das Eigenthum, mithin daß selbes ein Allodium sey, oder aber für die Lehens-Qualität, folglich daß den Allodial-Erben kein Anspruch darauf zustehe, eintrete? 2. Ob der Beweiß in solchen Fällen den Lehensfolgern, oder aber den Allodial-Erben obliege?

§. 2.

Was die erste gedachte Vorfrage betrift, so darf man nur die allgemeine bey allen Vermuthungen eintrettende Regul voraussetzen, daß nämlich jede Vermuthung von deme, was am meisten üblich ist, ihre Bestimmung erhalte. Da nun in dem Teutschen Reiche fast alle Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften ihrer ursprünglichen Natur nach ein Eigenthum des Kaisers und Reiches sind, und sodann als Lehen den Reichsständen von Zeit zu Zeit eingegeben, und diesen auch das Erbrecht hierinnen zugestanden worden, so kann hier die sonst aus dem Grunde der natürlichen Unabhängigkeit abgeleitet werden wollende Vermuthung pro allodio nur in Ansehung des Kaisers als des allgemeinen Eigenthumsherrn, nicht aber in Ansehung des von diesem den Reichsständen eingestandenen lehenbaren Besitzes Platz greiffen. Es könnte hier eine ganze Reihe von älteren und neueren Rechtsgelehrten und Publicisten angeführet werden, welche diesen Satz bestärken (1). Ich will nur das eigene Zeugniß des nunmehr erloschenen Kurhauses Bayern anführen, welches in seiner gegen

E 2 die

(1) Schon Gailius in seinen observat. pract. Lib. 2. obs. 69. beschränket den Satz: quod res præsumatur allodialis non feudalis mit der Ausnahme nisi major pars bonorum sit feudalis, tunc etiam in dubio reliqua bona feudalia præsumuntur, nisi contrarium probetur. Das in des Cocceji Deduct. Cons. & Respons. p. 598. enthaltene Responsum juris nimmt eben diesen Rechtsatz an, und entscheidet, jure publico in principatibus & inter illustres rem in dubio poti-

die Wolfsteinischen Allodial-Erben A. 1764. ausgegebenen Deduction Sich eben dieser Grundsätze in folgenden auf die gegenwärtige Angelegenheit treflich passenden Worten bedienet: „ Die „ Rechtsregul, quod præsumtio stet pro allodio, giebt man in „ terminis habilibus und in ihrer ächten Bestimmung zu, wann „ nämlich die Vermuthungen pro feudo & allodio beyderseits „ gleich, oder die Lehenseigenschaft in einem Lande rar, und „ kaum hie und da bey einzelnen Stücken eingeführet ist. Allein „ wo die Vermuthung pro feudo weit stärker als pro allodio, „ folgsam jene diese weit überwägen, wo die Verfassung eines „ Staats fast von nichts als von Lehen weis, die mehresten Kur- „ und Fürsten-Graf- und Herrschaften diese Eigenschaft ur- „ sprünglich erhalten haben, da kann die Rede von Vermuthun- „ gen und Præsumtionen unmöglich mehr seyn, und wird keine „ geringere Schwäche im raisonniren als derer Allodial-Erben „ erfodert, üm denen præsumtionibus pro allodio unter so be- „ wandten Umständen einen Vorzug præ præsumtionibus pro „ feudo einzuraumen ꝛc. ꝛc.

§. 3.

In Voraussetzung dieser Grundsätze also wird in Ansehung der zweyten Vorfrage Niemand in Abrede stellen können, daß der Beweis nicht den Lehenserben oder dem Domino Directo, welche die Vermuthung auf ihrer Seite haben, sondern den Allodial-Erben obliegen. Es ist eine allgemeine und von dem Menochius de præsumt. lib. 3 præs. 101. n. 62. seqq. erwiesene Regul, quod res una & integra non censeatur diverso jure possideri, welche in allen jenen Fällen eintritt, wenn ein Gut lehenbarer Natur, und nur von einigen Theilen, oder Einbegriffe desselben (wie hier bey dem überhaupt lehenbaren Herzogthum Ober- und Niederbayern) die Frage ist. Eine solche Præsumtion also muß in so lange gelten, bis der Gegentheil selbe durch klare Beweise entkräftet (2). Die Juristen Fakultät zu Jena hat daher im Jahre 1614. gesprochen; „ daß derjenige, welcher einige in einem Le- „ hengut gelegene Stücke für Erbe angeben will, nach Gelegen- „ heit dieses Falls zu beweisen schuldig, daß sothane Stücke ei- „ ner anderen Qualität seyen, als das Gut, so für Lehen besessen „ wird. „

§. 4.

potius præsumi principatui, quam rei privatæ quæsitam, & jura publica, ae regalia magis credi feudalia quam allodialia, nec res immobiles tantum sed & mobiles in dubio videri quæsitas principatui &c.

(2) Denn es ist ein von allen Rechtslehrern anerkannter Satz, wie die Worte L. fin. D. quod metus causa lauten, quod præsumptioni hujusmodi apertissimæ probationes opponi debeant.

§. 4.

Ich würde aber die Schranken der Bescheidenheit überschreiten, wenn ich es wagen wollte, mit meiner geringen Meinung den künftigen Beweisführungen der höchsten Allodial-Prätendenten auf die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Kurfürsten von Bayern vorzugreifen; besonders da es bey verschiedenen in die Frage kommenden werdenden Herrschaften und Gütern auf verläßliche Archivalbeweise ankommen wird, welche nur von jenen gefordert werden können, welchen die bayerischen Archive offen stehen.

Hingegen aber glaube ich doch erlaubt zu seyn, die Meinungen und Lehren der Rechtsgelehrten in Ansehung der Allodial-Forderung auf die Mobilar-Verlassenschaft kürzlich anzuzeigen, indem es hierinnen nur auf richtige Rechtsgründe, nicht aber auf Documenten ankommt; und jenen in so lange nachzugeben seyn will, bis nicht etwa bey einem oder dem andern reichsständischen Territorio die legale Einführung einer besonderen von den allgemeinen Rechten abweichenden Verfassung dargethan werden kann.

§. 5.

Es würde viel zu weitläuftig seyn, alle hier einschlagende Fragen zu berühren, die vorzüglichsten bestehen darinnen:

1) Ob auch bey den Mobilarsachen die Vermuthung den Lehensfolgern oder aber den Allodialerben zu statten komme? Die Meinung der zwey alten und berühmten Lehrer der Lehenrechte, welchen so viele neuere nachgeschrieben haben, nämlich Boceri und Schardii, gehet nach den Worten des letzteren dahin: omnia mobilia Vasalli præsumuntur acquisita ex feudo vel ejus contemplatione, eamque ob causam ad patrimonium publicum spectant, & illi acquiruntur, cui feudum adplicatur. Das oben angezogene beym Coccejus befindliche Responsum juris ist eben dieser Meinung: quod nec res immobiles tantum, sed & mobiles in dubio videantur quæsitæ principatui, meliorationes item & impensæ in apparatus bellicos &c.

§. 6.

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Lehre ergeben sich weiters die Fragen:

2) Wem die Meliorationen zukommen? In dem Jure feudali longobardico II. feud. 28. §. si vasallus wird nur die Verschiedenheit der Meinungen vorgetragen. Wenn man erweget, was für ein Unterschied zwischen einem kleinen Privat-Lehen und einem Fürstenthum und Landesherrschaft ist; daß in dem letzteren Falle die Einkünften hauptsächlich zu des Landes Schutz und Besten gewidmet, folglich kein blosses Eigenthum des Landesherrn

seyn, so läßt sich der gründliche Schluß machen, daß die Kosten, welche der Landesherr zur Besserung des Landes nützlich erachtet, und auch aus den Einkünften dieses Landes verwendet hat, von den Allodial-Erben nicht zurückgefodert werden können. Hieraus ziehen einige Rechtsgelehrten sogar die weitere Folge, daß die Pferde, Kutschen, Tapezereyen, und dergleichen Geräthe nur in so weit von den Allodial-Erben in Anspruch genommen werden mögen, als erwiesen werden kann, daß selbe aus eigenen Mitteln des verstorbenen Landesherrn herbeygeschaft worden. In Ansehung der Stücke, Geschütz und Munition aber hat dem Lehensfolger oder dem Domino Directo so viel anzufallen, als zu des Landes Besten, Wehr und Beschützung in den Festungen gebraucht, oder auch für den Nothfall in den Zeughäusern verwahret wird. Die Bibliotheken, Münz-Cabinete und Kunstkammer, da selbe zum Lustre eines Hauses dienen, scheinen ebenfalls den succedirenden Agnaten zuzusprechen zu seyn, ausgenommen derjenigen Stücke, welche der Regent selbst bey Handen behalten hat. Dann es sind überhaupt die zwey Fälle wohl zu unterscheiden, wenn nur eine Linie des Hauses ausstirbt, und also die Regierung auf die andere Linie fällt, oder wenn das ganze Haus erlöschet, und der Dominus Directus einzutreten hat, indem in dem letzteren Falle alles dasjenige, was wegen des Lustres eines Hauses in Erwegung zu ziehen ist, nicht statt findet.

§. 7.

3. Eine weitere Frage bestehet darinnen, wem der baare Geldvorrath anfalle? Der Vorrath von den Steuergefällen, da selbe zum Nutzen des Landes eingefordert werden, hat bey dem Lande zu verbleiben, hingegen sind die Hand-Spiel- und Chatoulle-Gelder ein Eigenthum des Landesherrn, folglich kommen selbe den Allodial-Erben zu.

Was die Activ-Kapitalien betrift, so wollen zwar einige den Beweis fordern, aus welchen Geldern selbe angelegt werden, da aber dieser Beweis sehr schwer seyn würde, so scheinet nur der Unterschied einzutretten, ob die Zinsen davon zur Kammer, oder zu des Regenten Handen geliefert worden: nur die letzteren dürften den Allodial-Erben zu statten kommen

§. 8.

4. Ferners tritt die Frage ein, ob für die Allodial-Erben im deutschen Reiche ein gesetzmässiger Termin bestimmet sey, inner welchen dieselben die Lehensnutzungen zu erheben befugt seyn. Es ist die gemeine Distinction bekannt, daß wenn der Vasall zwischen dem 1ten Septem. bis 1ten März stirbt, die fructus dieses Jahrs dem Lehensherrn, wenn aber der Vasall in den übrigen 5 Monaten verstirbt, selbe seinen Allodial-Erben anfallen

sol-

solle. Daß diese Regel nicht nur in dem Falle, wenn das Lehen mit dem Dominio directo consolidiret wird, sondern auch wenn sich ein Anfall ad Agnatos ergiebt, Platz greiffe, bezeugen Rosenthal und Knipschild de fideicom. famil. illustr. C. 10. n. 57. Da also der Herr Kurfürst von Bayern den 30ten Christmonats gestorben ist, so fallen die Fructus dieses Jahrs nicht den Allodial-Erben, sondern den succedirenden Agnaten oder anderen Lehensfolgern zu.

§. 9.

Man schreitet nun zur Hauptfrage selbst, nämlich zur Untersuchung der Ansprüche auf diese Allodial-Verlassenschaft. Es ist dabey zu erst zu bemerken, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern auch keine weibliche Leibeserben zurückgelassen habe, mithin hier keine Frage von einer filia ultimi Ducis eintrete, und daher auch alles das nicht anwendbar sey, was von den Rechtsgelehrten zum Behuff einer solchen Tochter gegen das Regredientrecht älterer verziehenen Prinzeßinnen des Hauses angeführt zu werden pfleget; sondern es ist hier lediglich die Frage, ob der Anspruch der letztverziehenen bayerischen Prinzeßinn, nämlich der Frau Kurfürstin von Sachsen Durchlaucht den Anspruch einer ältern verziehenen bayerischen Prinzeßinn und deren Descendenten ausschließe, oder ob nicht vielmehr das Regredient-Erbrecht der ersteren dermalen nur in eben dem Maße, wie jenes einer vorgehenden verziehenen Prinzeßinn einzutretten, und zu seiner Wirkung zu gelangen habe.

Da nun durch öffentliche Zeitungen bekannt geworden, daß der Kaiserinn Königinn Majestät als eine Descendentin der ältesten dieser verziehenen bayerischen Prinzeßinnen mit und neben der Frau Kurfürstinn von Sachsen auf die gegenwärtige Allodial-Verlassenschaft mit einem Anspruch aufgetretten sey, so gedenket man vorerst die rechtliche, dann die historische Lage dieses Regredient-Anspruches zu untersuchen.

§. 10.

Der Regredient-Anspruch ruhet auf den von den weiblichen Erben abgelegten Verzichten. Die Ursache dieser Verzichte bestehet bekanntermassen in der Erhaltung des Ansehens, und der Macht eines Hauses. Es erstrecken sich selbe entweder auf das Eigenthum und die Lehen, wenn in den letzteren die weibliche Succession hergebracht ist, oder nur auf das Eigenthum allein, wenn die Lehen nur auf den Mannsstamm gegeben worden sind. Bey der gegenwärtigen bayerischen Succession befindet man sich in dem letztern Falle, ausgenommen etwa einiger von geistlichen Stiftern herrührenden Kunkellehen.

Diese Verzichte und deren Folge, daß nämlich die weiblichen Erben von der Succession in dem Eigenthume ausgeschlossen seyn, wirket aber niemals weiter, als es die Ursach ihrer Entstehung erfodert, mithin nur bis auf jenen Fall, wenn der Mannsstammen, und mit diesem also das Haus in seinem ganzen Splendor erlöschen sollte. Man hat auf diesen obgleich an sich richtigen Umstand auch bey allen Verzichten den Bedacht genommen, und daher den Vorbehalt des Eintritts der weiblichen Erben auf den ledigen Anfall, oder wenn die männliche Erben ermangeln sollten, zugleich ausdrücklich hinzugefüget.

§. 11.

Man kann zwar nicht in Abrede stellen, daß die Meinungen der Rechtsgelehrten in dieser Materie sehr unterschieden oder vielmehr verworren seyn, welches aber, wie mir scheinet, nur von einer unrichtigen Bestimmung der ersten Grundsätze herrühret.

Dann die Allodien sind zwar ein Eigenthum, aber nicht von der Gattung, über welche ein jeweiliger Besitzer in Ermanglung leiblicher Erben frey und ungehindert disponiren kann, sondern es sind selbe als eine Gattung von fideicommiss zu betrachten, auf welches bey dem Todesfalle des Besitzers die männlichen und weiblichen Erben gleiches Recht haben, diese aber zu Gunsten der ersteren auf so lange renunciiren, als ein männlicher Stamm vorhanden seyn wird.

Heraus ergeben sich also folgende richtige Schlüsse:

1) Daß eine jeweilige Tochter des Besitzers mit ihren Brüdern zugleich, oder aber, wenn die Erbfolge auf weiter entfernte Seitenverwandte gefallen, für sich allein in dem Allodial-Vermögen succedirt seyn würde; wenn nicht

2) von Derselben zu Gunsten der Brüder oder anderer männlichen Erben eine Renunciation wäre eingelegt worden. Da sich aber

3) eine solche Erbtochter ausdrücklich für sich und Ihre Erben dieses Recht für jenen Fall vorbehält, wenn der Mannsstammen erlöschen sollte, so muß auch bey diesem sich ereignenden Falle das obgedachte vorbehaltene Recht in eben dem Maaße eintretten, als solches der Tochter, wenn selbe nicht renuncirt hätte, zugestanden wäre.

§. 12.

Vermöge dieser Grundsätze kann auch hier nicht die Frage seyn, welche weibliche Erben oder deren Descendenten dem letztverstorbenen Besitzer in der Verwandschaft am nächsten sind, weil sie nicht ex beneficio ultimi Defuncti, sondern demjenigen, auf dessen Erbschaft Sie sich durch die Verzicht begeben haben, succediren. Harprecht Vol. I. consl. n. 215. drückt dieses fol-

gen-

gender Gestalt sehr wohl aus: filias quæ renunciarunt, in portione a se renunciata non ultimo ex masculis defuncto succedere, sed ei, cujus hæreditati renuncianti delatæ renunciatio quondam facta est. Es wird daher alles in jenen Stand wiederum zurückgesetzet, in welchem die Erbschaft dazumal war, als die Renunciation geschehen ist, nach dem Ausspruche des Hertius T. I. R. 105. n. 3. in casu existentis conditionis resolutivæ renunciationem penitus extingui, & a suo primo initio, quo facta, pro non facta habendam. Es scheinet nicht nothwendig zu seyn, hier mehrere Stellen der Rechtsgelehrten anzuführen, indem, wenn die renuncirende Töchter oder ihre Erben auf den Fall des erloschenen Mannsstammens in ihr Erbrecht nicht zurückzutretten befugt wären, der ganze Vorbehalt bey der Renunciation ohne Wirkung und unbedeutend seyn würde; (3) Besonders da in dem gegenwärtigen Falle sogar nicht blose pacta renunciativa sub conditione, sondern zugleich auch pacta reservativa, wodurch das künftige Erbrecht der verziehenen Töchter namentlich ausbedungen wird, vorhanden sind. Es ist diese Lehre in der Natur der Sache dermassen gegründet, daß viele Rechtsgelehrte behaupten, daß auch auf den Fall, wenn der letzte männliche Besitzer eine Tochter nach sich lassen sollte, diese nicht befugt seyn könne, die ganze Erbschaft ihres Vaters an sich zu ziehen, und die vorhandene Erben der ältern verziehenen Töchter auszuschließen. Dann nicht nur der Verzicht und der Vorbehalt lautet ausdrücklich nur für den Fall des erlöschenden Mannsstammens, sondern es treten auch hier die Rechtsregeln ein, welche die Universität zu Tübingen in einem Responso vom 15ten August 1721. folgender Gestalt erkläret hat: si fœmina renuncians interrogata fuisset, an fratrum filias v. neptes sibi suisque liberis propriis præferre velit, eam negative responsuram, cum juris præsumtio dictitet, quod nemo alienam sive extraneam sobolem & posteritatem sibi suisque voluerit præferre, suumque jactare. Es könnten hier verschiedene præjudicia angeführt werden, man will sich aber nur mit jener neueren kammergerichtlichen Sentenz in causa appellationis von Kersenbroich und von Momgersen uxoris nomine contra von Raesfeld zu Hamern begnügen, welche in des Cramer opusc. T. IV. p. 112, enthalten ist, wo von den Erben einer verziehenen Tochter, die Töchter des letzten männlichen Besitzers ausgeschlossen worden sind.

§. 13.

Weit weniger also kann in Zweifel gezogen werden, daß das Regredient-Erbrecht dazumal bestehen müsse, wenn es nicht un

die

(3) Wie dieses Gail. observ. pract. lib. II. observ. 148. n. 10. weitläuftiger erweiset.

die Ausschließung der Tochter des letzten Besitzers zu thun ist, sondern wenn zwey verziehene Regredient-Erbinnen z. B. eines Urvaters Tochter mit der Schwester des letzten Besitzers concurriren. Die Schwester succediret, weil in dem pacto renunciationis die Clausula reservativa auf einen ledigen Anfall beygesetzt worden, und weil der letzte männliche Erb mit jenen Erbportionen, welche den weiblichen Erben außer der Renunciation zugefallen wären, nicht disponiren kann. Eben diese Ursachen stritten auch für alle ältere derley verziehene Töchter, indem, wie die Worte des Harprechts Conf. Vol. I. conf. 11. n. 211. lauten, wenn sich ein lediger Anfall ergiebt, die sämmtlichen filiæ renunciatæ ex tempore existentis ita conditionis pro non renunciatis gehalten, folglich dieselben auch zu jener Allodial-Portion zugelassen werden müßen, deren sie, wenn sie nicht renunciret hätten, theilhaftig geworden wären.

Die in Kramers opusc. T. I. p. 193. angezogene Streitsachen zwischen Johann Philipp von Seckendorf Klägern entgegen Rosina Barbara v. Erffa &c. giebt ein merkwürdiges Beyspiel. Seckendorf war ein Sohn der verziehenen Vaters Schwester; Erffa und noch andere waren die Schwestern des letzten männlichen Besitzers, die Universität zu Tübingen behauptete in dreyen abgegebenen Responsis juris beym Harprecht tract. acad. VII. Resp. 4. 5. 6. daß die Schwestern des letzteren den v. Seckendorf auszuschließen nicht befugt seyn: das hierüber erfolgte Reichs-Hofrathsurtheil vom 9. Maji 1701. ist auch dahin ausgefallen, daß der v. Seckendorf als ein Miterb zu erkennen, und ihm der verlangte dritte Theil der Erbschaft cum fructibus a tempore litis contestatæ perceptis prævia editione inventarii abzutreten sey. In den Opusculis des obgemelten v. Kramer l. c. sind noch mehrere præjudicia und zugleich auch die Attestationes der Rheinischen und Schwäbischen Reichs-Ritterschaften vorhanden, daß nämlich dieser den Regredient-Erbinnen zustehende Rückfall durchgehends Hergekommens sey.

§. 14.

Nach vorausgesetzten diesen rechtlichen Betrachtungen sind der Kaiserin-Königin Majest. allerdings befugt, als älteste Regredienterbin mit einem rechtsbeständigen Anspruche auf die bayerische Allodial-Verlassenschaft aufzutretten. Die historische Verhältniß ist folgende.

Bey dem bayerischen Hause sind keine ältere Renunciationes bekannt, als von der Zeit an, da in diesem Hause von dem Herzoge Willhelm dem IV., und sodann von seinem Nachfolger Albrecht dem V. die Primogenitur eingeführet worden.

Be-

Besagten Albrechts des V. Tochter Maria war an den Erzherzog Carl von Oesterreich, Vater Kaiser Ferdinands des II., von welchem das nachfolgende Oesterreichische Haus und Ihro dermalen regierende Kaiserl. Königl. Majest. in grader Linie abstammen, vermählet. Es erscheinet also hier das Durchlauchtigste Erzhaus in der Person Ihro Kais. Königl. Apostol. Majest. der älteste Regredient-Erb.

Die Tochter des Herzogs Wilhelm des V. Sohns und Nachfolgers des vorgedachten Herzog Albrechts Maria Anna war mit Kaiser Ferdinand dem II. Sohn des obgemelten Erzherzogs Carl vermählet, woraus sich also ergiebt, daß auch in Ansehung dieses zweyten Ehebandes das älteste Regredient-Erbrecht dem Durchlauchtigsten Erzhause zustehe.

Es folget daraus also der richtige Schluß, daß das Durchlauchtigste Erzhaus bey dieser Verlassenschaft in so weit nicht ausgeschlossen werden könne, als die von den vorgemelten bayerischen Prinz. Maria u. Maria Anna geleistete Verzichte nunmehr ihre Endschaft erreichet, und die dabey bedungene Vorbehalte des Ruckerittes in ihre Erfüllung zu gehen haben.

Achtes Hauptstück.

Ob die Angabe der Bayerischen Landstände gegründet sey, daß selbe niemals von einander getrennet werden können.

§. 1.

Es ist diese Frage gegen die Oesterreichische Besitzergreifung einiger Distrikte von Bayern, und darinnen ausgeschriebenen Huldigung, welche auch den 23. März wirklich mit gewöhnlicher Feyerlichkeit und in bester Ordnung erfolget ist, aufgeworfen, und ein schriftlicher Aufsatz unter folgendem Titul herumgegeben worden: „ Landschaftliche Betrachtung, ob das Ober- von dem Unteren Land Bayern ohne Verletzung der Freyheits-Briefe und der hierüber erfolgten Kaiserl. Confirmationen zertrümert werden möge. „

Die in dieser Schrift enthaltene Sätze sind aber so beschaffen, daß selbe ihr ganzes Gewicht von selbst verliehren, wenn die Frage in ihrem ächten Gesichtspunkt dargestellet, und vorher die Verfassung der bayerischen Lande in älteren und neueren Zeiten historisch betrachtet wird.

§. 2.

Daß die bayerischen Lande öfters und zwar nicht allein in Ober- und Niederbayern, sondern auch in noch mehrere Antheile abgesöndert worden, ist aus der Geschichte ohnehin bekannt, und auch bereits im zweyten Hauptstücke erwiesen worden. Diese

Thei-

Theilungen waren allemal so beschaffen, daß nicht nur die geographischen Bezirke ausgemessen, sondern auch die volle Landesregierung, und mit dieser auch die in jedem Antheile befindliche Landstände von einander abgesondert worden. Daß die erste Theilung von 1255. in Ober- und Niederbayern, welche bis auf das Jahr 1340. dauerte, eine solche Absönderung nach sich gezogen, ist außer allen Zweifel, indem selbst beym Ausgange dieser Niederbayerischen Linie die Stände dieses Landes für sich allein den Kaiser Ludwigen zur Erbfolge eingeladen haben.

§. 3.

In jener Theilung, welche zwischen dem Herzog Stephan eines Theils, und den Herzogen Albrecht und Wilhelm andern Theils im Jahre 1353. errichtet, und worinnen diese Herzoge das Land Niederbayern selbst nebst einigen Distrikten von Oberbayern unter sich theilten, sind ebenfalls nicht nur die Distrikte und Ortschaften, sondern auch die ganze Regierung und Verfassung und alles, was darauf einen Bezug hat, von einander solchergestalt abgesondert worden, daß jeder Herzog für sich allein volle Gewalt hatte. Zu dem Ende haben sich diese Herzoge untereinander in dem besagten Theilungsbriefe für sich und ihre Erben auf des andern Theil ausdrücklich verziehen (1).

Was aber insbesondere die Landstände betrift, so wird in der über diese Theilung erfolgten Leuterung (2) nachstehende Vorsehung getroffen: „ Was auch Herren, Dienstleut, Ritter, „ Knecht, Veßt, Stett, Burg, edler oder Vnedler yeglichem „ Herrn zu seinen Tail: und Herrschaft zuegetailt: und geordent sind, die sullen in dienen und warten als Irer rechten Herrschaft, und ob sie dem andern Tail und Herrschaft icht Gelůbdt „ oder Pündtnus schuldig gewesen wåren, die sollen alle absein.

Auch in der Theilung, welche die Herzoge von Oberbayern A. 1392. unternahmen, werden zwar denen Ständen eines jeglichen Antheils ihre vorige Freyheiten bestättiget, jedoch (wie der Theilungsbrief (3) lautet) in solcher Maaß, „ daz wůr by „ unsern Fürstenthumen und Herrschaften bleiben, vnd so vns „ dienstlich seyn sullen als getreu Biderleuth ihrer rechten Herr- „ schaft billich und von recht thun sollen.

§. 4.

Aus diesen Theilbriefen ergeben sich zwey von einander wohl zu unterscheidende Betrachtungen. Erstens was die Frage betrift, ob die bayrischen Landstände ungeachtet dieser Theilungen dennoch immer nur ein Corpus ausgemacht haben; Zweytens ob den Ständen bey solchen Abtheilungen ihre vorigen Privilegi-

(1) Beym Aettenkhover Beylage n. 41. p. 275.
(2) Eben daselbst p. 279.
(3) Ebendaselbst p. 288.

en und Freyheiten von dem neu eintretenden Herzoge und Landesherrn belassen worden seyn. Was die erste Frage betrift, so ist die Absönderung aus den Theilbriefen selbst bereits erwiesen. In Ansehung der zweyten Frage aber kann man nicht in Abrede stellen, daß in besagten Briefen immerhin die Vorsehung geschehen, die Stände, welche einem oder dem andern zugeschrieben worden bey ihren althergebrachten Freyheiten und Gebräuchen zu lassen Beyde diese Betrachtungen haben aber aufeinander gar keinen Enfluß, und da also der Verfasser des Eingangs gemelten Aufsatzes aus der leztern Betrachtung eine nothwendige Folge auf die erstere ziehen, und jene durch diese erweisen will, so leuchtet jedermann in die Augen, daß dadurch das Hauptgebäude des ganzen Auffsatzes zerfalle, und der Verfasser mithin nur soviel bewiesen habe, daß es denen Herzogen bey allen Theilungen gefällig gewesen, denen ihnen zugemessenen Ständeu ihre alten Privilegien zu versichern, und es also auch dermal darauf ankommen werde, ob der Kaiserinn Königinn Majestät jenen Landständen, welche An. 1353 laut der obigen klaren Worte des Theilungsbriefes zu dem Antheil der Herzoge Wilhelm und Albrechts geschlagen worden, ebenfalls ihre alte Freyheiten und Rechte zu bestättigen geruhen werden. Soviel ist indessen richtig, daß solches die Lande im Wege Rechtens niemals fordern können; und zwar weder die Beybehaltung jener Privilegien, die selbe schon A. 1426 als Oesterreich die Belehnung auf diese Distrikte erhalten hat, besessen haben, indem dazu eben so, wie bey der damaligen Theilung der Willen des Landesherrn kommen muß; noch weniger aber eine Bestättigung der später erlangten Freyheiten, da solche das Haus-Oesterreich, dessen Rechte weit älter sind, ohnehin niemals binden können.

Es sollen aber dem sicheren Vernehmen nach der Kaiserinn Königinn Majestät den Ständen Ihres Antheils von Bayern bereits haben erklären lassen, daß allerhöchst Selbe ihnen ihre alten Freyheiten und Privilegien, da solche mit jenen des Erzherzogthums fast durchgehends übereinkommen, zu bestättigen Sich geneigt finden lassen werden.

§. 5.

Im Jahr 1506. aber wurde zum erstenmal zwischen den bayerischen Herzogen Albrecht den IV. und Wolfgangen eine Uebereinkunft getroffen, vermöge deren die bayerischen Lande künftig nicht mehr getheilet, sondern dem Herzoge Albrecht und seinen Erben nach dem Rechte der Erstgeburt die Regentschaft allein verbleiben solle (4)

Nach

(4) Dieser Vertrag beym Aettenkhover N. 51. p. 356. Eben dieses wird

Nach dem Tode Albrechtens suchte zwar nach der Zeit dessen jüngerer Sohn Ludwig gegen den älteren und bestimmten Nachfolger Herzog Wilhelmen wiederum eine Theilung zu erzwingen, und die väterliche Verordnung umzustossen. Die Sach kam auch vor den Kaiser Maximilian, welcher aber nichts weniger als die bayerischen Lande für untheilbar, noch auch die ohne Kaiserl. Consenß vom Herzoge Albrecht dem IV. eingeführte Primogenitur für rechtsbeständig ansah, daß er vielmehr dem besagten Herzoge Ludwig den vierten Theil aller bayrischen Lande mit aller Hoheit und Regierungsrechten zusprach. Es haben sich aber nachhin beyde Brüder unter sich A. 1514. verglichen (5), und eine gemeinschaftliche Regierung beliebet.

Nach dem Tode Ludwigens führte Herzog Wilhelm wiederum das Recht der Erstgeburt ein. Kaiser Ferdinand der I. gab dazu in der zwischen seiner Tochter Prinzeßinn Maria und Wilhelmens Sohn Herzog Albrecht dem V. seine Einwilligung, bis endlich die solennen Kaiserlichen Bestättigungen und zwar die letzte vom Kaiser Rudolph dem II. A. 1589. (6) darüber erfolgten.

§. 6.

Gleichwie aber von selbst in die Augen fällt, daß durch eine solche Einführung einer neuen Successionsordnung oder Landesverfassung die Rechte eines Dritten nicht gekränket werden können, also konnte auch dadurch den gerechten Ansprüchen des Erzhauses auf einen Theil dieser Lande eben so wenig ein Nachtheil zugehen, als es je in der Macht der Herzoge von Bayern gestanden wäre, durch Vermächtnisse oder andere Verträge dem Erzhause die Wirkung seiner empfangenen Belehnung für den Fall daß der bayerische Stammen ausgehen würde, zu vereitlen. Vielmehr ergiebt sich der richtige Schluß, daß da jener Regenten-Stammen, welcher das Primogeniturrecht für sich eingeführet, und von Kaiserl. Majestät die Bestättigung darüber erhalten hat, nunmehr erloschen ist, auch diese Successionsordnung ihre Endschaft erreichet habe, und auf die künftige Lehensfolger keine Verbindlichkeit nach sich ziehen könne.

Eben diese Beschaffenheit hat es demnach auch mit jenen Ständischen Privilegien, welche eine Untrennbarkeit der bayerischen Lande zum Gegenstand haben. Es können diese weder jemals weiters wirken, als ihre Grundursach nämlich die eingeführte Primogenitur gedauert hat, noch weniger aber können selbe

wird auch in dem Testament des Herzog Albrechts, beym Aettenkhover N. 56. p. 392. bestätiget.

(5) Dieser Vergleich beym Aettenkhover N. 59.

(6) Man besehe des Mosers Staatsrecht T. XII. p. 143.

be jemals einem rechtsgültigen Anspruche auf einen Theil solcher Lande im Wege stehen, sondern es beschränket sich vielmehr auf den richtigen Saz, daß gleichwie bey dem österreichischen Anspruche die Theilung von 1353. zum Grund zu legen, und dazumal die Lande sowohl als die darinnen befindliche Stände laut der oben angeführten Worte des Theilbriefes getheilet waren, also auch dermalen eben diese Lande und Stände dem neuen Lehensfolger nemlich dem Erzhause so willig als schuldig zu huldigen und sich zu unterwerfen haben.

§. 7.

Am allerwenigsten aber kann der Einwurf bestehen, welcher aus der Verordnung der goldenen Bulle C. 25 gezogen werden will, worinnen alle Theilungen und Zertrümmerungen der Kurfürstlichen Lande verbothen werden.

Es ist schon in dem ersten Hauptstücke weitläuftiger erwiesen worden, daß auf den Herzoglich bayrischen Landen niemals eine Kurstimme gehaftet, noch jene jemals die Gestalt wirklicher Kurlande angenommen haben. Nur in Ansehung der letzteren Lande aber wird die vorgemelte Verordnung als ein perpetuis temporibus valiturum edictum festgestellet, und auch sogar die vier Lande, nämlich das Königreich Böheim, die Pfalzgrafschaft am Rhein, Sachsen und Brandenburg, auf welches sich dieses Edictum erstrecke, wörtlich nahmhaft gemacht. Wie auch, eine gleiche Verfassung als etwas Besonderes für das Erzhaus Oesterreich bereits durch den Freyheitsbrief Kaiser Friedrichs des I von 1156. in den Worten: Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem, eingeführet worden.

Gleichwie nun hieraus jedermann von selbst erkennen wird, daß diese besondere Verordnungen auf andere in der goldenen Bulle nicht benannte oder mit eigenen Kaiserlichen Freyheitsbriefen darüber nicht versehene Reichslande eine Anwendung finden, also kann auch hieraus auf die bayrischen Lande niemals eine Folge gezogen werden, und zwar um so weniger, als uns die Geschichte so vielfältige Theilungen dieser Lande vor Augen stellet.

Neuntes Hauptstück.

Ob Kurpfalz befugt gewesen sey, über diese Successionssach einen Vergleich mit dem durchlt. Erzhause einzugehen.

§. 1.

Man hat es hier besonders mit dem Verfasser der Brochure: „Unbestand des in der Kurbayrischen Erbfolgssache abgenö-

„ thi-

„ thigten Vergleichs„ aufzunehmen. Die darinn enthaltene verkehrten Sätze beschränken sich auf folgende Angaben.

Erstens, der Vergleich sey durch Bedrohungen und Gewalt der Waffen abgenöthiget worden.

Zweytens, zu einem solchen Vergleich gehöre nicht nur die Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten, sondern auch

Drittens, die Einstimmung des ganzen Reichs, indem es große Reichsfürstenthümer und Lande betreffe, um deren Zertrümmerung und Vergebung, wenn auch keine Agnaten vorhanden, das gesammte Reich nothwendig Wissenschaft haben, sofort darüber sprechen und entschließen müsse.

Viertens, es seye an der Aufrechthaltung eines uralten Hauses, wie das Bayrischpfälzische ist, ungemein viel gelegen, das schon seit mehr dann 600 Jahren die teutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt ja gegen den Erbfeind selbst erfochten und vertheidiget habe.

Fünftens, Oesterreich suche sich durch bloße Präpotenz von dem bayrischen Kreise, wie es das Ansehn habe, Meister zu machen; dasselbe würde dadurch nicht nur wegen der Lage mehr als ein mächtiges Königreich gewinnen, sondern es würden dieser Uebermacht auf einer Seite der Schwäbische, Fränkische und Oberrheinische Kreiß unterliegen, auf der andern aber Elsaß und Lothringen, ganz Italien und die Schweiz immer in Gefahr stehen.

§. 2.

Eine gründliche Widerlegung dieser Einwürfe und Schwärmereyen wird zwar ohnehin den Gegensatz in das helleste Licht stellen: daß nemlich der zwischen Kur-Pfalz und Oesterreich wegen der Succession in die bayrische Lande geschlossene Vergleich in allem Anbetracht gültig und rechtsbeständig sey. Jedoch aber um gar keinen Zweifel zurückzulassen, will es nothwendig seyn, die Hauptfrage: ob zwey Reichsstände befugt seyn, wegen eines streittigen Successionsfalles sich untereinander zu vergleichen? vorher insbesondere und im allgemeinen zu untersuchen.

Die gemeinen Lehenrechte II. feud. 26. C. si vasallus de beneficio und II. feud. 43. geben eine klare Entscheidung in den Worten: nam & transigere recte poterit: dummodo fraudulenter actum non sit. Hieraus ziehet der bekannte Itterus de feudis Imperii C. 23. n. 6. den richtigen Schluß, daß diese Befugniß den Ständen des teutschen Reichs um so weniger abgesprochen werden könne, als diese bekanntermassen in Ansehung ihrer Lehen größere Freyheiten als die italien. Vasallen genießen. Zudem so stimmen auch die meisten Lehrer der Lehnrechte übereins, daß den deutschen Reichsvasallen mit Vorbeygehung des Kaisers

sers als obersten Lehnherrns in streitigen Lehensfällen Sich eigene Schiedsrichter zu erwählen erlaubt sey, nur mit dem ohnehin in der Natur der Sache gegründeten Vorbehalt, daß dadurch dem obersten Lehenherrn kein wesentlicher Schaden zugefüget werde. Es könnten mehrere Beyspiele solcher Transactionen und Compromissen angezogen werden, wenn nicht der obgemelte Itterus C. 25. § 22 23. und die von diesem angezogene Verfasser die Sach bereits erschöpfet hätten. Und endlich bestehen nicht die ordentlichen Wege eine Rechtssache zu endigen, entweder in einem Vergleich und gütlichen Beylegung, oder aber in einem wirklichen Rechtsspruche und der darauf folgenden Execution? Beyde Wege, da sie zur Beruhigung der streitenden Partheyen und mithin auch zum Endzwecke der Justizpflege führen, müssen und können dem Staate gleichgültig seyn. Wie sollte man sich also einen Begrif machen, daß den Höchst- und Hohen Ständen des deutschen Reichs einer dieser Wege abgeschnitten, und selbe platterdingen an den Richter gewiesen worden seyn sollten?

Diese Bemerkungen werden bey dieser Frage zwar nur im allgemeinen in Erwegung zu ziehen seyn; dann was den Vertrag, welcher hier den Gegenstand ausmacht, betrift, so treten auch noch andere wichtige Umstände mit ein, wie unten gezeiget werden wird.

§. 3.

Der erste Einwurf bestehet also darinnen, daß der zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz und der Kaiserinn Königinn Maj. errichtete Vergleich durch Drohungen und Gewalt der Waffen abgedrungen worden seyn solle. Es ist darauf schon oben im dritten Hauptstücke §. 12. geantwortet worden; und welche Beantwortung kann wohl gründlicher und überzeugender seyn, als eines Theils die öffentlichen Handlungen, die vor aller Welt Augen geschehen sind, andern Theils aber die Bekäntnisse der beyden Höfe selbst.

Die öffentlichen Handlungen: der gemelte Vergleich ist den 3. Jenner zu Wien unterzeichnet worden. Nicht einen Soldaten sahe man damals österreichischer Seits noch in Bewegung. Erst den 18. Jener nach vorher ausgewechselten Ratificationen betraten die erstern Posten der Kaiserl. Königl. Truppen das bayrische Territorium, und ruckten ganz ruhig in jene Gegenden ein, welche vermöge des Vergleichs dem Durchlauchtigsten Erzhause angefallen sind, und aus welchen auch eben so ruhig das bayrische Militare auf Kurfürstl. Befehl abgezogen ist.

Aber die Bedrohungen? ist es wohl glaublich, daß der Hr. Kurfürst in einem Zeitraum von kaum vier Tagen nämlich vom 30. Christmonats, an welchem Tage der Herr Kurfürst von Bayern

ern mit Tode abgegangen, bis den 3. Jener, an welchem Tage der Kurpfälzische Minister zu Wien die Convention signiret hat, von einem so außerordentlichen Schrecken überfallen worden seyn sollte; und ist es wohl möglich, daß, wenn nicht schon vorher wirkliche Tractaten über dieses Geschäft im Gange gewesen wären, der vorgedachte Minister so geschwind mit einer Vollmacht von Mannheim aus hätte versehen werden können? Es ist mir verläßlich bekannt, daß die von dem Kurpfälzischen Minister bey der Convention vom 3. Jener eingelegte Vollmacht, schon vom 29. November 1777. unterzeichnet ist; Oder wenn der Hr. Kurfürst derley Bedrohungen und Gewalt erfahren, oder beforchten hätte, sollte dann derselbe keine Vertheidiger gefunden haben? da es niemand unbekannt seyn kann, wie vieler Emissaires und Vorstellungen man sich gebraucht hat, um auch nach dieser Convention dem Herrn Kurfürsten von Pfalz alle mögliche Unterstützung gegen Oesterreich anzubiethen, und sogar zum Absprung von der Convention zu bereden?

Hätte also der Herr Kurfürst, im Falle, daß der Vergleich abgenöthiget gewesen wäre, nicht alle Ursach und Mittel gehabt, Sich von derley ungerechten Banden loszuwinden? Wo aber hingegen derselbe nicht nur auf derley unbefugte Insinuationen, sondern auch gegen die zudringlichen Beschwerden eines großen Theils der Bayerischen Stände selbst die geschlossene Convention standhaft entgegen gesetzet hat.

Noch überzeugender sind aber die öffentlichen Erklärungen der Höfe selbst.

Dann, als der Herr Herzog von Zweybrücken jenen Insinuationen, welche bey dem Herrn Kurfürsten fruchtlos waren, Gehör gegeben, und Sich zu einer öffentlichen Protestation auf dem Reichstage gegen die oftgedachte Convention bereden lassen, haben die Kurpfälzischen Gesandten auf ausdrücklichen Befehl ihres Hofes öffentlich erklären müssen, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht an dieser Protestation weder einen Antheil haben, noch jemals nehmen werden.

Und eben da ich dieses schreibe, erhalte ich einen Abdruck derjenigen Aeußerung, welche jüngsthin die Kaiserl. Königl. Gesandten zu Regensburg gegen die von der Kur-Brandenburgischen Gesandschaft hinausgegebene Erklärung abgeleget haben. Es wird darinnen der ganze Hergang der mit Kur-Pfalz gepflogenen Negotiation in folgenden Worten kurz zusammengefasset: „ Diese Ansprüche gelten zu machen, sind nach der „ Grundverfassung des teutschen Reiches nur zwey Wege: ent- „ weder ein Vergleich, oder der oberstrichterliche Ausspruch. „ Ihre Majestät schlagen der Ordnung nach den ersten Weg ein.

„ Sie

„ Sie wenden Sich lange vor dem erfolgten Hintritt des sel.
„ Kurfürsten an Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz. Sie le-
„ gen Höchst Denenselben ihre Ansprüche und die rechtlichen
„ Beweise vor, worauf sich solche gründen. Es werden hier-
„ über Anstände gemacht; die Anstände werden ausführlich
„ erläutert, die beyderseitigen Minister schließen hierauf eine
„ Convention, die Convention wird ratificiret, und dasjenige,
„ was vermöge dieser freundschaftlichen Einverständniß jedem
„ Theil zufallen solle, wird in Besitz genommen.

Bey diesen von allen Seiten gerechtesten Maaßnehmungen wie kann von einer Uebereilung, Bedrohung, oder Gewaltsamkeit die Frage seyn? und wie kann ein Dritter öffentlich derley ungegründete Beschwerden führen, da die sich vergleichende Theile nicht nur dazu keinen Anlaß geben, sondern selbe vielmehr öffentlich widersprechen?

§. 4.

Vermöge des zweyten Einwurfs solle dieser Vergleich wegen ermanglender Einstimmung der ex pacto & providentia majorum succedirenden Agnaten ungültig seyn!

Daß die Veräußerungen, Schanknissen, und andere willkürlichen Abtrettungen der Lehen an eine in der Investitur nicht begriffene Person ohne Einwilligung des Lehenherrns und der Agnaten niemals gültig sey, ist zwar außer Zweifel; hingegen aber ist mit diesem Falle nicht auch jener zu vermischen, wenn der Vasall einen Vergleich oder Transaction über einen streitigen Erbanfall eines Lehens mit dem Ansprecher errichtet, da in diesem letzteren Falle das Recht annoch zweifelhaft ist, mithin nicht über einen bereits bestehenden rechtlichen Besitz, sondern nur über den ungewissen Ausschlag, welchem Theile die Succession zugesprochen werden dörfte, sich verglichen, und also das Gewisse vor dem Ungewissen erwehlet, und allen unangenehmen Weitläuftigkeiten auszuweichen getrachtet wird.

Daß ein Vergleich oder eine Transaction solcher Art sowohl vermöge der allgemeinen Lehensgesetze als auch der teutschen Reichsverfassung erlaubt sey, ist schon oben dargethan worden, folglich muß selbe auch ihre gesetzmäßige und ordentliche Verbindlichkeiten nach sich ziehen.

Aber die Agnaten halten den Anspruch des einen transigirenden Theiles für unzulänglich, und glauben daher durch den Vergleich in ihrem Rechte verletzet worden zu seyn! Es ließen sich zwar verschiedene Schlüsse aus der allgemeinen Rechtsregel ableiten, quod Transactio vim rei judicatæ habeat. Allein lasse man auch alles dieses an seinen Ort gestellet seyn, so ist doch außer allem Zweifel, daß die wiedersprechende Agnaten nicht

ehender als bis nach dem Tode des transigirenden Vasallen, und dessen Leibeserben mit ihrem Widerspruche rechtskräftig auftreten, und die in solchen Fällen competirende actionem revocatoriam einlegen können. Dann da dieses von den Lehrern der Lehenrechte (1) auch so gar für jenen Fall, wo es um eine wirkliche Veräußerung des Lehens zu thun ist, behauptet zu werden pflegt, so kann in dem gegenwärtigen Falle um so weniger ein Zweifel übrig seyn, daß nämlich die Rechtsgültigkeit des Widerspruches der Agnaten nicht ehender als nach dem Tode des contrahirenden Vasallen und seiner Leibeserben statt finde, als der Vasall in Schließung des Vergleiches eine gültige Handlung unternommen und sich seines Rechtes gebraucht hat (2).

Was nun insbesondere den dermaligen Widerspruch des Herrn Herzogs von Zweybrücken betrift, so liest man zwar in seinem zu Regensburg eingereichten, und nunmehr durch den Druck bekannt gemachten Promemoria, daß die zwischen dem Herrn Kurfürsten von Pfalz und dem Durchlauchtigsten Erzhaus getroffene „ gütliche Einverständniß ohne höchst Deroselben als dermaligen nächsten Erbfolgers Mitwirkung geschehen, also auch für höchst Dieselbe nicht verbindlich seyn könne. „ Wenn man aber die Worte der obgedachten jüngsthin von den Kaiserl. Königl. Gesandschaften zu Regensburg abgelegten Aeußerung entgegen hält in den Worten: „ Die eventuelle und erst kürzlich durch gewisse Emissaires veranlaßte Protestation des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht ungeachtet der Vergleich von S. Kurf. Durchlaucht zu Pfalz für Sich, Dero Erben und Nachfolger an der Kur geschlossen worden ist, „ so dörfte man wohl allerdings dem Gedanken Platz geben, daß der Hr. Kurfürst von Pfalz damals, als Höchstselber die Convention ratificiret hat, hinlängliche Ursache gehabe haben müsse, an der Einwilligung des Herrn Herzogs gar nicht zu zweifeln, und also die Convention auch auf die Nachfolger an der Kur schließen zu können; daß aber nachhin erst durch unbekannte Wege der Herr Herzog auf andere Gedanken gebracht, und zu diesen Schritt des Widerspruchs bewogen worden sey.

Aber gesetzt auch, der Herr Herzog habe alles Recht und volle Ursach zu diesen Wiederspruch, so läßt sich doch niemals begreifen, wie Höchstselber in dem obgedachten Promemoria platterdingen fordern könne, „ daß Ihro Kais. Königl. Majest. von „ Selbst

(1) Horn C. 20. Struvius Jurispr. feud. C. 19. und andere.

(2) Daß alles dieses auch in dem deutschen Reiche in Ansehung der Reichslehen dem Recht und Herkommen gemaß seine volle Richtigkeit habe, beweiset Itterus de feudis Imperii C. 23. §. 13. sequ.

„ Selbst aus Gnade und Gerechtigkeit von Allerhöchst Dero An-
„ sprüchen abzustehen Sich allergnädigst entschließen würden „
Dieses nicht nur aus Gnade, sondern aus Gerechtigkeit fordern, heißt eben so viel, als Ihro Majestät zumuthen wollen, Ihre Ansprüche selbst öffentlich für ungerecht anzuerkennen; und dem regierenden Herrn Kurfürsten sogar die Macht für sich und seine Erben mit einem andern Reichsstande verbindliche Verträge zu schließen abzusprechen?

Alles was Zufolge der den nächsten Agnaten zustehenden Rechte hätte geschehen können, würde darinn bestanden haben, daß eine Verwahrung gegen diesen Vergleich eingeleget, und sich eine ordentliche Ausführung des zu haben vermeinenden Widerspruches im rechtlichen Wege für künftige Zeiten wäre vorbehalten worden. Und für solchen Fall sind die Gesinnungen der Kaiserinn Königinn Majestät in der obgedachten Aeußerung dahin eröfnet worden, daß nämlich „Allerhöchst Selbe zwar eines
„ Theils an jenen Vergleich und dessen Wirkungen unabweich-
„ lich halten werden, den Sie mit Sr. Kurfürstl. Durchlaucht
„ zu Pfalz getroffen haben und zu treffen befugt waren; Daß sie
„ aber zugleich anderer Seits jenen Mitständen, die durch diesen
„ Vergleich in ihren und ihres Hauses Gerechtsamen und An-
„ sprüchen verkürzt zu seyn vermeinen, auf irgend eine Art zu
„ entgehen, und sich desfalls dem legalen Erkenntniß und Ent-
„ scheidungswege zu entziehen keineswegs gesinnt seyn; welche
„ Gesinnung Sie auch insonderheit auf den Herrn Herzog von
„ Zweybrücken erstrecken.

§. 5.

Aber, wie der dritte Einwurf lautet, die Einstimmung des ganzen Reiches, indem bey Vergebung und Zertrümmerung großer Reichsfürstenthümer das gesammte Reich entschlißen müsse!

Es ist dieser Einwurf auf mehrere falsche Grundsätze gebauet.

1) Ist es hier um keine Vergebung eines ansehnlichen Reichslehens zu thun, welches zur Lehensfälligkeit qualificiret wäre, sondern es ist nur zwischen jenem Agnaten, welcher sein Successionsrecht aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber ableitet, und einem andern Reichsstande, welcher eine eventuelle wirkliche Belehnung auf einen Theil der neu anfallenden Lande zu haben prätendiret, eine Rechtsstreitigkeit entstanden, die aber durch einen güttlichen Vergleich beygeleget, und dieser Vergleich dem Reiche bekannt gemacht worden. Was für eine Entschließung will also hier annoch von Seite des Reichs erwartet werden, da durch den Vergleich weder gegen die Gesetze noch gegen die Verfassung des Reichs gehandelt worden? Nicht gegen die Gesetze; da diese den Reichsständen nicht ver-

biethen streitige Rechtssachen gütlich unter sich auszutragen. Nicht gegen die Verfassung; da durch den Vergleich weder ein untrennbares Reichsland getheilet, noch ein Lehen des Reichs an eine auswärtige Macht abgetreten worden.

2) Ist hier keine Frage von einer Unterdrückung eines andern Reichsstandes, oder von einer gewaltsamen Entziehung eines Reichslehen. Der zur Succession beruffene mithin vorzüglich interessirte Agnat hat mit demjenigen Reichsstande, welcher einen Theil dieser Succession prätendirte, Sich gütlich verglichen. Von beyden wird also keine Klage bey dem Reich angebracht. Aus welchem Fundament solle also das Reich dabey in das Mittel treten? Ein entfernterer Agnat will an diesem Vergleich keinen Antheil nehmen, hält sich in seinen Rechten verkürzet, und übergiebt bey dem Reich eine Vorstellung. Was für eine Entschließung kann von demselben nach den Gesetzen und der Verfassung darauf folgen? keine andere, als daß der klagende Theil diese Rechtssache bey den höchsten Reichsgerichten anzubringen, und den oberstrichterlichen Ausspruch zu erwarten, oder sich ebenfalls gütlich zu vergleichen habe. Dann daß der Reichstag keine Gerichtsstelle sey, und daß dieser nur auf die allgemeine Wohlfahrt und den Ruhestand, welcher eben durch die gütlichen Vergleiche befördert wird, zu wachen habe, ist jederman bekannt.

3) Gebe man auch zu, daß der mehrgemeldte Vergleich ohne Einwilligung des Reiches nicht rechtsbeständig seyn könne. Was für Ursachen könnte wohl das Reich haben die Einwilligung zu versagen? Wird der Schutz des gesammten Reichs gemindert, wenn das Erzhaus an den Kräften zunimmt? Entgehet dem Reich etwas an seiner Macht, oder aber an den gewöhnlichen Anlagen? Es haben ja bereits beyde contrahirende Theile hierinnfalls die Sicherheit zugesaget, da Kur-Pfalz sich zu allen Matricular-Anschlägen ohne jemals wegen der an Oesterreich abgetrettenen Besitzungen eine Moderirung fordern zu wollen, verbindlich gemacht hat.

§. 6.

Neben diesen allgemeinen Betrachtungen tritt hier auch noch ein anderer besonderer Umstand ein. Es wird nämlich in der goldenen Bulle C. 10 denen Kurfürsten das Recht ertheilet neue Länder und Güter ohne besonderem Vorwissen und Bewilligung des obersten Lehenherrns an sich zu bringen. Wenn man nun die beyde wegen der Succession in Bayern Sich vergleichende Partheyen betrachtet, so stehet auf einer Seite der Kaiserin Königin Majestät als Kurfürst von Böhmen, auf der anderen aber Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Pfalz dieses Recht zu.

Wenn

Wenn also auch wirklich durch den mehrgemelten Vergleich nicht so viel eine Transaction in einer strittigen Rechtssache als eine eigentliche Schankniß, Abtrettung oder Verkauff geschlossen worden wäre, so würde doch, was die Einwilligung des Kaisers und Reichs betrifft, solche einzuholen weder der eine noch der andere Theil vermöge der obgedachten Verordnung in der goldenen Bulle verbunden seyn.

Nur in deme allein wird dieses Recht der Kurfürsten beschränket, daß derley Güter und Länder dadurch ihre hergebrachte Beschaffenheit nicht veränderen, folglich was vorhin eigen, frey und Lehen gewesen, in solcher Eigenschaft verbleiben, und die künftigen Besitzer der alten und gewöhnlichen Rechte dem heiligen Reiche davon, wie zuvor zu leisten und zu entrichten schuldig seyn sollen. Ueber diesen Punkt aber haben bereits die beyden contrahirenden Theile, wie in dem vorigen §vo gemeldet worden, die nöthige Vorsehung getroffen.

Wollte man etwa sagen, daß der Kaiserin Königin Majestät bey diesem Anfalle der bayerischen Lande nicht als Kurfürst von Böhmen, sondern als Erzherzog von Oesterreich zu betrachten seyen, so kann das Durchlauchtigste Erzhaus ein gleiches und zwar lang vor der goldenen Bulle erworbenes Recht vorlegen, da in dem von dem Römischen König Heinrich A. 1228 dem Herzoge Leopold von Oesterreich selbst ertheilten Freyheitsbriefe (3) folgende Befugniß enthalten ist: quod si aliquis alicui Ducum Austriæ & Styriæ, quacunque censeretur dignitate, suarum terrarum provincias & alia cætera quocunque nomine nuncupationeque censeantur: quæ aut a regali magnificentia seu a Principibus spiritualibus concessionis collationisve suæ officio derivarentur, legare, dare, obligare, vendere contingeret, eosdemque venditores sive obligatores hujusmodi regalis nostra Majestas nec aliquis hominum valeat aliqualiter impedire. Da nun die goldene Bulle noch itzo ein Reichsgrundgesetz ist, und dieses eben sowohl, als die wohlhergebrachten Freyheiten und Rechte der Stände die Kaiserl. Majestät in der Wahlcapitulation beschworen haben, so ist es kein Zweifel, daß alles dieses noch heut zu Tage (4) seine volle Wirkung habe.

§. 7.

Der vierte Einwurf, daß an der Aufrechthaltung eines uralten Hauses, wie das bayrisch-pfälzische ist, ungemein viel gelegen sey, und daß dasselbe schon seit mehr dann 600 Jahren die

(3) Diese Urkunde in Fuggers Ehrenspiegel L. II. c. 3. p. 177. und Schrötter österreich. Staatsrecht T. I. Beyl. 19. p. 148.

(4) Wie dieses Ludwig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle T. I. p. 919. weitläufiger erweiset.

deutsche Freyheit gegen alle innerliche und äußerliche Gewalt, ja gegen den Erbfeind selbst erfochten habe, muß in der That einem jeden Geschichtskündigen als ein seltsamer Galimathias in die Augen leuchten.

Man ist weit entfernet, höchst und hohen Reichsständen, und besonders den bayerischen und pfälzischen Häusern ihre Verdienste um das deutsche Reich hier zu untersuchen, oder abzusprechen, aber eben so gütig wird wohl auch der Verfasser des Unbestandes seyn, dem Durchlauchtigsten Erzhause gleiche, wo nicht größere Verdienste zu gönnen. Schon in dem Freyheitsbriefe Kaiser Heinrichs des IV. vom Jahre 1058. (5) wird folgendes gemeldet: Illustris princeps Ernestus Margrafius Austriæ adeo bene meritus & dignus est, quod eidem ipsum sacrum Romanum Imperium adjutoriosum esse debet, quia ipse situatus & constitutus est in uno fine Christianitatis & omni tempore incitat & exercet opera Domini nostri Jesu Christi. Wird nicht auch in dem Freyheitsbriefe Kaiser Friedrichs des I. Oesterreichs, Clipeus & cor Sacri Romani Imperii genennet? (9). So urtheilte Kaiser und Reich von den Verdiensten Oesterreichs, noch ehe der Wittelsbachische Stammen die Bayerischen und Pfälzischen Lande erlanget hatte. Und nachher wo sind dann jene Geschichte aufgezeichnet, daß das Bayerisch-Pfälzische Haus die innere Ruhe Deutschlands erfochten habe? Will man etwa auf den dreyßigjährigen Krieg zurück sehen? Bayern that dazumal sehr viel. Wie sah es aber zu eben dieser Zeit mit dem Pfälzischen Hause aus? Und im Anfange dieses Jahrhunderts in welcher Verfassung ware das Bayerische Haus?

Aber gehe man über alle diese unangenehme Erinnerungen hinaus. Ist denn dermalen die Frage von der Unterdruckung eines uralten, ansehnlichen und verdienstvollen Hauses? Bayern und Pfalz waren zwey abgesönderte Häuser, welche gar vielmal ein ganz entgegengesetztes Interesse hatten. Ein Haus davon ist ausgestorben, der größte Theil der Lande desselben fällt dem anderen Hause zu, nur einiger Theil dieser Lande wird einem andern gleich verdienstvollen Hause, nämlich dem Erzhause Oesterreich abgetretten: wird dadurch die Aufrechthaltung des Pfälzischen Hauses untergraben, oder wird nicht vielmehr dasselbe zum Nutzen des Reichs mehrers consolidiret. Das Erzhaus Oesterreich verspricht diese Consolidirung zu schützen, jedoch gegen deme, daß ihm jene Distrikte, auf welche dasselbe einen Anspruch hat, abgetreten werden. Verliehret die Wohlfahrt des deutschen Reichs

dadurch

(5) Schrötters Oesterreichisches Staatsrecht T. I. p. 135.
(9) Eben daselbst p. 139.

dadurch das geringste? Würde wohl das Pfälzische Haus, wenn auch die geringe Abtrettung an Oesterreich nicht geschehen wäre, dadurch Sich im Stande befinden, die deutsche Freyheit gegen innerliche und äußerliche Gewalt zu verfechten? Wird nicht deme ungeachtet Oesterreich noch immer die einzige Macht verbleiben, auf deren Schutz die deutschen Reichsstände sowohl wider eine innerliche Uebermacht als auch gegen auswärtige Feinde Sich verlassen können? bey solchen ernsthaften Betrachtungen ist es allerdings unbegreiflich, wie man einen Anwachs der Oesterreichischen Macht mit so gehäßigen Farben abschildern, das allgemeine Interesse verkennen und den Vorspieglungen eines Gleichgewichtes so gar in dem gegenwärtigen Falle Gehör geben könne.

§. 8.

In dem fünften Einwurfe wird dem Erzhause zur Last geleget, daß dasselbe durch blose Präpotenz von dem ganzen bayerischen Kreise sich Meister zu machen suche. Der Ungrund dieser Erdichtung liegt sowohl aus dem Inhalt der Convention als auch aus den von Oesterreich bereits abgegebenen Erklärungen, daß nämlich das Haus Pfalz künftig das bayerische Reichstags-Votum und alle davon abhangende Rechte allein innhaben solle, jederman vor Augen.

Freylich würde das Erzhaus, wenn dasselbe nur im geringsten ihre Ansprüche über das Maaß unstrittiger Rechtsgründe und vorhandener brieflichen Beweisthümern auszudehnen gewohnt wäre, auch mit einem Anspruche auf ganz Bayern haben herfürtretten, und eben jene Grundsätze annehmen können, deren sich andere Höfe (7) und zwar mit weniger erheblichen Beweisen bedienet haben.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß Herzog Heinrich der Stolze von Bayern und Sachsen, als derselbe Sich der Wahl Kaiser Conrads des III. im Jahre 1138. widersetzte, und gegen diesen rebellische Waffen ergrief, auf dem Reichstage zu Würzburg mit Urtheil und Einwilligung der Stände (8) in die Reichsacht erkläret, und ihm sodann zu Goßlar sententiis principum, wie der bayerische Geschichtschreiber Aventin l. VI. C. 3 n. 40 selbst berichtet, beyde Herzogthümer abgenommen worden seyn.

Kaiser Conrad übergab sodann das Herzogthum Bayern dem Marggraf Leopold von Oesterreich, und als dieser ohne Erben abgieng, A. 1141. seinem Bruder Heinrich Jochsomirgott.

(9)

(7) Siehe Londorp. acta publica T. XI. p. 353. 358. 390. Item gründliche Ausführung der bayrischen Successionsrechte auf Oesterreich ꝛc. A. 1741. Cap. I.

(8) Otto Frising. Chron. lib. 7 c. 23. und der Verfasser der alten Chronik in des Menken script. rer. germ. T. I. p. 26.

(9). Heinrich blieb in dem ruhigen Besitze dieses Herzogthums bis nach dem Tode Kaiser Conrads, und hatte auch bereits dasselbe der Marggrafschaft Oesterreich einverleibet (10). Als aber Kaiser Friedrich der I. den teutschen Thron bestieg, suchte dieser alle Mittel hervor, dem Sohne des geächteten Heinrich des Stolzen nämlich Heinrichen dem Löwen dieses Herzogthum wiederum zuzuwenden. Heinrich von Oesterreich wollte anfänglich diese rechtmäßig erworbene Reichs Provinz so platterdingen nicht abtretten, besonders da auch mehrere andere Reichsfürsten mit diesem Vorhaben des Kaisers nicht zufrieden waren (11). Da er aber sah, daß der Ruhestand Deutschlandes dabey in Gefahr lauffe, ließ er sich endlich zur Zurückgabe des Herzogthums Bayern, und (dieser Worte gebraucht sich Ohlenschlager in der Erläuterung der goldenen Bulle §. 26. p. 88.) also A. 1156. zu einem so kostbaren Opfer für das gemeine Beste und die Ruhe im Reiche bewegen. Es ist dieses Opfer um so ansehnlicher als es beträchtlich war, und um so großmüthiger, als der Besitz Heinrichens auf allen Seiten rechtmäßig gewesen ist. Was für wichtige und gründliche Billigkeits-Folgen ließen sich nicht aus dieser Geschichte für das Durchlauchtigste Erzhaus ableiten? würden nicht diese alle Reunions-Träume und die fabelhafte alte Vereinigung Oesterreichs mit Bayern gar weit überwiegen?

Ferners würde Oesterreich den Satz annehmen, dessen man sich in einem A. 1741. ausgegebenen Manifest (12) gebraucht hat, so könnte ebenfalls wegen desjenigen unermeßlichen Schadens, welchen Kur-Bayern im Anfange dieses Jahrhunderts durch den Einfall in Tyrol und die Vereinigung mit Frankreich dem Erzhause zugefüget hat, eine Nachforderung auf jenen zwischen Salzburg und Paßau liegenden Strich Landes des Oberbayerischen Rentamts Burghausen von Braunau an diesseits des Inns bis an die Donau gemacht werden, welchen Kaiser Joseph der I. wegen dieses Schadens dem Oesterreichischen Landes ob der Enns incorporiret hatte (13). In dem Rastadt- und Baadner Frieden ist zwar Kur-Bayern in alle seine Besitzungen restituiret, mithin auch dieses an Oesterreich incorporirte Stück wie-

(9) Otto Frising, welcher ein Bruder des gedachten Heinrichs von Oesterreich gewesen ist, lib. VII. c. 26. und Dodechinus ad A. 1142. in des Pistorii script. rer. ger. T. I.

(10) Schrötter in dem Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte p. 292.

(11) Otto Frising. lib. II. de gestis Friderici I. c. 11. 28.

(12) Siehe Sammlung der Staatsschriften nach dem Tode K. Karls des VI. im II. Band p. 1084 seq.

(13) Diese Incorporations- Urkunde findet man in den Electis Juris publici T. II. p. 70.

wiederum abgetretten worden. Wenn man aber bedenket, daß der zugefügte Schaden noch immerhin unersetzl geblieben ist, und daß zwar in dem Friedensschlusse alle Ersatz- und Satisfactions-Forderungen aufgehoben, die Aufhebung aber nur auf das Haus Bayern (contra domum Bavaricam) beschränket worden ist, so könnte man hier ebenfalls auf verschiedene Billigkeitsgründe zu Gunsten des Erzhauses verfallen.

Das Durchlauchtigste Erzhaus besitzet auch noch weiters zwey Expectanz-Briefe auf reichsfällige Lehen auf 80,000 Gulden im Werthe. Der eine ist vom Kaiser Maximilian dem II. im Jahre 1564.; der andere vom Kaiser Rudolph dem II. im Jahre 1577. dem Erzhause „ als eine freye Gab und Verehrung ertheilet worden, in welchen von den confiscirten Reichsgütern, „ es seyen Grafschaften, Herrschaften, Schlösser, Städt, oder „ in was Weeg es sonsten seyn möchte, so der Kaiserl. Majestät „ oder derselben Nachkommen am Reich heimfallen und zustehen „ werden, und vorhin nicht ausdrücklich vergeben oder verschrieben seyn, bewilliget, versprochen und zugesaget worden.

Diese kaiserlichen Anwartschaften sind von allen folgenden Kaisern bey den Oesterreichischen Belehnungen erneuert, und bestättiget, jedoch noch bis diese Stunde nicht in ihre wirkliche Erfüllung gebracht worden. Da nun dermalen von Kaiserl. Majestät verschiedene Besitzungen des verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Josephs als Neoacquisita des bayerischen Hauses, auf welche das Recht des Kurpfälzischen Hauses aus der Abstammung von dem ersten Erwerber sich niemals erstrecken kann, als heimfällige Lehen erkläret und wirklich eingezogen worden, hätte Oesterreich nicht alle Ursach die Erfüllung der obgemelten Expectanzen dermalen zu fordern? Und was könnte gegen eine solche Forderung mit Grunde Rechtens eingewendet werden?

Wenn man demnach alles dieses in Erwegung ziehet, so wird man wohl hoffentlich dem Betrage und den Maaßnehmungen des Durchlauchtigsten Erzhauses alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß nämlich dasselbe nicht nur in seinen Ansprüchen volle Mäßigung eingehalten habe, sondern auch nichts weniger als die von dem Verfasser des Unbestandes angedichtete Absicht im Schilde führe, durch die Präpotenz immer weiters zu greiffen, indem nur jene Ansprüche geltend gemacht worden sind, deren Gültigkeit und Kraft auch nach dem strengsten Recht nicht widersprochen werden kann.

§. 9.

Man sollte hoffen, daß diese Betrachtungen einen jeden, der noch einer Ueberzeugung fähig ist, klar überführen werden, daß das durchlauchtigste Erzhaus seine Ansprüche nicht weiters, als

als der Buchstaben der ausgegbenen Patenten mit sich führet, zu erstrecken gesonnen sey.

Setze man auch, daß, wohin der Verfasser ebenfalls abzuzielen scheinet, das Erzhaus einen weitern Tausch-Vertrag mit dem Kurpfälzischen Hofe errichten, und durch solchen den ganzen Complexum der bayerischen Lande an Sich bringen sollte, so würde doch eine solche Ereigniß weder gegen die Verfassung des deutschen Staats, noch auch gegen das politische Verhältniß der Wohlfahrt oder des Gleichgewichtes im deutschen Reiche anstossen.

Nicht gegen die Reichsgesetze: Kaiser und Reich haben den Kurfürsten und einigen Reichsständen die Befugniß ertheilet, eigenmächtig durch Kauff, Schankniß, also um so vielmehr durch einen Austausch Reichslande an sich zu bringen. Wir haben die neuesten Beyspiele von derley Tauschhandlungen mit einer auswärtigen Macht, und die nachgefolgte Reichseinwilligung ist ohne allem Anstande darüber erfolget. Um wie viel weniger also kann ein Austausch zwischen den vorzüglichsten und um das Wohl des Reichs verdienstvollesten Reichsständen einer Bedenklichkeit unterliegen?

Nicht gegen die Verfassung: Die Haupteintheilung des Reichs in die bestimmte Anzahl der Kreise bleibt in ihrer vorigen Gestalt und die nach dieser Eintheilung abgemessene Steuer und Anlagen werden dadurch keiner Verminderung ausgesetzt. Alles beruhet nur darauf, daß der Regierung eines Reichsstandes annoch ein Kreiß untergeben wird. Dieses verändert aber die Reichsverfassung eben so wenig, als das Haus Brandenburg in dem Westphälischen, Obersächsischen, Niedersächsischen, und als Anspach in dem fränktschen Reichskreisen an dem Directorio Antheil hat. Und Niemand wird in Abrede stellen, daß ein Haus mehrere Kurfürstenthümer besitzen könne; warum nicht auch mehrere Reichskreise?

Aber das Gleichgewicht! in einem Staate, wo noch keine Harmonie zwischen Haupt und Glieder bestehet, sollte von einem politischen Gleichgewichte gar keine Frage seyn. Es ist nun aber einmal also, und die Häuser, auf welche dieses Gleichgewicht beruhet, sind bekannt. Eines davon sucht sich durch Vertauschung einiger seiner Lande ein annehmlicheres arrondissement zuwege zu bringen; tritt selbes deswegen aus dem Gleichgewichte? Bringt es nicht die Natur eines Austausches mit sich, daß dem einen wie dem anderen Theile ein gleiches Quantum hinausgegeben werde? Wenn Oesterreich wirklich durch einen Eintausch der bayerischen Lande dem Schwäbischen Kreise furchtbarer würde, entfernt sich nicht seine Macht durch die Ueberlassung voriger

Besitzun-

Besitzungen von andern Reichskreisen? Kann wohl der Oberrheinische Kreis von einem solchen österreichischen Kreise etwas zu besorgen haben? Ist es nicht vielmehr eine ganz andere Ereigniß, welche dem Fränkischen Kreise schreckbar scheinen könnte?

Die Gefahren, welche der Verfasser der Krone Frankreich wegen Elsaß und Lothringen, dem ganzen Italien und der Schweitz androhet, sind politische Träume, welche die sehr beschränkte Einsicht des Verfassers verrathen, und daher keine Antwort verdienen. Besonders aber, was die Kron Frankreich betrift, so ist von derselben gegen einen solchen Tausch um so weniger ein Widerspruch zu besorgen, als Dieselbe nicht einmal in den Zeiten der Scheelsucht und eines übelverstan denen Interesse auf derley abgeschmackte Besorgnisse verfallen ist, sondern seine Einwilligung zu einer solchen Austauschung bereits in dem Rastadt-Baadner-Frieden (14) öffentlich erkläret hat, welche Friedensschlüße sodann durch die darüber erfolgte Reichsgutachten in allen ihren Punkten zu ordentlichen Reichsgesetzen erhoben worden sind.

(14) Der XVIIIte Artikel des Baadner-Friedens lautet also: Si domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret & tum sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schroetter, Franz Ferdinand von,

Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succession in die von dem verstorbenen Kurfrsten [!] Maximilian Joseph rü ckgelassene Länder und Güter

[S.l.] 1778

Germ.g. 641 s-1#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11005489-4
VD18 15259382